1

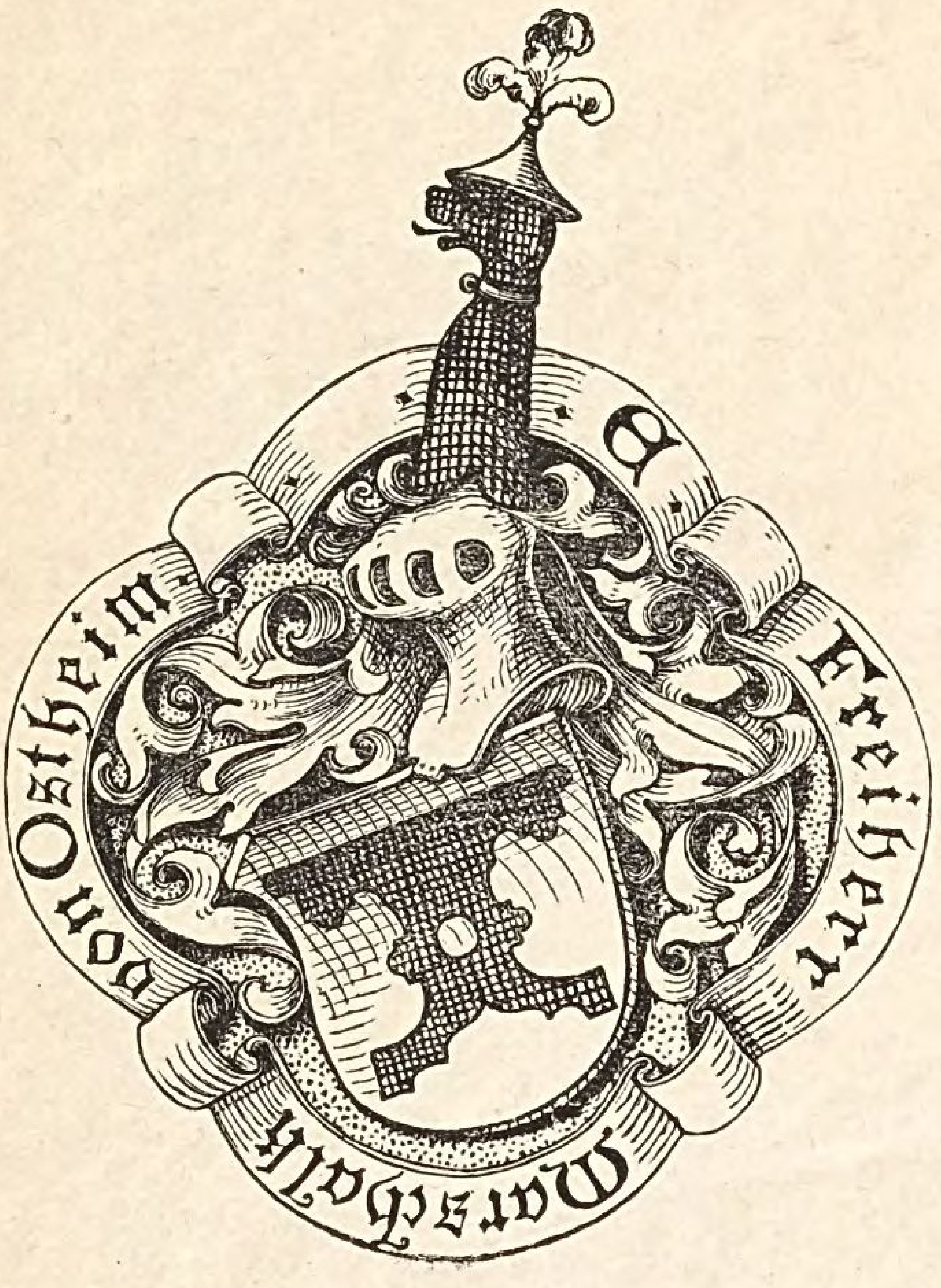

Jud. O. 7.

M. v. O.
Jud.
6.

Staatsverfassung

der

Israeliten.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1834.

Staatsverfassung der Israeliten.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§. 1. Ältester Schauplatz der Geschichte 1
— 2. Heimath der Mager und Chaldäer 6
— 3. Herkunft der Israeliten und Phönicier 20

Erster Zeitraum. Anfänge des Staats und der Kirche.

— 4. Sieben höhere Wesen. Amschaspand. Kabiren. Titanen. Elohim 28
— 5. Spuren der bürgerlichen Ur-Verfassung in dieser Religionssage 36
— 6. Ursprung gemeinschaftlicher Gottesverehrung . . 42

Zweiter Zeitraum. Priesterfürstliche Verfassung.

Erster Abschnitt. Regierung.

— 7. Entstehung und Erweiterung des Begriffs der Obergottheit 49
— 8. Göttliche Stellvertreter und Sprecher. 56
— 9. Grundmerkmale der Mosaischen Verfassung . . . 65
— 10. Einführung der neuen Verfassung 71
— 11. Staatsarchiv. Gesetztafeln. Gesetzbuch 80
— 12. Urim und Thummim. Schophetim. Obergericht. 91
— 13. Chiliarchien. Schoterim 101
— 14. Außerordentliche Versammlungen der Volkshäupter. 105
— 15. Ordentliche Volksversammlungen. Feste des Paesach und der Mazzoth, der Getreide-Erndte und Weinlese 112
— 16. Kirche über dem Staate. Leviten 129

Seite

§. 17. Kriegswesen 142
— 18. Zusammenfassung des Wesentlichen der Regierungsform in diesem Zeitraume 146
— 19. Ortsverwaltung 147

Zweiter Abschnitt. Volksverhältnisse.

— 20. Idee der Oberherrlichkeit über Land und Leute . 151
— 21. Abgeschlossene Gebiete der Stämme. Gränzzeichen. Spaltungen. Bürgerkriege. Behandlung der Urbewohner 152
— 22. Levitengüter, mit dem ihnen zugelegten Zehnten . 157
— 23. Anordnungen zur Erinnerung an die ursprüngliche Gleichheit der Stände und eigentliche Gemeinschaft des Bodens. Übersicht der öffentlichen Leistungen vom Grunde und Boden 160
— 24. Familienloose 168
— 25. Gelobungen 183
— 26. Familienhaupt. Familienvertreter 186
— 27. Einbürgerung 195

Dritter Zeitraum. Weltfürstliche Verfassung.

Erster Abschnitt. Verhältnisse der Hierarchie zum Königthum.

— 28. Absicht der Geistlichkeit, den weltlichen Fürsten durch die Salbung für sich zu stimmen . . . 197
— 29. Andichtung fürstlicher Pflichten 204
— 30. Einfluß auf die Thronfolge . . . . —
— 31. Oberpriesterthum 205

Zweiter Abschnitt. Öffentliche Zustände.

— 32. Wesen der weltfürstlichen Würde. Staat über der Kirche 210
— 33. Verwaltung und Rechtspflege 212
— 34. Schifffahrt nach Ophir. Aethiopische Kandake . 215
— 35. Theilung des Reichs 225

Einleitung.

§. 1.

Aeltester Schauplatz der Geschichte.

Die Israeliten sind das wichtige Volk, dessen Sagen, wie spät sie auch schriftlich aufgesetzt seyn mögen, doch von allen theils die ältesten sind, theils die meiste geschichtliche Ausbeute gewähren, und von dessen gesellschaftlicher Grundverfassung manche wesentliche Theile bei den Classischen Völkern des Alterthums wieder gefunden werden. Wie demnach seine früheren gesellschaftlichen Einrichtungen auf ähnliche der Griechen und Römer Licht werfen, so gewinnen sie selbst wieder an Deutlichkeit durch Vergleichung mit jenen Anfängen aller bürgerlichen Ordnung, die auf dem ältesten Schauplatz der Geschichte einheimisch gewesen sind.

Das menschheitliche Urland, über welches zuerst die Morgendämmerung der Geschichte aufgeht, ist die Gegend des inneren Asiens, welche sich von Bactrien über Medien und Nordpersien bis nach Babylonien erstreckt. Von diesem Prytaneum sind die Ansiedlergesellschaften ausgezogen, die im Westen das erste Beispiel eines geordneten Gemeinwesens

aufgestellt, und das Urlicht der Vorstellungen von überirdischen Mächten verbreitet haben; aus dieser Schule stammt die große Familie der Magischen, Chaldäischen, Orphischen und Gnostischen Ideen, die von allen geistigen die älteste, zahlreichste und mächtigste genannt werden muß.

Die bezeichnete Gegend wird durch eine zu beachtende morgenländische Sage von vier Flüssen kenntlich gemacht, die in auffallend richtiger Ordnung von Osten nach Westen aufgezählt werden [1]). Um jedoch von dem Bekannten zu dem Unbekannten überzugehen, ist zweckdienlich, in der namentlichen Herzählung den entgegengesetzten Gang zu nehmen, also mit dem vierten anzufangen. Das ist unzweifelhaft der Euphrat: er wird ausdrücklich so genannt. Der Name des dritten, Chiddekel, ist zwar dunkel [2]), da er aber durch Assyrien geleitet wird, so ist der Tigris nicht zu verkennen. Der zweite, Gichon, hieß noch im Mittelalter bei den Arabern so, d. i. Fluß vorzugsweise [3]), im Alterthum Oxus, jetzt Amu. Mit Cuschi, wovon der Name des Landes gebildet ist, in welchem er läuft, wird es dieselbe Bewandtniß haben, wie mit *Αἰθίοψ*: es ist die Benennung nicht ausschließlich der Bewohner des über Aegypten hinaufliegenden Theils von Afrika, sondern überhaupt aller Völker mit verbranntem Gesicht [4]). Schwierig wäre mithin

1) Genes. II. 10 sqq.

2) Conf. Daniel X. 4.

3) Abulfedae († 1332) opus geographicum, ex Arabico latinum fecit Reiske. In Büschings Magazin für die neuere Historie und Geographie. Th. IV. S. 169.

4) Jerem. XIII. 23.

eigentlich nur der erste Fluß, Pischon. Ihn auf den Schihon [5]) zu deuten, im Alterthum Jaxartes, jetzt Schaschi oder Sir-Darja, d. i. Sir-Fluß, dafür spricht ein Wahrscheinlichkeitsgrund. Wie nämlich in dem westlichen Theile des als solches angenommenen Vaterlandes der gebildeten Völker des Alterthums zu dem Euphrat der Tigris das Seitenstück ausmacht, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieses in dem östlichen zu dem Gichon der Schihon seyn solle *). Von den beiden letzten bezieht Josephus [6]) jenen auf den Nil, diesen auf den Ganges; dadurch zerreißt er den Zusammenhang der folgerichtigen Sage, und zerstört ihren Sinn. Einige dunkle Angaben abgerechnet, stellt sie augenscheinlich das gepriesene glückselige Land zwischen zwei Mesopotamien: das westliche ist eingefaßt von dem Euphrat und Tigris, die sich beide vereinigt in den Persischen Meerbusen ergießen; das östliche von dem Gichon und Schihon, beide mit der Mündung in den Aralsee †); von jenem ist früher ein nun vertrockneter Arm in den Kaspischen See gelaufen. Dies ist, in Kürze, die Vorstellung des Verfassers von dem streitigen Gegenstande. Zu vergleichen sind damit die zum Theil abweichenden Ergebnisse der Forschungen von Bochart, Reland, Michaelis, Gatterer, Buttmann, Gesenius.

5) Abulfeda a. a. O. S. 170.

*) Vgl. unten §. 2. N. 16. u. **).

6) Antiqq. I. 1. §. 3.

†) Die alten Erdbeschreiber haben diese Mündung nicht gekannt. Strabo führt beide Flüsse in den Kaspischen See: XI. Alm. p. 775—777.

Daß die angegebenen Länder von Asien in urgeschichtlicher Hinsicht zusammengehören, und ein völkerschaftliches Ganzes ausgemacht haben, wird bestätigt durch die Verwandtschaft der Sprachen. Betreffend das Zend, Pehlewi und Parsi, bedarf dieselbe keiner Begründung. Es kömmt also nur darauf an, ob mit diesen dreien die sogenannten Semitischen Sprachen sich berühren: was nothwendig ist, wenn der Theil von Asien, worin jene einheimisch gewesen sind, zu Babylonien, Syrien, Palästina und Phönicien in mutterländischem Verhältniß gestanden haben soll. Mit dem Aramäischen sind die genannten drei Sprachen der großen Völkerheimath, wenn nicht verschwistert, doch unstreitig verschwägert; und zwar insonderheit mit dem östlichen oder Chaldäischen das Alt-Parsi [7]), mit dem westlichen oder Syrischen das Pehlewi [8]). Schon die Sage von jener sprüchwörtlich gewordenen, in Babylonien eingerissenen Sprachen-Verschiedenheit [9]) verräth eine früher bestandene Uebereinstimmung. Weiter nach Westen ist das verwandtschaft-

7) Silvestre de Sacy, in einem Briefe an den Verf., vom 9. April 1817: „Le Parsi tient très évidemment au Chaldéen, en sorte, qu'il pourroit s'être formé dans une contrée, qui touchoit d'un côté aux peuples d'origine Syrienne, et d'autre aux peuples, qui parloient le *Zend*, ou un langage analogue à celui-là.“

8) Rask, über das Alter und die Echtheit der Zend-Sprache. Aus dem Dänischen übers. von F. H. v. d. Hagen. Berlin 1826. S. 16.

J. v. Hammer, in den Wiener Jahrbüchern, B. IX. J. 1820. S. 37. 38. Vgl. B. XIII. J. 1821. S. 274. 275.

9) Genes. XI, 9.

liche Verhältniß bekannt genug: zuvörderst zwischen dem Aramäischen und Hebräischen, dem gemäß in Assyrien, wie in Judäa, Männer der gebildeten Stände beider Sprachen mächtig waren [10]); dann wieder zwischen dem letzteren und dem Phönicischen, was schon Hieronymus [11]), und Augustinus [12]) erkannt, und neuere Forscher, namentlich Bochart [13]) und Bellermann [14]), bestätigt haben.

Von dem Sitze der Mager und Chaldäer in südlicher Richtung weiter, bis zu den Braminen, vordringen, und den Anfang aller Menschwerdung am Indus und Ganges

10) II. Regg. XVIII. 26.
II. Chron. XXXII. 18.

11) Quaest. Hebr. in Genes. XXXVI. 24. Opp. Paris. T. II. a. 1699. p. 539: „juxta Punicae linguae viciniam, quae Hebraicae contermina est."

12) Contra litteras Petiliani l. II, c. 239. Opp. Venet. T. IX. a. 1733. p. 292.: „Messiam, quod verbum Punicae linguae consonum, sicut alia Hebraea permulta et paene omnia."
Commentar. in Genes. I. 24. T. III. P. I. a. 1729. p. 327: „Hebraea Punicae linguae familiarissima est."
Sermo CXIII, de verbis evangelii Lucae c. XVI. T. V. p. 568: „Hebraeum cognatum linguae Punicae."

13) Geograph. Sacra L. II. c. 1.

14) Versuch einer Erklärung der Punischen Stellen im Poenulus des Plautus (act. v. scen. i.). Berlin 1808. S. 23 ff. Zuerst der Text mit lateinischer Schrift, und zwar theils nach der alten Griechisch-Römischen Schreibart, theils nach der heutigen Deutschen Aussprache. Darauf mit Hebräischen Buchstaben. Endlich S. 30 ff. die Uebersetzung. De Phoenicum et Poenorum inscriptionibus. Ibid. 1810.
Conf. Eckhel doctr. num. P. I. Vol. 3.

suchen zu wollen, ist ein mißliches Unternehmen; denn sagengeschichtliche Spuren fehlen hier entweder gänzlich, oder, wenn sich einige dunkle erhalten haben, so weisen sie nicht auf einen Völkergang von Indien herauf, sondern vielmehr auf den entgegengesetzten. Bei aller unverkennbaren Verwandtschaft des Sanscrit mit jenen drei in dem mehrerwähnten Urlande einheimischen Sprachen, ist doch die Geschlechtstafel noch nicht aufgestellt; es ist noch unentschieden, welches von beiden, das Zend oder das Sanscrit, als ältere Schwester anzusetzen sei [15]); denn jenes für die Tochter von diesem zu erklären [16]), ist gewagt.

§. 2.

Heimath der Mager und Chaldäer.

So verrufen diese priesterlichen Genossenschaften im späteren Alterthum gewesen sind, seitdem sie theils durch die bürgerliche Macht, theils durch die fortschreitende Bildung

15) Silvestre de Sacy l. l.: „Le Parsi et le Sanscrit sont soeurs, et ont eu une origine commune. Le *Zend* semble être cette commune origine, ou bien il seroit une soeur plus agée des deux autres langues."

Anquetil du Perron, über die alten Sprachen Persiens. In den Mémoires de l'acad. des inscr. P. XXXI. Deutsch von Kleuker, Zend-Avesta, Th. II. 1777. S. 77—81.

Rask a. a O.

16) P. a Bohlen: „De origine linguae Zendicae e *Sanscrita* repetenda. Regiomonti 1831, p. 4: si probavero, linguam Zendicam meram fuisse veteris Sanscritae dialectum, minimeque ipsius matrem vel sororem, cet."

der Besseren im Volke, in den Schatten gedrängt waren, so hoch haben sie ursprünglich in der öffentlichen Meinung gestanden, als Schöpfer gesellschaftlicher Anstalten, und als Bewahrer der ersten Hervorbringungen des menschlichen Geistes. Durch die mehrfache Uebereinstimmung ihrer Lehrsätze und Religionsgebräuche [1]), so wie ihrer genossenschaftlichen Verfassung, wird es wahrscheinlich, daß sie aus gemeinschaftlicher Quelle geschöpft, und in der frühesten Zeit sich nachbarlich berührt haben. Die göttliche Verehrung des Feuers ist den Magern [2]) wie den Chaldäern [3]) eigen gewesen. Nach den Berufsarten und Kunstfächern sind jene [4]), wie diese [5]), in gewisse Abtheilungen zerfallen, wovon insonderheit einige den Lauf der Gestirne gedeutet haben, andere die Träume. Wie jene ihren Rab=Mag [6]), Archi=Magus [7]), so werden auch diese einen Vorsteher gehabt haben. Ihr vorgebliches geheimes Wissen war erbliches Eigenthum der zünftigen Familien [8]).

1) Ammian. Marcell. XXIII. 6. Bipont. p. 353.

2) Clemens Alex. Protrept. c. s. ed. Potter p. 56. Sylb. p. 19.
Agathias II. 25.

3) Hieronymi quaest. Hebr. in Genes. XI. 28. Ed. supra laud. p. 517.
Agathias l. l.

4) Herodot. I. 107.

5) Jes. XLVII. 9. 12. 13.
Daniel. II. 2—14. IV. 4. V. 7. 11.
Diodor. II. 24. 29.
Strabo XVI. Alm. p. 1074.

6) Jerem. XXXIX. 3.

7) Sozomeni hist. eccl. II. 13.

8) Diodor. II. 29.

Die Mager haben einen von den Völkerstämmen Mediens ausgemacht [9]), daher ist angemessen, der Untersuchung über sie eine kurze Uebersicht der Geschichte dieses Landes vorangehn zu lassen. Was Diodorus nach Ktesias davon berichtet, verdient im Einzelnen wenig Glauben; werden jedoch manche Angaben in den Hebräischen Geschichtsbüchern damit verglichen, so darf man im Allgemeinen als zuverlässiges Ergebniß annehmen, daß unter den morgenländischen Weltreichen, worin dem Anscheine nach das Völkerleben Jahrhunderte lang still gestanden, das Assyrische die Reihe eröffnet. Auch die Selbstständigkeit der Meder ist darin untergegangen. Von Pharnus, dem ersten namentlich erwähnten Landesfürsten, ist nur sein unglücklicher Ausgang bekannt, dessen Richtigkeit dahin gestellt seyn mag: er soll mit seiner ganzen Familie seyn hingerichtet worden [10]). Es war eine von der Natur der Zustände an die Hand gegebene Maßregel morgenländischer Sieger der frühern Zeit, die Verwaltung eroberter Länder Eingebornen anzuvertrauen, weil solche die Sprache, die Sitten, die Rechtsgewohnheiten des Volkes kannten, und dessen Angelegenheiten und Bedürfnisse theilten. Daher ist nicht wahrscheinlich, daß über das unterworfene Medien ein Assyrischer Statthalter gesetzt worden [11]); in der Folge wird auch in der Person des Arbakes ein Meder von Geburt als mittelbarer Stammfürst erwähnt [12]). Ermuthigt

9) Herodot. I. 101. III. 65. 73.
Plin. hist. nat. VI. 26.

10) Diodor. II. 1.

11) Ibid.

12) Id. II, 24.

durch den Verfall der Assyrischen Herrschaft, erhob sich dieser unternehmende Mann dagegen, und verschaffte seinem Vaterlande die Unabhängigkeit wieder [13]). Nun ist ein bürgerlicher Zwischen-Zustand eingetreten, von dem wenig oder nichts bekannt ist [14]). Dann ist es wieder ein Meder, Deïokes, der als Gründer einer weit verbreiteten Herrschaft auftritt, die ganz Ober-Asien umfaßt, und sich bis an die Gränze der Saker erstreckt hat [15]). Diese nun hatten ihren Sitz am Imaus [16]), also über dem Jaxartes: daher war derselbe als Gränzfluß des Medisch-Bactrischen Reichs zur Vollständigkeit des oben *) entworfenen geographischen Umrisses erforderlich **).

Die übereinstimmenden Beispiele vorzüglich der Leviten, dann aber auch der Chaldäer und Braminen, so wie der Aegyptischen und Delphischen Priesterschaften, rechtfertigen die Aufstellung des urverfassungsgeschichtlichen Grundsatzes, daß, wo in etwas späterer Zeit Priesterstämme oder Priestergenossenschaften mit bedeutendem Einflusse auf die fürstliche

13) Diodor. II. 24 et seqq.
Herodot. I. 95.

14) Id. I. 96 seqq.
Conf. Diodor. II. 32, 34, et fragm. l. VIII. Bipont. T. IV. p. 33.

15) Ibid.
Strabo XI. Alm. p. 780.

16) Ptol. VI. 13.

*) §. 1. N. 5.

**) Eine von Cyrus am Jaxartes angelegte Stadt ist auch der Gränz-Ort des Persischen Reichs gewesen: Strabo XI. Alm. p. 787.

Regierung vorkommen, dieselben in der früheren auch eine bürgerliche Vorherrschaft, Hegemonie, ausgeübt haben, an der Spitze von Stämmen, die damals noch nicht in dem engern, staatsbürgerschaftlichen Verhältnisse standen, sondern einen Bundesstaat ausmachten. Davon die Anwendung auf die Mager. In ihren öffentlichen Verhältnissen sind Trümmern ehemaliger Herrschaft unverkennbar. Von der Eroberung Mediens durch die Assyrer war die Auflösung der Bundesverfassung, in welcher die Stämme wahrscheinlich gestanden, die nothwendige Folge; indem aber das Land nicht dem Reiche einverleibt, sondern die Verwaltung einheimischen Großen anvertraut wurde, scheint es der Stamm der Mager gewesen zu seyn, aus welchem diese mittelbaren Fürsten genommen worden. Die wenigen unbestimmten Nachrichten Herodots von dem erwähnten bürgerlichen Zwischen-Zustande verrathen eine Beschaffenheit der Regierung, wie sie unter den Israeliten gegen das Ende der priesterlichen gewesen [17]), so daß der Wunsch einer fürstlichen erwachen mußte. Die Vermuthung, Deïokes sei unter ähnlichen Umständen, bei ähnlicher Stimmung des Volkes, aufgetreten, und habe die Mager auf das Priesterthum beschränkt, wird durch die Thatsache unterstützt, daß diese einst eine günstig scheinende Gelegenheit wahrgenommen haben, die bürgerliche Gewalt wieder an sich zu bringen. Wie nämlich das Unterscheidungs-Merkmal der Verfassung morgenländischer Reiche darin bestand, daß ein überlegner Stamm, und in demselben ein überlegnes Geschlecht, über andere Stämme herrschte,

17) I. Sam. II. 12. 22. seqq.
VIII. 3.

sowohl über verwandte, früher verbündet gewesene, als über nicht verwandte, besiegte, und diese Herrschaft unter den Stämmen, in Folge gelungener Empörungen, gewechselt hat, so ist sie in Ober-Asien von den Nachkommen des Deïokes an die Persisch-Pasargadischen Achämeniden übergegangen. Als der zweite König dieser Reihe, Kambyses, in Aegypten, wie daheim, wüthete [18]), standen die Mager auf, und setzten einen Stammgenossen, Smerdis [19]), auch genannt Sphendadates [20]), und Oropasta [21]), auf den Thron. Nach Herodotus soll dies Privatsache zweier betrügerischen Brüder gewesen seyn; weit glaubwürdiger aber, mehr entsprechend der gesellschaftlichen Grundverfassung des Morgenlandes, ist eine andere Nachricht, nach welcher die Regierungsveränderung von sieben Magern unternommen worden [22]): das sind wahrscheinlich die Häupter der sieben Geschlechter gewesen, aus welchen der Stamm bestanden hat; wie sich als solche von eben so viel Geschlechtern des Pasargadenstammes die Männer ankündigen, die den Plan der eifersüchtigen Mager vereitelten, und wieder einen Achämeniden zum Throne beförderten [23]). Die Mager blieben beschränkt auf das Priesterthum. Ihrer Bestimmung gemäß als Gelehrtenstand, hätten sie die Erziehung und die, auf eine gewisse Erleuch-

18) Herodot. III. 30.

19) Id. III. 61.

20) Ctesiae Persica c. 10.

21) Justinus I. 9.

22) Ammian. Marcell. XXXIII. 6. ed. Bipont. I. p. 354.

23) Herodot. III. 70 seqq.
Conf. I. 209. et VII. 11.
Justin. l. l.

tung gegründete Versittlichung des Volks zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen sollen; sie verfielen aber in die entgegengesetzte, indem sie gemächlich, im Vertrauen auf ihr Zunftrecht, sich nicht von der Stelle bewegten, also nothwendig hinter den fortrückenden höhern Ständen zurückblieben, und nun wenigstens die niedern zu hindern suchten, dem Lichte und der Wahrheit näher zu kommen.

Die kurze Untersuchung über diesen Stamm, der sich weiter hin zum bloßen Stande zusammengezogen hat, führt auf die Frage, welche Bewandtniß es mit Zoroastres, wie er von den Griechen genannt worden, gehabt habe. Eine geschichtliche Aufgabe von mehrfacher Schwierigkeit. Zeitalter, Heimath, bürgerliche Stellung, Alles ist bei diesem räthselhaften Namen unbestimmt, jede Nachricht von der anderen abweichend. Die verlorne Spur, daß er unter einem Gustasp oder Hystasp gelebt habe, führt zu nichts. Den Vater des Darius kann man nicht dafür halten, denn offenbar gehört Zoroastres in eine frühere Zeit. Daß ein älterer Hystasp zu verstehen sei, haben schon Schriftsteller des Alterthums gemeint [24]); neuere wollen den Medischen Kyaxares unterstellen. In der Sage, die Zoroastres als den Urheber der Magischen Kunst und Wissenschaft angiebt [25]), ist wenigstens die Hindeutung auf eine Zeit lange vor Cyrus enthalten, da unter diesem die Mager als eine längst bestandene Genossenschaft vorkommen [26]). Von Einigen ist

24) Agathias II. 24.

25) Justin. I. 1.
Suidas v. Ζωροάστρης Diog. Laert. prooem. II.

26) Xenoph. Cyrop. IV. 5. §. 14. VIII. 1. §. 23.

er in das früheste Alterthum hinaufgerückt worden. Mit Uebergehung mancher kindischen Uebertreibungen der Zahl der Jahrhunderte, ja der Jahrtausende [27]), ist eine Angabe am meisten zu beachten, die ihn in die ersten Zeiten der Assyrischen Herrschaft setzt [28]). So viel über sein Zeitalter. Die Berichte über seine Heimath erstrecken sich zugleich über die Stelle, die er in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen. Es soll ein Fürst von Bactrien gewesen seyn [29]), und wird in diesem Zusammenhange auch Oxyartes genannt [30]): ein Wink, daß ihm eine Herrschaft zugestanden habe. Hier ist nur der Zweifel von Wichtigkeit, ob nur ein einziger Zoroastres, oder noch ein anderer, gewesen [31]). Dies darf wohl dahin ausgedehnt werden, daß eine Collectivperson zu verstehen sei.

Sind in Medien ursprünglich die Mager der herrschende Stamm, und in demselben die so zu nennenden Zoroastriden das herrschende Geschlecht gewesen, so haben sie dort dasselbe bedeutet, was anfänglich in Babylonien die Casdim, oder die von den Griechen so genannten Chaldäer. Der Name dieses Stammes ist fast eben so weitschichtig, wie jener, der Pelasger; an der Südküste des schwarzen Meeres, wie an den nördlichen Umgebungen des Persischen Meerbusens, kommen, wenigstens im spätern Alterthum, Chaldäer zum Vorschein; weshalb ihre Geschichte nicht frei ist von Verworren=

27) Plin. hist. nat. XXX. 1.

28) Justin. l. l.

29) Ibid.

30) Diodor. II. 6.

31) Plin. l. l.

heit. In der geschichtlichen Untersuchung hierüber verdienen zuvörderst folgende Umstände Aufmerksamkeit. Sie werden sogleich bei der ersten Erwähnung, gegen acht Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung, als ein priesterlicher Stamm angekündigt [32]). Zu gleicher Zeit wird ihre Heimath mitten zwischen die genannten Küstengegenden, nach Babylonien, gesetzt, als dessen herrschaftlicher Stamm sie auftreten [33]). Sie haben endlich als ein Volk der ältesten Zeit gegolten [34]), das zu den frühesten Bewohnern von Babylonien gehört habe [35]), wenn es auch anfänglich, während der Assyrischen Uebermacht, nicht von sonderlicher Bedeutung gewesen. Als nachher die Chaldäer zu politischer Wichtigkeit gelangt waren, ist es immer Babylonien, das als ihre Heimath genannt wird [36]).

Auch dieses Land ist nicht, gleich so vielen andern selbstständigen Gebieten, in die Gewalt der Assyrer gekommen. Der zeitige Stammfürst erfuhr zwar, aus Rache wegen der Gegenwehr, das Schicksal des Medischen Pharnus; doch muß der Sieger die Landesverwaltung einem einheimischen Herrschergeschlechte gelassen haben, da Babylonien eine gewisse Selbstständigkeit behalten durfte, und nur zu bestimm-

32) Diodor. II. 24.

33) Ibid.

34) Jerem. V. 15.

35) Diodor. II. 29.

36) Jes. XIII. 19. XLIII. 14. XLVIII. 14. 20.
Jer. XXIV. 5. XXV. 12. XXXII. 4 seqq. XXXV. 11.
XXXVIII. 18. 23. L. I. 10. 25. LI. 24. 35.
Ezech. I. 3. XII. 13. XXIII. 16. 17. 23.

ten jährlichen Abgaben verpflichtet wurde [37]). Geraume Zeit nachher trat Belesys auf, ein in der Babylonischen Geschichte berühmter, mittelbarer Fürst, aus dem bürgerlich und priesterlich herrschaftlichen Stamme der Chaldäer, der, als der Medische Arbakes die Herrschaft der Assyrer untergrub, diesen Nothstand benutzte, sich ebenfalls frei zu machen [38]).

Ungeachtet des Abfalls zweier Länder von solcher Bedeutung, ging das Assyrische Reich nicht unter. Es erholte sich dergestalt, daß es wieder mit Eroberungen vorschreiten konnte [39]). Auch Babylonien ist von Neuem unterdrückt worden. Mißtrauisch und grausam gemacht durch Empörungen, befolgten nun die Assyrischen Machthaber andere Grundsätze: sie ließen nicht nur die eroberten Länder dem Reiche einverleiben, und durch Assyrische Statthalter verwalten, sondern auch viele Bewohner daraus abführen, in andere Theile des Reichs versetzen, wo sie nicht gefährlich werden konnten, und so die Völker durch einander werfen. Auch in Ansehung Babyloniens haben sie dieses Verfahren beobachtet, und theils aus fernen Gegenden Ansiedler dahin versetzt, theils von da sowohl Babylonier überhaupt, als Chaldäer insonderheit, fortgeschleppt, und unter fremde Völker verbannt.

Auf den ersten der beiden Fälle bezieht sich eine geschicht-

37) Diodor. II. 1.
38) Id. I. 24.
39) II. Regg. XV. 19.
I. Chron. V. 26.
Herodot. I. 102.

liche Nebenbemerkung des Jesaia, in einer Stelle, die sehr verschieden ausgelegt wird [40]). Es ist nämlich nicht nur streitig, ob darin auf eine Abhängigkeit der Chaldäer von den Assyrern gezielt, oder jene blos in Ansehung des Kriegsglücks mit diesen verglichen, oder gar als deren Sieger vorgestellt werden, sondern auch, ob von den Belagerungen der Stadt Tyrus die erste gemeint sei, die von Salmanassar unternommene, vergebliche [41]), oder die zweite, gelungene, unter Nebucadnezar [42]). Da von Eroberung und Zerstörung die Rede ist, so ist die zweite anzunehmen. Mit Wahrscheinlichkeit wird auch die Abfassung des Gedichts in die Zeit des eben genannten Eroberers gesetzt [43]); es wird demnach derselbe Gegenstand darin behandelt, der in einem ähnlichen Ezechiels vorkömmt, worin Nebucadnezar genannt ist [44]). Sonach wäre der Sinn jener Stelle des Jesaia dieser: „die Chaldäer, vormals ein unbedeutendes Volk, in dessen Land Assyrien aus wilden Gegenden Ansiedler versetzt hat, sind jetzt (nach dem Sturze der Assyrischen Herrschaft) so übermächtig, daß sie das trotzige Tyrus zerstören." Offenbar werden die Chaldäer von den Bewohnern wilder

40) XXIII. 13.
Vitringa, commentar. in Jes. P. I. ed. nova p. 683. seqq. Rosenmüller. Schol. ad V. T. P. III. Vol. II. p. 195. seqq. Am ausführlichsten und gründlichsten: Gesenius Commentar über den Jes. S. 739 ff.

41) Menander, ap. Joseph. antiqq. IX. 14. §. 2.

42) Jes. l. l. v. 13. 14.

43) Berthold hist. krit. Einleit. in die Schriften des A. u. N. T. Th. IV. S. 1390.

44) C. 26.

Gegenden unterschieden", daß also jene keineswegs von diesen abzuleiten sind.

Von dem zweiten der oben angegebnen Fälle ist das Beispiel des aufgelöseten kleinen Reichs der Israeliten bekannt, auf dessen eingezogenen Ländereien unter anderen Neubauern auch Babylonier sind angesetzt worden [45]. Eben so hat, in entgegengesetzter Richtung, die Assyrische Regierung Chaldäische Familien in die Gebirgsgegenden von Armenien und Nord-Assyrien verpflanzt; darunter müssen sich auch priesterliche befunden haben, denn noch in der späteren Zeit wird daselbst einer mit der Delphischen verglichnen Orakel-Anstalt gedacht [46]. Die Abkömmlinge dieser ins Elend verwiesenen Chaldäer, in der neuen Heimath verwildert zu Parteigängern und Raubgesindel, werden dann häufig erwähnt [47]. Unstät, ohne Vaterland, sind Viele von ihnen noch weiter nach Norden gerathen, bis an den Pontus, bei Kolchis [48], und in das Land der Chalyber [49], auf welche sogar ihr Name übergegangen ist [50]. Hierdurch ist der Gedanke veranlaßt worden, von diesen Chaldäern die Babylonischen, also die Väter von den Söhnen, abzuleiten,

45) II. Regg. XVII. 3—6. 23. 24.

46) Steph. Byz. v. Χαλδαῖοι.

47) Herodot. VII. 63.
Xenoph. Cyrop. III. 1—3. VII. 2. §. §. 5. 6.
Ejusd. Arab. IV. 3. §. 4. V. 5. §. 17. VII. 8. §. 25.
Strabo XII. Alm. p. 832.

48) Steph. Byz. l. l.

49) Xenoph. Anab. VII. 8. §. 25, conf. IV. 5. §. 34.
Homer. Il. II. 857.

50) Strabo XII. Alm. p. 825. 826.

ja sie noch weiter aus Norden herzuholen [51]): wogegen mit Recht Einsprache geschehen ist [52]). Daß aus einer rohen Jäger- und Freibeuter-Horde ein Priester- und Gelehrten-Stand hervorgegangen sei, und die an Bildung überlegenen Babylonier sich untergeordnet hätten, ist ganz unglaublich.

Freiwillige Chaldäische Niederlassungen, in Handelsabsichten unternommen, finden sich noch im spätern Alterthum, theils am Zusammenflusse des Euphrat und Tigris [53]), theils noch weiter südlich, am Persischen Meerbusen, namentlich zu Gerrha [54]).

Von der oben erwähnten Regierungsveränderung, als bei der abermaligen Unterjochung der Babylonier Assyrische Statthalter über sie gesetzt wurden, scheint die Trennung der bürgerlichen und priesterlichen Gewalt die Folge gewesen zu seyn. Alles, was die Religion und das Priesterthum betraf, war Privatsache des Volks; die Staatsbehörde bekümmerte sich nicht darum. Die dem Religionswesen gewidmeten Mitglieder des bisherigen, nun untergeordneten Herrnstammes behielten ihre amtliche Wirksamkeit, und bildeten sich aus zu einem, von den weltlichen Stammgenossen abgesonderten, Priesterstande. Der bürgerliche Zustand Babyloniens erfuhr gegen das Ende des achten Jahrhunderts vor Christus gewaltsame Umkehrungen und blutige Zerrüt-

51) Michaelis spicileg. geogr. Hebraeor. externae. P. II. p. 74—94. Schlözer, in dem Repertorium für bibl. und morgenländ. Litt. VIII. 113 ff.

52) Adelung, Mithridates, I. 317 ff.

53) Plin. hist. nat. VI. 28.

54) Strabo XVI. Alm. p. 1074. 1110.

tungen. An der Spitze einer Empörung erhob sich ein mächtiger Babylonier, Merodach Baladan, von neuem gegen die Assyrische Herrschaft, räumte den Statthalter Hagis aus dem Wege, und bemächtigte sich des Ruders [55]). Um der Rache Sanheribs gewachsen zu seyn, ließ er ein Bündniß mit Hiskia, dem Könige des ebenfalls bedrohten Reichs Juda, verhandeln [56]). Kaum drei Monate, so verdrängte ihn ein glücklicher Nebenbuhler, Elibus, der aber drei Jahre nachher von der Assyrischen Macht ergriffen, und als Gefangener abgeführt wurde. Sanherib setzte nun seinen Sohn Assarhaddon über Babylonien [57]).

Nicht abgeschreckt durch die mißgelungenen Versuche gegen die fremde Oberherrschaft, unternahm das Wagstück zum dritten Male ein Chaldäer, Nabopolassar, Vater des berüchtigten Nebucadnezar, um das Jahr 620, als eben die Assyrer durch die Fortschritte des Medischen Eroberers Kyaxares sehr bedrängt wurden [58]). So entstand endlich das Babylonische Reich, dessen Herrnstamm wieder den Chaldäer-Namen geführt hat: „Chaldäische Edle und Herren [59]); die Hand Nebucadnezars, Königs von Babylon,

55) Berosi locus, servatus ab Alexandro polyhist. in Eusebii chron., quod ex Haicano (Armenio) codice ediderunt Angel. Majus et Joh. Zahrabus. Mediol. 1818. p. 19.

56) II. Regg. XX. 12, wörtlich abgeschrieben aus Jes. XXXIX. Vergl. II. Chron. XXXII. 1 ff., vorzüglich 31.

57) Berosus l. l.

58) Id. ap. Joseph. contra Appion. I. 19.
Syncellus. Paris. p. 208. 210. Venet. p. 166. 168. Bonn. 391. 395. 396.

59) Ezech. XXIII. 23.

des Chaldäers [60]; Belsazar, König der Chaldäer [61]; der Chaldäische König von Babylon [62]. Obgleich stammverwandt, blieb doch der gleichnamige Priesterstand der weltlichen Gewalt unterworfen [63].

§. 3.

Herkunft der Israeliten und Phönicier.

Aus dem Vaterlande der Mager und Chaldäer stammen auch die Israeliten und Phönicier: daher die mehrfache Uebereinstimmung des Ideen= und Sagen=Kreises dieser Völker. Die Zendschriften betreffend, ist freilich Alles ungewiß: die Echtheit überhaupt, Zeit und Ort der Abfassung aller einzelnen Bestandtheile, die Urheber und ihre Verhältnisse, die Sammler: eine Ungewißheit, die noch größer ist, als bei den Hebräischen Schriften. Gleichwohl darf man annehmen, daß, wie in den letztern, so in jenen, ein uraltes Volks=Erbe niedergelegt sei, das, von Jahrhunderten überliefert, endlich durch die schriftliche Aufbewahrung gegen Verfälschung und Untergang gesichert worden. Aus der erwähnten Uebereinstimmung der Hebräischen und Zendischen Sammlungen in Ansehung mehrerer Sagen, Phantasiegebilde, Religionsgebräuche, Sittensprüche, Gefühls=Ergüsse, braucht jedoch nicht gefolgert zu werden, daß für

60) Esra V. 12.
61) Daniel V. 30.
62) Jerem. XXXII. 4.
63) Daniel II. 2 seqq.

die erste aus der zweiten entlehnt worden, daß nämlich die Hebräischen Schriftsteller im Chaldäisch-Babylonischen und nachher im Persischen Reiche aus Chaldäischen und Magischen Quellen geschöpft hätten. Geringe Ausnahmen abgerechnet, ist nicht zu denken, daß Jüdische Gelehrte bei ihren Siegern in die Schule gegangen seyn sollten: was sich nicht vereinigen ließe mit dem allgemeinen Hasse ihres Volks gegen Fremde [1]), mit der Unduldsamkeit gegen andere Religionsparteien, mit ihrer Eingenommenheit von sich selbst. Die Litteratur aller drei Stämme, des Magischen, Chaldäischen und Levitischen, ist aus einer gemeinschaftlichen Wurzel hervorgegangen, aus welcher selbst manches Orphische abzuleiten ist. Ein nahe liegendes Beispiel sind unter andern die Anrufungen in den Zend-Büchern, verglichen mit den Orphischen Hymnen: in beiden herrscht derselbe Ton, wenn gleich in Ansehung der sinnbildlichen Personen, an welche der Ausdruck des Gefühls gerichtet ist, beide durchaus verschieden sind. Es war ein bekannter morgenländischer Spruch: „Des Fürsten Gesinnung ruht in Gottes Hand." Bei Anführung desselben nennt ein Griechischer Redner der spätern Zeit [2]) die Litteratur, worin er vorkomme, die Assyrische; das soll aber heißen Chaldäische, denn die Assyrer hatten keine eigene, sondern ihre Büchersprache war die Chaldäische, und wie in Babylonien, so haben später auch in Assyrien [3]) die Chal-

1) Diodor. fragm. eclog. I. e libro XXXIV: „μόνους ἁπάντων ἐθνῶν ἀκοινωνήτους εἶναι τῆς πρὸς ἄλλο ἔθνος ἐπιμιξίας, καὶ πολεμίους ὑπολαμβάνειν πάντας."

2) Themist. oratt. VII. XI. XIX. ed. Dindorf, p. 107. 175. 278.

3) Strabo XVI. Alm. p. 1106.

däer den Gelehrtenstand ausgemacht. Eben dieser Spruch nun ist auch einheimisch in der Hebräischen Litteratur [4]).

Bemerkenswerth ist ferner die Aehnlichkeit mancher Zendischen, Hebräischen, und Orphisch-Griechischen Sagen und Vorstellungen mit Phönicischen, wie diese bei dem zweifelhaften Sanchuniathon vorkommen. Zwar können, seitdem Lobeck hierüber sich ausgesprochen hat [5]), die Verhandlungen als geschlossen angesehn werden; da aber bei dem unten folgenden Versuche über die Kabiren und Elohim die Vergleichung des Bruchstücks von dem Werke, das man dem Sanchuniathon beilegt, nicht für unwichtig erachtet wird, so ist ein kurzer Nachtrag erforderlich. Wie Hesiodus seinen Stoff nicht schlechterdings erdacht, sondern in Ueberlieferungen vorgefunden, und nur über seinen Ambos geschmiedet hat, eben so der Urheber des Bruchstücks, wer es auch gewesen sei. Dem Philo Byblius ist so wenig, als dem Eusebius, auf den Kopf zuzusagen, daß sie den Grundstoff willkührlich ausgesonnen. So viel ist einzuräumen, daß die Bearbeiter und Uebersetzer, Phönicier oder Griechen, ihn verändert und vermischt, auch wohl in christenthümlicher Absicht zugerichtet haben [6]).

Um das Chaldäische [7]) Babylonien [8]) als das Land zu

4) Parabol. XXI. 1.

5) Agalaophamos II. 1265 seqq. Das Ergebniß der Forschung über Sanchuniathon ist zusammengefaßt S. 1275. 1276.

6) In der Ausgabe von Orelli, 1826. p. XI seqq. sind die verschiedenen Meinungen über den Gehalt und die Echtheit gesammelt.

7) Genes. XI. 28. 31. XV. 7. Nehem. IX. 7.

8) Genes. X. 10.

bezeichnen, wo die Israeliten zuerst auf den Schauplatz getreten sind, nennt ein Sagenschreiber der spätern Zeit, von seinem Standpunkte aus, die Gegend nur im Allgemeinen: „jenseit des Stroms", d. i. des Euphrats [9]). Auf die Ausmittelung der Lage von Ur [10]) kann man hierbei unbedenklich verzichten; ein bestimmtes Ergebniß ist doch weder erreichbar, noch von Wichtigkeit, da die Forschung noch weiter vordringen muß. Eine besondere Stelle des ersten Aufenthalts wird auch durch „Aram Naharaim" [11]), Syrien zwischen den Flüssen (Tigris und Euphrat), nicht bemerklich gemacht, wo, bei dem weitern Zuge der Gesellschaft, ein Theil derselben zurückgeblieben. Einige Bestimmtheit aber enthält die Angabe von Sinear, einer bekannten Gegend Babyloniens [12]).

Es kömmt nun darauf an, von wo her die nach Babylonien gewanderten Stämme gekommen? Einer unzweideutigen Nachricht zufolge „von Morgen herüber" [13]), also von jenseit des Tigris. Ueber die Niederung dieses Stroms führt, von Sinear aus, die östliche Richtung in die Persische Landschaft Cusch oder Chus, Chusi-Stan. Von einer so genannten Collectiv-Person Cusch aber wird der Jägerstamm Nimrod abgeleitet [14]), einer von denen, die

9) Josua XXIV. 2. 3. 14. 15.

10) Conf. Plin. hist. nat. V. 24 extr. et Ammian. Marcell. XXV. 8.

11) Genes. XXIV. 10.

12) Ibid. X. 10. XI. 2. XIV. 1. 9.
Daniel I. 2.
Joseph. antiqq. I. 4, nach Histiäus.

13) Genes. XI. 2.

14) Ibid. X. 8. 9.

von Morgen in das Land zwischen den beiden Strömen eingewandert sind. Hierdurch wird die oben *) versuchte Erklärung von „Cusch“ oder „Chusch“ bestätigt; denn wenn in Chusistan, bei den Griechen Susa oder Susis, die Berge zur Jagd geeignet waren, so verbrannte in den Thälern die überaus heiße Luft [15]) den Bewohnern das Gesicht. Eine Straße von da, über Sitakene, nach Babylonien, wird bestimmt angegeben [16]). In dem Vaterlande Medisch-Persischer Lebensverhältnisse, Vorstellungen und Volkssagen hätte demnach der Zug der Israelitischen und Phönicischen Urväter den Anfang genommen, wäre dann durch die Heimath der Chaldäischen Kunst und Wissenschaft gegangen, und weiter vorgedrungen bis in das westliche Land (Cna oder Cnaan [17]). Davon hat man ihre Sprache wohl die Cnanische genannt [18]). Dem Urvolke nämlich in jeder Beziehung überlegen, haben sie in der neuen Heimath auch ihre Sprache zur Landessprache gemacht. Hebräer oder Ebräer, „von jenseit (des Euphrats) Herübergekommene“, sind sie zuerst von den benachbarten Völkern genannt worden, dann haben sie sich auch selbst so genannt [19]). Auch auf die Phönicier

Conf. Bochart geogr. sacra l. IV. c. 13. ed. Lugd. Bat. 1692. p. 227.

*) S. 2. (§. 1. N. 4.)

15) Strabo XV. Alm. p. 1063.

16) Id. XVI. p. 1079. conf. XV. p, 1064 et Diodor. XVIII. 6.

17) Genes. XI. 28. 31. XII. 5—9. XV. 7.

18) Jes. XIX. 18.

19) Genes. XIV. 13. XXXIX. 14. XLI. 12. XLIII. 32. (31). Exod. I. 16. 19. II. 6. 11. 13. III. 18. V. 3. IX. 1. 13. XXI. 2.

ist der Name der neuen Heimath übergegangen [20]), und zwar nicht allein auf sie selbst [21]), sondern auch auf ihre späten Abkömmlinge in Afrika [22]).

Ueber die Wanderstraße der Phönicier hat Trogus Pompejus die Nachricht gefunden, daß die Gesellschaft, ehe sie das Küstenland eingenommen, am Assyrischen See gewohnt habe [23]), unter welchem wohl kein anderer, als der Gennesarit [24]), zu verstehen ist. Nach eben dieser Nachricht soll ein Erdbeben die Ursache der Auswanderung gewesen seyn. In so fern ihre mit den Israeliten gemeinschaftliche Herkunft nothwendig aus der Uebereinstimmung der Sprache folgt, findet die Ableitung aus Chusistan eine Bestätigung von Wichtigkeit in der ausdrücklichen geschichtlichen Angabe, daß sie vom rothen Meere, und genauer vom Persischen Meerbusen, hergekommen, bis an dessen nördliche Küste die

Deuter. XV. 12.
I. Sam. IV. 6. XIV. 11. 21.
Julius Africanus, in Eusebii Chron., ap. Scaliger. thesaur. tempp. Lugd. Bat. 1606. p. 9: „Ἑβραῖοι γὰρ οἱ περάται ἑρμενεύονται, διαπεράσαντος Εὐφράτην Ἀβράμ.“ Conf. Michaelis ad Genes. X. 21, in spicileg. geogr. Hebr. externae. P. II. p. 65. 66.

20) Stephan. Byz. v. Χνᾶ.

21) Sanchuniath. ed. Orell. p. 40. Viger. p. 39.

22) Augustini epistolae ad Rom. inchoatae expositio. Opp. Venet. T. III. P. II. p. 932: „Chananaea, hoc est Punica mulier. — Interrogati rustici nostri (Hipponenses), quid sint? Punice respondentes: Chanani.“

23) Justin. XVIII. 3.

24) Strabo XVI. Alm. p. 1095.

genannte Landschaft von Persien sich erstreckt: davon hatten sich Ueberlieferungen sowohl bei den Phöniciern [25]), als bei den Persern [26]), erhalten.

Läßt man die Verwandtschaft mit den Israeliten nicht aus dem Auge, so kann die Verwirrung nicht in Verlegenheit setzen, die in Ansehung der Herkunft der Phönicier in der Erdkunde des Alterthums geherrscht hat. Nicht genug, daß man geschwankt hat, ob man die Phönicier am Mittelmeere für Ansiedler aus der Gegend des Persischen Meerbusens, oder im Gegentheil für die Stammväter und Stifter gewisser Völker und Anlagen an diesem Meerbusen halten solle; die Verkehrtheit ist so weit gegangen, daß Manche sich mit Bestimmtheit für die letztere Meinung erklärt haben [27]). Der Irrthum beruht auf Mißdeutungen und Uebereilung. Es kam nämlich an den Küsten der genannten Bucht des rothen Meeres eine Gegend vor, Sidus [28]), und eine Völkerschaft, Sithener [29]). Ohne Weiteres hat man hieraus nicht nur eine Verwandtschaft mit den Sidoniern gefolgert [30]), sondern sogar die Abstammung jener von diesen geschlossen [31]). Eben so ist der Ursitz der Tyrier und Aradier an das Mittelmeer gelegt worden. Den Namen Tyrus haben ver-

25) Herodot. VII. 89.

26) Id. I. 1.

27) Strabo I. p. 73. XVI. p. 1110. 1111. 1131.

28) Stephan. Byz. v. Σιδοῦς.

29) Id. v. Σιθηνοὶ, ex Marciani periplo.

30) Hesych. v. Σιδόνιοι.

31) Schol. Homer. Odyss. IV. 84.
Eustath. ad loc. Hom. eund. Lips. 1825, p. 149, lin. 46. Rom. 1549, p. 1484, lin. 54.

schiedne Ortschaften geführt, in Lakonien, Lydien, Pisidien, sogar in Indien [32]); aus bloßem Mißverstande ist Tylus, die Benennung einer Insel im Persischen Meerbusen, Tyrus geschrieben, und dadurch die Meinung veranlaßt worden, sie sei eine Tochter-Anlage von dem Phönicischen Tyrus [33]). Aus gleicher Uebereilung ist geschehn, daß man den in der bewußten Gegend befindlichen Ort Araka oder Arakia auf das Phönicische Aradus bezogen hat [34]).

32) Stephan. Byz. v. *Τύρος*.

33) Artemidor. ap. Steph. Byz. l. l.
Plin. hist. nat. VI. 28.

34) Ptol. VI. 4.
Plin. l. l. c. 25.
Steph. Byz. v. *Ἄραδος*.

Erster Zeitraum.

Anfänge des Staats und der Kirche.

§. 4.

Sieben höhere Wesen.

Amschaspand. Kabiren. Titanen. Elohim.

Was den Germanischen Völkern des frühern Mittelalters Rom gewesen ist, Urquell, aus welchem sie sämmtlich unmittel- oder mittelbar geschöpft haben, dafür ist in Beziehung auf das höhere nicht nur morgenländische, sondern selbst Griechische Alterthum jene weite Gegend anzuerkennen, die als erster Schauplatz der Geschichte bezeichnet worden. Hier ist alles geistige Erwachen, hier der Ursprung aller Ahnung eines überirdischen Daseyns zu suchen, hier auch zuerst an den Menschen ein Ruf der Vernunft ergangen, sich, um sein und der Seinigen Leben und Besitzthum zu schützen, an benachbarte Familien anzuschließen, eben damit aber auch in dem Umfange dieses Sicherheitsbundes die Eingebungen des Thiers im Menschen zu unterdrücken. Womit am angemessensten der Versuch über den Entwickelungsgang sowohl

der gesellschaftlichen Verhältnisse, als auch, was in der engsten Verbindung damit steht, der Vorstellungen von höhern Wesen, begonnen wird, ist eine Ausführung über die im ganzen Alterthum verbreitete Sage von gewissen vierfach benannten übermenschlichen Wesen, deren Zahl auf sieben gesetzt wird.

Den Amschaspand der Zendschriften alle geschichtliche Grundlage abzusprechen, sie unbedingt für eine Hervorbringung der Einbildungskraft zu halten, für Dichtung in sittenthümlicher Absicht: das widerspricht der Folgeordnung, in welcher die Bildung eines Volks naturgemäß fortschreitet, und worin es die Stufe der Ideen erst später erreicht. Mittelpunkt und Kern der Zoroasterschen Lehre ist Ormusd, Griechisch gebildet Oromazes, das Urlicht, an der Spitze von sechs Lichtgenossen; und gegenüber Ahriman, das Haupt der Finsterniß, mit einem Gefolge von sechs Nachtgestalten [1]). Dieser Gegensatz vom Hell und Dunkel ist nicht als die Frucht des Denkens eines Weisen der ältesten Zeit anzusehn, nicht ursprünglich auf der einen Seite als Sinnbild der Aufklärung und Tugend, auf der andern als solches der Unwissenheit und Bosheit, aufgestellt worden; auf so hohe Stufe geistiger Schöpfungen gelangt die menschliche Denkkraft erst in spätern Zeitaltern, nachdem sie unter Anstrengungen und Verirrungen die niedern und mittlern durchlaufen hat. Und die Zahl Sieben, die in den Phönicischen Kabiren und den Orphischen Titanen wieder-

1) Plutarch. de Iride et Osir. ed. Reisk. VII. 456—458. Eudoxus, Theopompus, Aristoteles, Hermippus: ap. Diog. Laert. prooem. segm. VI.

kehrt, und spät noch einmal in den grillenhaften Gnostischen Aeonen zum Vorschein kömmt, sie kann nicht von der Willkühr gegriffen seyn, sondern muß auf etwas Gegebnem, in der sinnlichen Natur Vorhandnem, beruhn. Jene sechs durch Ormusd entstandnen Lichtwesen führen die Namen Bahman, Ardibescht, Schahriver, Espendarmad oder Sapandomad, Khordad, Amerdad [2]). Mit der Deutung, die diesen Namen gegeben wird, Güte, Wahrhaftigkeit, Rechtlichkeit, Weisheit, Freigebigkeit, Tugendliebe, stimmen die bei Griechischen Schriftstellern vorkommenden Benennungen der Genossen des Oromazes überein [3]). Wenn hierbei allerdings eine spätere Philosophie nicht ohne Antheil ist, von der die Einkleidung herrührt, so liegt doch gerade in diesen Eigenschaftsnamen ein bezeichnender Wink, der unten zur Erläuterung des Sinns der Sage gebraucht werden soll. Diese Lichtwesen der Mager haben wahrscheinlich dem Basilides bei seinen Träumereien von sieben Zeitwesen oder Aeonen vorgeschwebt, deren Benennungen als Seitenstücke zu den obigen gelten können: Einsicht, Urtheilskraft, Verstand, Klugheit, Nachdruck, Rechtlichkeit, Friedfertigkeit [4]).

Eigentlich sind die Griechisch-morgenländischen Kabiren dasselbe, was die Medisch-Persischen Amschaspand, nur

2) Kleuker, Anhang zum Zend-Avesta, B. I. Th. I. S. 130. 239. — Conf. Zend-Avesta Th. I., zweite Auflage. S. 148.

3) Plutarch. l. l.

Conf. Platonis Alcibiades I. Bipont. Vol. V. p. 42.

4) Tertull. de praescriptt. haeret. c. 46, ed. Rigalt. Lutet. 1641. p. 250.

Irenaeus contra haeres. I. 24. §. 3. II. 13. §. 1. seqq.

liegt bei letztern die Vorstellung von himmlischem Feuer, Tagslicht, also Tagszeit (Aeonen) zum Grunde, bei jenen aber die Vorstellung von Macht: Cabirim, d. i. Machthaber [5]), *δυνατοὶ* [6]), *ἄνακτες* [7]) oder *ἄνακες* [8]), Dii potes [9]). Darin herrscht große Uebereinstimmung, daß sich, wenn nicht die wirkliche Verehrung derselben, doch die Sage von ihnen, in vielen Ländern erhalten hat, in Aegypten [10]) und Phönicien [11]), in Pergamus [12]) und Phrygien [13]), auf Lemnos und Samothracien [14]), in Böotien [15]) und unter den vieldeutigen Pelasgern [16]). Desto größer ist die Verschiedenheit in den Angaben über die Zahl und die Namen, auf die es hier vorzüglich ankömmt; der Abweichungen, ja des Widersprechenden in Ansehung des Wesens nicht zu gedenken: woraus erhellt, daß im Laufe der Jahrhunderte die ur-

5) Hiob XXXIV. 24.

6) Cassius Hemina, ap. Macrob. Sat. III. 4.

7) Pausan. X. 38. §. 3.

8) Hesych. h. v.
Theodoret. therapeut. disputatio VIII. ed. Schulze, Halae 1772. T. IV. p. 907.

9) Varro L. L. ed. Spengel l. V. c. 10. p. 64.

10) Herodot. III. 37.

11) Sanchuniath. ed. Orell. 1826. p. 22. 38. Viger. in Eusebii praepar. evang. p. 36. 39.

12) Pausan. I. 4. §. 6.

13) Mnasea, in schol. Apollon. Rhod. I. 917. ed. Wellauer 1828. II. 46.
Etymol. magn. v. *Κάβειροι*.

14) Herodot. II. 51.

15) Pausan. IX. 25.

16) Herodot. l. l.

sprüngliche Bewandtniß der Kabiren unter den Griechen eben so verdunkelt worden, wie die, der Elohim, unter den Israeliten. Die große Verworrenheit, mit der die Zahl jener bald auf zwei, bald auf vier, gesetzt, und sie sämmtlich bald auf diese, bald auf jene Heroën und Gottheiten gedeutet werden, verschwindet, sobald ihre Einerleiheit mit den Amschaspand einleuchtet; daher empfiehlt sich die in den Phönicischen Sagen aufbehaltene Zahl Sieben als die richtige [17]). Daß Hephaistos, das Seitenstück zu Ormusd, als ihr Vater angegeben wird [18]), bestätigt nicht wenig die Aufstellung dieser Einerleiheit; folgerecht wird demnach, wie dem Hephaistos [19]), eben so den Kabiren [20]), ein Machtverhältniß zu dem (himmlischen) Feuer beigelegt.

Anders benannt, und mit abweichenden sagengeschichtlichen Umständen begleitet, sind die in der Griechischen Sagenwelt bekannten Titanen dem Wesen nach dasselbe, was die eben abgehandelten Kabiren; schon im Alterthum ist diese Einerleiheit erkannt worden [21]). Wodurch die Verwirrung in diesem Sagenkreise vermehrt wird, ist die Verschiedenheit, wonach die in Rede stehenden übermenschlichen Wesen (Kabiren, Titanen) bald mit Ausschlusse ihres Hauptes angeführt werden, in welchem Falle die Zahl auf sechs beschränkt wird, bald mit Inbegriffe desselben, wo dann

Dionys. Hal. I. 23.

17) Sanchuniath. l. l.

18) Herodot. III. 37.

19) Virgil. Aen. VIII. 710. XII. 90.

20) Nonni Dionys. XXIX. 193. 194: „πυρισθενέες.“

21) Photii lex. ed. Porson. Lips. (ex edit. Cantabrig.) 1823. p. 103: „Κάβειροι — εἰσὶ — Τιτᾶνες.“

sieben herauskommen, welches das Richtige ist. Aus Unkunde aber, daß in der letztern Zahl das Haupt mitbegriffen sei, haben Manche dasselbe noch besonders hinzugefügt, und somit acht angenommen, namentlich acht Kabiren [22]). Daher auch die Ogdoas unter den Seifenblasen der Gnostiker [23]). So ist insonderheit bei den Titanen geschehn, daß Dichter und Sagenschreiber nur von sechs [24]), die Orphiker dagegen von sieben [25]) sprechen, wo dann Phorkus die siebente Stelle einnimmt. Die Untersuchung über die Amschaspand, Kabiren und Titanen eröffnete den Zugang zu den Hebräischen Elim oder Elohim. Der Nothwendigkeit zufolge, von den hier erörterten Gegenständen fortschreitend einen durch den andern vorzubereiten, wird die Untersuchung zweimal auf diese dunkle Urbehörde des Israelitischen Volks zurückkommen *), um wahrscheinlich zu machen, daß sie die älteste sowohl bürgerliche, als heilige gewesen sei. Hier nur so viel von ihr, als in den vorliegenden Sagenkreis einschlägt, also die Verwandtschaft mit den übrigen drei Genossenschaften betrifft, und dies beschränkt sich auf ihren Namen und den Begriff ihres Wesens. Zur Einsicht aber in letzteres muß,

22) Damascii vita Isidori, in Photii bibl. N. CCXLII. ed. Rothomag. a. 1653. p. 1074. Bekker p. 352.

23) Clemens Alex. Strom. IV. ed. Potter p. 637. Sylburg p. 231.

24) Hesiod. theog. 133. 134. 137. conf. Plutarch. de placitis philos. l. I. c. 6. Francof. p. 880.
Diodor. V. 66.
Apollodor. I. 1. §. 3.

25) Proculus in Plat. Timaeum, III. 137. v. 26, et V. 295. v. 30:
„ἑπτὰ δὲ παῖδας ἄνακτας. — Παῖδας δὲ ἄλλους τοσούτους.“

*) §§. 5 und 6.

eben wegen des genauen Zusammenhangs mit den Kabiren und Titanen, die Bezeichnung des gemeinschaftlichen Oberhauptes in die gegenwärtige Ausführung gezogen werden.

El und Eloah, in der einfachen Zahl, bedeutet einen Machthaber, Vorgesetzten, Obern. In der Eigenschaft als Haupt einer überweltlich gedachten Behörde hieß der göttliche Obere bald höchster El, El Eliōn [26]), oder schlechthin Höchster, Eliōn [27]), Eliūn [28]), bald El der Elim [29]), und El oder Elohim der Elohim [30]). Auch unter andern morgenländischen Völkern ist mit dem Ausdruck die Vorstellung eines obergottheitlichen Verhältnisses verbunden geblieben; von Kronos, wie von Zeus, ist der Ehren-Name gebraucht worden: jener hat bei den Syrern und Phöniciern unverändert geheißen *Ἦλ* [31]) oder *Ἶλ*, *Ἶλος* [32]); dieser bei den Cypern *Ἐλαιοῦς* [33]), bei den Aegyptischen Thebanern *Ἐλιεύς* [34]). Noch bezeichnender ist Hephaistos von den Dorern *Ἐλωός* genannt worden [35]).

Dieses vorausgeschickt, gewinnt die als überirdisch gedachte Siebenbehörde einiges Licht durch das Verhältniß, in

26) Genes. XIV. 18. 19.

27) Psalm. IX. 3. XXI. 8.

28) Sanchuniath. ed. Viger. p. 36. Orell. p. 22.

29) Daniel. XI. 36.

30) Psalm. LXXXIV. 8. CXXXVI. 2.

31) Damascius l. l. in Photii bibl. CCXLII. Rothomag. p. 1049. Bekker p. 343.

32) Sanchuniath. ed. Orell. p. 26. 28. Viger. p. 36. 37.

33) Hesych. h. v.

34) Ibid.

35) Id. h. v.

welches sie zu ihrem Haupte gesetzt wird. Wie nämlich Ormusd als Erzeuger seiner Genossen, der sechs übrigen Amschaspand, angesehn worden [36]), weshalb diese nicht unangemessen Ormusdier genannt werden können, eben so haben die Kabiren als Söhne des Hephaistos gegolten [37]), doch aus Mißverstand drei davon als Enkel [38]). Wenn nun insonderheit zwei derselben, die Dioskuren, dieser Abstammung wegen, den Namen Hephaistier geführt haben, Ἡφαιστιοι [39]), so darf hieraus gefolgert werden, daß, wo eben derselbe von allen Kabiren gebraucht wird [40]), auch eben so zu lesen sei, nicht Ἥφαιστοι. Uebereinstimmend mit dieser Benennung haben auch, in so fern entweder an der Stelle des Hephaistos, oder neben demselben, Kronos erscheint, die Genossen des letztern Kronier geheißen, Κρόνιοι [41]). Und da dieser, wie oben bemerkt worden, in Syrien und Phönicien (wovon auf Palästina zu schließen ist) vorzugsweise El oder Il geheißen hat, so folgt die Einerleiheit der Ormusdier, Hephaistier und Kronier mit den Elohim [42]). So weit also die letzten zur Religions-Idee geworden sind, erscheinen sie als sechs höhere, jedoch einem

36) Zend-Avesta, Kleuker, Th. I., zweite Aufl. S. 148.

37) Herodot. III. 37.
Hesych. v. Κάβειροι.

38) Acusilaus ap. Strabon. X. Alm. p. 724.

39) Theodoret. Therapeut., disputatio VIII. ed. Schulze, Halae 1772. T. IV. p. 907.

40) Photii lex. l. l. (supra N. 21.)

41) Sanchuniath. ed. Orell. p. 28. Ap. Euseb. l. l. Viger. p. 36. 37.

42) Ibid.

siebenten als höchstem Eloah untergeordnete Wesen. Dieser Ober-Eloah war aber selbst mit unter ihnen begriffen, ganz so, wie Ormusd unter den Amschaspand, Hephaistos unter den Kabiren [43]), Kronos unter den Titanen [44]).

§. 5.

Spuren der bürgerlichen Ur-Verfassung in dieser Religionssage.

Wie dürftig auch die Nachrichten über die Altpersische Grundverfassung sind, so reichen sie doch hin, um ein Gebäude zusammenzusetzen, durch dessen Vergleichung wo nicht das ganze Vor-Mosaische bürgerliche der Israeliten, doch der hier einschlägige Hauptheil, verdeutlicht wird. Der verbündeten Stämme waren in Persien ursprünglich zehn. Darunter stand dreien die Herrschaft zu, den Pasargaden, den Maraphiern und den Maspiern; so daß die übrigen sieben eigentlich nur Staatsbeisassen waren. Von jenen dreien befanden sich die Pasargaden altherkömmlich im ausschließlichen Besitze der Regierungsgewalt [1]). Ihr Name wird auch geschrieben Passa-garden [2]) und Persa-gaden [3]): bei der Augenscheinlichkeit der Buchstabenversetzungen darf man aus der Verbindung dieser beiden Schreibarten den

43) Nonni Dionys. XIV. 19.

44) Orph. hymn. XIII. (XII.) in Saturn. 2.
Diodor. V. 66.

1) Herodot. I. 125.

2) Plin. hist. nat. VI. 26.

3) Curtius V. 6. §. 10.

Stamm-Namen Persagarden als den richtigen folgern; wonach das in den Germanischen Sprachen wiedergefundne Wort Garten, Garden, Giardino, Jardin, Jord, Yard, zum Grunde liegt. Pars oder Pers war die Benennung des, diesem Stamme unmittelbar gehörenden Gebiets, die dann auch auf das Hoflager übergegangen ist [4]. — Unter den Phratrien, in welche der Stamm zerfiel, nahm die, der Achaemeniden die erste Stelle ein [5], mit einem unter abgetheilten Gebiete [6], nach der Grundverfassung aller Völker des frühern Alterthums. — Endlich unter den nicht nothwendig verwandten, sondern bürgerlichen Geschlechtern dieser vorherrschenden Phratria hatte den ersten Rang dasjenige des Cyrus [7], und nach dem Erlöschen desselben das Geschlecht des Darius [8], mit der höchsten vollziehenden Gewalt im Staate und Felde.

Es bestand eine, durch das hohe Alterthum geheiligte Verfassung, an welche, in Beziehung auf die Meder und Perser, selbst der mächtige Reichsherr noch in später Zeit gebunden war [9]; entgegengesetzt der unbeschränkten Macht über eroberte Länder [10]. Einem großen Rathe, zusammen-

4) Steph. Byz. v. *Πασσαργάδαι*.
Plin. et Curt. l. l.

5) Herodot. I. 125. III. 65.

6) Steph. Byz. v. *Ἀχαιμενία*.

7) Herodot. III. 75..

8) Id. VII. 11.

9) Daniel. VI. 8. 12—18.
Esther I. 19.
Herodot. III. 31.

10) Xenoph. Cyrop. I. 3. §. 18.

gesetzt aus den Häuptern sämmtlicher Phratrien jener drei herrschaftlichen Stämme, wurden alle wichtige Reichsangelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt [11]). Die ausschließlich-Pasargadische Regierungsbehörde bestand aus den sieben Patriarchen dieses Stammes, im Hebräischen genannt Sarim [12]), im Chaldäischen Jaatim [13]). Auf diese Sieben sind auch die Persischen (Pasargadischen) sieben Großen zu deuten, die nach Entdeckung des Betrugs der beiden Mager Patizeithes und Smerdis zusammengetreten sind, um über die Wiederbesetzung des Throns zu berathschlagen [14]). Es liegt nicht fern, die sieben Mager, die an der Verschwörung Theil genommen hatten *), ebenfalls für Patriarchen zu halten, und eben damit auch in ihrem Stamme sieben Phratrien anzunehmen. Wo dieses die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung war, wie unter andern bei den Moabitern, deren sieben Altäre hierauf deuten [15]), stand von den sieben Häuptern eines Stammes Einer als Erster seines Gleichen an der Spitze der Gesammtheit, war also Phylarch, wie der Moabitische Balak.

Es ist ein ungezwungenes Ergebniß, daß unter den erörterten sieben Mächtigen, welche im Fortgange der Zeit von der Einbildungskraft, die an die Stelle der Sachkennt-

11) Xenoph. Cyrop. VIII. 5. §. 22 seqq.
Herodot. I. 125.

12) Esther. I. 14.

13) Esra VII. 14. 15.

14) Herodot. III. 61. 70. 71. 76. 83.
Justin. I. 9.

*) Oben S. 11. (§. 2, N. 22.)

15) Numer. XXIII. 1. 4. 6.

niß getreten, zu göttlichen Wesen hinaufgerückt worden, also namentlich unter den Hebräischen Elohim, die urgesellschaftlichen Patriarchen zu verstehen sind. Wenn nun Abraham als „Vorsteher von Elohim", dargestellt wird [16]), (denn das ist der Sinn der Stelle, nicht aber: „mächtiger Herr"), so ist das eine unzweideutige Hinweisung auf die Würde eines Phylarchen, oder eigentlich, wenn eine Collectivperson zu verstehn ist, auf die Stellung eines herrschaftlichen Stammes, wie der Pasargadische war. Noch deutlicher sind zwei gesetzliche Bestimmungen, worin die Elohim als obrigkeitliche Behörden bezeichnet werden: in der ersten als bürgerlicher Gerichtshof [17]), in der zweiten als peinlicher [18]). Eine gewisse andere Stelle kann hiermit nicht als gleichbedeutend angesehn werden, weil darin nicht von den Elohim die Rede ist, sondern von Jehova [19]) und den Priestern, von einem priesterlichen Gerichte, über welchem Jehova unsichtbar waltete. Anderwärts aber ist aus der Zusammenstellung der Elohim mit der „Obrigkeit" [20]) zu schließen, daß mit beiden Eins und dasselbe gemeint sei.

Hier endet die Untersuchung, so weit sie auf bestimmte, wenn auch zum Theil sagenhafte Angaben und Ueberlieferungen gegründet werden konnte. Ueber diese Gränze hinaus ist jedoch noch einiger Raum für den Versuch, das Sagen-

16) Genes. XXIII. 6.
17) Exod. XXI. 6.
18) Ibid. XXII. 8. 9.
19) Deuter. XIX. 17.
20) Exod. XXII. 28.

hafte in Geschichtliches aufzulösen, den Sinn jener Siebenbehörde zu enträthseln, und die phratriarchische Heptarchie aus etwas in der sinnlichen Natur Vorhandnem, aus dem Kreislaufe der sieben Wochentage, zu erklären. Es beschränkt sich dabei Alles auf die beiden sinnbildlichen Personen Hephaistos, den Aegyptischen Phthas oder Aphthas [21]), woraus die Griechen jenen Namen gebildet haben [22]), und auf Kronos. In so fern dieser letztere, so viel als Chronos [23]), Sinnbild des Zeitlaufs ist, trifft er mit jenem zusammen; denn es ist nur Mißdeutung, den Hephaistos auf das irdische Feuer zu beziehn; ursprünglich ist das himmlische darunter zu verstehn, das Sonnenlicht, Tagslicht, wodurch das Periodische des Zeitlaufs bestimmt wird. Der identische Kronos-Hephaistos war nach den oben angeführten Sagen Erzeuger und Vorsteher seiner sechs Genossen; nach ihm selbst wurde von den Chaldäern, Aegyptern und Griechen der siebente Tag der Woche vorzugsweise der Erleuchter, *Φαίνων*, genannt [24]). Da auch bei den Israeliten der siebente Wochentag in so heiligem Ansehn gestanden hat, so muß in der bürgerlichen Urwelt an diesem

21) Clemens Roman. homil. IX. c. 6. ap. Coteler. opp. SS. PP. Vol. I. p. 687. Suid. v. *φθάς*.

22) Plato Cratyl. Bipont. III. 278.

23) Cic. de nat. deor. II. 25. „*Κρόνος*, qui est idem *Χρόνος*."

24) Achillis Tatii isagoge in Arati Phaenomena, N. 17. In Petavii opere de doctrina temporum T. III., in quo uranologium. Antwerp. 1703. p. 80.

Joann. Laurent. Lyd. de mensibus. Ed. Schow p. 25, Röther p. 70. 72.

Cic. d. nat. deor. II. 20.

Tage irgend eine Feierlichkeit Statt gehabt haben: etwa eine Versammlung der Phratriarchen, d. i. der Regierungsbehörde des Stamms, unter dem Vorsitze des Phylarchen. Es kann auch nicht zufällig seyn, daß der Mitglieder gerade sieben gewesen sind, der Stamm also in so viele Phratrien zerfallen ist; eine Beziehung auf die Zahl der Wochentage ist nothwendig anzunehmen. Hier ist aber der Forschung kein weiteres Hülfsmittel erreichbar; einen geringen Schimmer gewährt in dieser Dunkelheit höchstens eine verlorne Sage in den Zendschriften, „daß die Amschaspand an den sieben ersten Tagen des Monats die Aufsicht geführt haben [25]." In Nebensachen ist Einiges darin unstreitig verhört und mißverstanden; die Hauptsache ist, daß den Amschaspand ein Verwaltungsrecht beigelegt wird; nur ist die Beschränkung desselben auf die sieben ersten Monatstage irrig. Es würde dem Geiste der ältesten gesellschaftlichen Ordnung entsprechen, in dieser zendischen Stelle den Sinn zu finden: auf den sieben Theilen eines Mondviertels beruhte ein Kreislauf der Verwaltung des Gemeinwesens vereinigter Phratrien, nach welchem sechs Wochentage nach einander immer einer von den Patriarchen, nach einer bestimmten Wechselfolge, dem Phylarchen zugeordnet war, am siebenten aber die ganze Behörde sich versammelte. Zum Schlusse dieses Versuchs, die gesellschaftliche Ur-Verfassung aus der allgemein verbreiteten Sage von sieben höhern Wesen zu entwickeln, folgende Zusammenstellung als Ergebniß: bürgerliche Macht wird von den Kabiren und Titanen unmittelbar als Unterscheidungsmerkmal angegeben, und von den Elohim zuvör-

25) Zend-Avesta, Kleuker. T. II. p. 189.

derst mittelbar dadurch, daß sie mit diesen unverkennbar als gleichbedeutend vorgestellt werden [26]), dann aber auch ausdrücklich durch die oben angegebne Bezeichnung als obrigkeitliche Behörde, so wie durch die Wortbedeutung.

§. 6.

Ursprung gemeinschaftlicher Gottesverehrung.

Im patriarchalischen Leben der Morgenländer wird die von der Natur eingeprägte Ehrerbietung der Kinder für die Eltern durch die Abgeschiedenheit unterstützt, worin den wenigsten Mitgliedern der Familie Personen vorkommen, die im Ansehn und der Macht höher stehn, als ihre häuslichen Behörden. Beschränkt auf den Kreis der Verwandten, der sich höchstens auf Berührungen mit Gränznachbarn ausdehnt, ist das Bedürfniß, Theilnahme, Mitleid, Aufopferungen, zu gewähren und zu empfangen, wegen geringer Gelegenheit zur Befriedigung im Gebiete der Freundschaft, eingeengt in das, der Hausgenossenschaft, dadurch aber desto inniger und stärker. Daher war im morgenländischen Alterthum für den kleinen Familienstaat der Todesfall seines Hauptes ein tief erschütternder Schlag. Den die Meisten nicht in seinem Knaben- und Jünglings-Alter gekannt, der für sie immer als Mann dagestanden hatte, von dessen Willen das ganze Gemeinwesen abgehangen, der sollte gänzlich von ihnen genommen seyn! Verehrung und Liebe strebten, den sinnlichen Eindruck zu bewahren. Wohlhabende Ägypter von Sinn

26) Genes. VI. 4.

und Bildung senkten den Leichnam nicht in den Schooß der Erde, sondern nachdem sie ihn, zur Sicherung gegen die Fäulniß, mit Kräutern, Oelen und Salben eingemacht, ward er in einer dazu eingerichteten Felshöle bestattet, an deren Stelle dann künstliche Gewölbe getreten sind. Mit einem Vorgefühl der Religion betraten sie die heilige Stätte; Todtengewölbe sind die ersten Tempel gewesen. Feierliche Familien-Mahle erhielten größere Weihe durch die Gegenwart dieser Ahnen, die zu dem Ende aus dem Gewölbe geholt, und aufgestellt wurden [1]). Wo es zu jener Bearbeitung der Leichname entweder an den erforderlichen Pflanzenstoffen fehlte, oder die Kunst der Bereitung unbekannt war, hat man Ebenbilder von Holz geschnitzelt [2]); ja wenn die Sage nicht etwa einen Prochronismus enthält, sind von den Teraphim der Israeliten [3]) die kleinern schon frühzeitig von Metall gewesen [4]), die größern [5]) dagegen wahrscheinlich noch von Holz. In leblose Menschengestalten ein geheimnißvolles Leben zu legen, ist eine so häufige als uralte Wirksamkeit der Einbildungskraft, mit der die Geschichte des Aeußern der Religion den Anfang nimmt.

1) Genes. L. 26.
Herodot. II. 86. seqq.
Diodor. I. 91, conf. III. 8.
Lucian. de luctu c. 21: „ὁ Αἰγύπτιος τὸν νεκρὸν σύνδειπνον καὶ συμπότην ἐποιήσατο."

2) Pausan. VIII. 17. §. 2.

3) Genes. XXXI. 19. 34.

4) Judic. XVII. 3—5. XVIII. 14.

5) I. Sam. XIX. 13. 16.
II. Regg. XXIII. 24.

Wenn die Heilighaltung der Ahnenbilder nicht eigentliche Anbetung gewesen, so ist sie doch eine Stufe dazu geworden, indem sie den Naturmenschen, der Gott suchte, auf die Verehrung unsichtbarer Mächte geführt hat. Von der Geschichte vergessen, nur noch im Andenken der Sage, erschienen die Machthaber der Urzeit in mystischem Helldunkel, worin sie für die Regungen des Religionsgefühls Gegenstand der äußern Richtung wurden. So viel war in Erinnerung geblieben, daß sie im Anbeginn der Dinge hienieden gewaltet, und die öffentliche Sache geführt, daß auch ihre Söhne sich mit Töchtern der Sterblichen verheirathet hatten [6]), und daß selbst ein noch höherer Gebieter herablassend genug gewesen war, unmittelbar und persönlich seine Befehle zu ertheilen [7]). Die zwölf Götter, die auf dem Areopagus zu Gericht gesessen haben [8]), was sind sie anders, als jene Häupter der zwölf Phratrien, aus welchen die älteste Bewohnerschaft von Attika zusammengesetzt gewesen! Wohl alle anthropomorphisch gedachte, obere Götter sind auf diesem Wege entstanden [9]).

Als es endlich, wie die Sage weiter berichtet, den hohen Machthabern gefiel, die Erde zu verlassen, und sich in die himmlischen Räume zurückzuziehn, setzten sie die Häupter der Stämme und Geschlechter ein, daß sie an ihrer Stelle, als

6) Genes. VI. 2. 4.

7) Ibid. III. 8. seqq. IV. 6. seqq. XII. 1. XV. 18. XVII. 1. seqq.

8) Demosth. adv. Aristocr. ed. Reiske. p. 641. Apollodor. III. 14. §. 1. 2.

9) Herodot. I. 131.

ihre Nachfolger [10]), unter ihrer Hoheit [11]), und von ihrem Geiste beseelt [12]), die Herrschaft führen sollten. Indem so die frühesten Erzväter und ersten Urheber der gesellschaftlichen Bande aus der untern in die obere Welt hinaufgerückt sind, ist allmählich das Geschichtliche zur Idee geworden.

Worauf es hauptsächlich hierbei ankömmt, ist die Wahrnehmung des in jener frühen Zeit schon allgemein sich regenden Gefühls der Abhängigkeit von einer höheren Schickung. Auf so tiefer Sittenstufe der ältesten Israeliten, bei so viehischen Lastern, bei einer Schamlosigkeit, von der man sagen möchte, selbst der Buchstab erröthe, bei Abscheulichkeiten und Grausamkeiten von einziger Art [13]), hat sich dennoch jenes Gefühl sein Recht verschafft, und unter andern in der Beilegung der Eigen-Namen ausgedrückt. Vorherrschende Bezeichnung der Göttlichkeit ist der geheimnißvolle Ausdruck „Elohim" geworden [14]). Nicht nur von den Teraphim wird das Wort gebraucht [15]), sondern auch von jedem andern Götzenbilde [16]), und selbst von fremden Göt-

10) Psalm. LXXXII. 6.
11) Ibid. v. 1.
12) I. Sam. XVI. 13. 14.
Jes. XI. 2.
13) I. Sam. XVIII. 27.
14) Judic. IX. 9. 13.
I. Sam. IV. 8.
II. Regg. I. 3. V. 15.
Ezech. I. 1.
Daniel. II. 11. 18. 20.
Conf. I. Cor. VIII. 5.
15) Genes. XXXI. 30. 32.
16) Levit. XIX. 4.

tern [17]). Tempel hießen schlechthin Gebäude „der Elohim" [18]), doch auch „des Eloah" [19]). Denn es war längst dahin gekommen, daß man die Einzelnen und deren Zahl nicht mehr unterschied; sie waren alle zur mystischen Einheit geworden. Zwar haben Schriftsteller, die mehr den Gesetzen der Sprache, als den Träumen der Mystik, folgten, sich nicht irre machen lassen, und zu „Elohim", sowohl das Zeitwort [20]), als das Adjectivum [21]) in der mehrfachen Zahl gesetzt; andere aber verbinden damit, gedankenlos, sowohl jenes [22]), als dieses [23]), und selbst das Pronomen [24]) in der einfachen. Eben so sind die Teraphim in Ansehung des dabei gebrauchten Zeitworts anfänglich als Mehrheit [25]), dann

17) Exod. XII. 12. XXXIV. 15.
Numer. XXV. 2.
Deuter. VI. 14.
Josua. XXIV. 2. 15.
I. Regg. XI. 8.
18) Judic. XVII. 5.
19) Esra V. 2. 13.
20) Genes. XX. 13.
Exod. XXXII. 23.
II. Sam. VII. 23.
Psalm. LVIII. 12.
21) Josua XXIV. 19.
I. Sam. XVII. 26 extr.
22) Genes. I. 1.
Numer. XXII. 38.
Judic. IX. 1.
23) Psalm. VII. 10.
24) Psalm. LXVIII. 5.
25) Genes. XXXI. 34.

aber als Einheit [26]) gedacht und grammatisch behandelt worden.

So lange die Regung der Frömmigkeit, die in den bessern Naturen erwachte, in der äußern Richtung auf die Teraphim beschränkt blieb, und an diese allein die Ahnung eines verborgenen Daseyns sich knüpfte, waren alle Handlungen der Andacht bloße Privatsache der Familien und Geschlechter; noch keine größere, zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung vereinigte, unter gemeinsamen Formen bestehende, nicht nothwendig durch verwandtschaftliche Verhältnisse verbundene, Gesellschaft, noch keine Kirche. Erst durch die Vereinigung mehrerer Geschlechter in Phratrien ist diese entstanden: mit dem Staate ist die Kirche aus gleicher Wurzel entsprossen, nur später. Keine andere überweltliche Behörde konnte Mittelpunkt der Kirchengesellschaft, Gegenstand gemeinschaftlicher Verehrung seyn, als die Amschaspand oder Elohim der ältesten Zeit, seitdem sie weit genug in das Gebiet der Sage zurückgewichen waren, um der Einbildungskraft Freiheit zu gestatten, mit ihnen zu schalten; als Häupter der Phratrien hatten sie über allen Familienvätern gestanden, waren also in vergrößertem Maßstabe Teraphim. Von ihrer Persönlichkeit aber, ihren körperlichen Merkmalen, war durchaus nichts mehr bekannt, um sie bildlich darstellen zu können; zudem gingen sie keine Familie genauer an, da Niemand mehr wußte, aus welchen derselben die ältesten Phratriarchen gewesen waren. Desto mehr wurde der Umstand ihrer, nach dem Wechsel der Wochentage erfolgten, Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, so wie

26) I. Sam. XIX. 13. 16.

derjenigen an der allgemeinen Versammlung am siebenten, hervorgehoben. Bei den sieben Tagslichtern ließ es die geschäftige Einbildungskraft, die ungebundne Dichterfreiheit, nicht bewenden. Den sieben Mächten wurden untergeordnete himmlische Wesen zugegeben, sogenannte Heilige [27]), vorgestellt als „Söhne der Elim oder Elohim“ [28]). Sie häuften sich zu „himmlischen Schaaren“, Zebaoth. Das ist der Ursprung der Gestirnverehrung, die auf dem mehrerwähnten ältesten Schauplatze der Geschichte einheimisch gewesen ist. Ohne Tempel und Altäre [29]), haben die Perser den ganzen gestirnten Himmel göttlich verehrt [30]); eben so vermuthlich die Chaldäer. Mit den Göttern, welche die Vorväter der Israeliten in den eben genannten Ländern, und dann, in Ägypten, verehrt haben [31]), ist, aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls der von der Vergöttlichung der Amschaspand oder Elohim ausgegangene Gestirndienst gemeint, dem sie, aller Verbote ungeachtet, nie ganz entsagt haben [32]).

27) Psalm. LXXXIX. 8.
28) Ibid. v. 7.
Hiob. I. 6. II. 1. XXXVIII. 7.
29) Herodot. I. 131.
30) Xenoph. Cyrop. VIII. 7. §. 3.
II. Chron. XXXVI. 23.
Esra I. 2.
Herodot. l. l.
31) Josua XXIV. 2. 14.
32) Deuter. IV. 19. XVII. 3.
II. Regg. XVII. 16. XXI. 3. 5.

Zweiter Zeitraum.

Priesterfürstliche Verfassung.

Erster Abschnitt.

Regierung.

§. 7.

Entstehung und Erweiterung des Begriffs der Obergottheit.

Die Verfassung der obern Welt ist unter den frühern Griechen dem politischen Muster der untern nachgebildet gewesen, dem gemäß, da unter ihnen damals fast lauter kleinere fürstliche Gebiete bestanden, der Olympus als ein Fürstenhaus vorgestellt wurde, worin Zeus mit der Hausgebieterin, mit seinen Söhnen und Töchtern, und seiner Dienerschaft, die Sache der Sterblichen verwaltete. Es schließt sich aber diese Vorstellung jenem Sagenkreise von sieben höhern Wesen an, wodurch sie den morgenländischen Ursprung verräth. Die Sage nämlich, Zeus habe der Herrschaft der Titanen ein Ende gemacht [1]), hat wohl keinen

1) Hesiod. Theog. 644 seqq.
Diodor. III. 60.
Apollodor. I. 2.

andern Sinn, als zuvörderst diesen politischen, daß an die Stelle der heptarchischen Regierung eine monarchische getreten sei, und darauf den religionsgeschichtlichen, daß verbündete Stämme von der Verehrung ihrer Stammgottheiten abgezogen, und zu der einzigen, einer Gesammtgottheit, angehalten worden. Sowohl Griechische als Hebräische Dichter und Weise haben früh schon von den mächtigen Selbstherrschern der großen morgenländischen Reiche die Idee einer allwaltenden Gottheit abgezogen, dieselbe mehr und mehr geläutert, und im Verhältniß mit der fortschreitenden Geistes-Entwickelung veredelt.

Jehova war bei den Israeliten der bekannte Name des einzigen Gottes. Eine Abkürzung des Worts scheint Jova gewesen zu seyn (wie unter andern Josua aus Jehoshua), wovon das lateinische Jovis [2]). Noch enger zusammengezogene Formen sind Jao [3]), Jaû [4]), und das oft vorkommende Hebräische Ja [5]), unter andern in dem Ausrufe Hallelu-Ja [6]). Weil Elohim einmal die Bezeichnung alles Göttlichen war, ist der Name auch vom Jehova gebraucht

2) Varro L. L. ed. Spengel l. VIII. c. 38. p. 447: 1) pro *Jovis* dicere „Juppiter."
Gellius V. 12.

3) Diod. I. 94.
Macrob. Sat. I. 18. ed. Zeune p. 313.
Hieron. glossar. Opp. Tom. II. a. 1699. p. 211. 259.

4) Clemens. Alex. Strom. V. ed. Potter p. 666. Sylb. p. 240.

5) Psalm. LXVIII. 5. LXXXIX. 9. CXVIII. 14.
Hesych. vv. Ἰά, Ἰωαθάμ (antepenult. vox sub litt. I.) et Ὀζείας (inter vocc. ὄζος et ὄζων).

6) Psalm. CIV. 35. CV. 45. CVI. 48. cet.
Hesych. v. Ἀλληλούϊα.

worden [7]); allerdings aber wird dieser über jene gestellt, und davon genannt „Jehova der Elohim“ [8]), d. i. Oberherr derselben. Noch höher ist sein Standpunkt dadurch hinauf gerückt worden, daß der morgenländische Dichtergeist das Gepränge, die geräuschvolle äußere Herrlichkeit der Beherrscher von Ober- und Vorder-Asien auf ihn übergetragen, und das irdische Hofgetümmel in himmlische Schaaren verwandelt hat, die seinen über den Wolken aufgestellten Weltenthron umgeben [9]): wodurch die schon erwähnten untergeordneten Himmelswesen entstanden sind. „Oberherr der Zebaoth oder Sternschaaren“ ist daher eine häufige Benennung: Elohim Zebaoth [10]), Jehova Zebaoth [11]), Jehova Elohim Zebaoth [12]), Jehova Zebaoth Elohim [13]). Nur eine abweichende Aussprache ist Sabaoth [14]).

7) Levit. XIX. 4.

8) Genes. II. 4. III. extr.
Exod. IX. 30.
II. Chron. VI. 41.

9) I. Regg. XXII. 19.
II. Chron. XVIII. 18.

10) Psalm. LXXX. 8. 15.

11) I. Sam. XVII. 45.
Psalm. XXIV. 10. XLVI. 8. LXIX. 7. LXXXIV. 2. 13.
Jes. VI. 3. XVIII. 7. XXII. 14. 15. XXIII. 9. XXXVII. 16. LI. 15.
Jer. XXXIII. 11. L. 34.

12) II. Sam. V. 10.
I. Regg. XIX. 10.
Psalm. LIX. 6. LXXX. 20. LXXXIV. 9. LXXXIX. 9.
Jerem. V. 14. XV. 16. XXXVIII. 17. XLIV. 7.

13) II. Sam. VII. 26.

14) Rom. IX. 29.
Jac. V. 4.

Im spätern Alterthum sind in Ansehung sowohl des Obergottes selbst, als des Namens „Herr der Sabaoth" Verwechselungen vorgegangen, wodurch Verwirrung entstanden ist. Zeus ist mit Hephaistos, Dionysos mit beiden, und Sabaoth mit Sabazios, verwechselt worden. Es beruht auf Unkunde der eigentlichen Sachbewandtniß, wenn dem Jupiter die Namen **Lucetius** [15]) und **Diespiter** [16]), und eben damit die Bedeutung des Hephaistos, beigelegt worden; der Irrthum ist freilich so alt, daß er nicht mehr als solcher erkannt worden ist. Anstatt dem höchsten Gott als Herrn über Zeit und Raum, über Sonne, Mond und Sterne, vorzustellen, hat man ihn herabgesetzt zu einem von den Vorstehern der Wochentage, und zwar des siebenten, ihn also genannt Saba-Zios, ein Name, dessen zweite Hälfte mit dem obigen *Φαίνων* *) übereinstimmt. **Zios** nämlich, oder Thius [17]), ist nichts anders, als Dios, Zeus. Bei diesem so genannten **Jupiter Sabazius** [18]) tritt eine zweite Verwirrung ein: Sabazius ist auch für gleichbedeutend mit Sabaoth gehalten, und erklärt worden: „Erster der sieben Schöpfungstage" [19]). Die Verkehrtheit ist noch weiter ge-

15) Naevius ap. Gellium, V. 12.

16) Gellius l. l.

*) S. 40. (§. 5. N. 24.)

17) Inscript. ap. Spon., in Poleni suppl. thesaur. cet. Vol. IV. p. 803, et ap. Gruter. p. 22: „Jovi optimo maximo *Sabathio.*"

18) Valer. Max. I. 3. §. 2.
Artemidor. oneirocrit. II. 13.

19) Joann. Laurent. Lyd. de mensibus. Ed. Schow, 1794. p. 83. 129. Röther 1827. p. 202. 204. 298.

gangen. Im Uebermaß des Jubels, bei der Weinlese hat man sogar an Dionysos die Benennungen nicht nur von Sabaoth [20]) und Sebadius [21]), sondern selbst von Jao [22]), verschwendet; ein Mißbrauch, den schon die Chaldäer verschuldet haben sollen.

Unter den Hebräern hat dieser Irrthum wenig Eingang gefunden; nur einige Sagenschreiber haben das Erscheinen des Jehova unter Begleitung von (himmlischem) Feuer dargestellt, wobei dem Hange zum Wunderglauben, und der wuchernden Einbildungskraft ein Spielraum gegeben war [23]). Übrigens aber erheben ihn die Geschichtschreiber und Dichter auf die höchste Stufe der Macht und Herrlichkeit, setzen ihn über die Sonne, nennen ihn Schöpfer und Gebieter derselben, wie des ganzen Himmelskreises [24]). Wenn auch Cyrus, der Perser, diesen Namen gebraucht [25]), so wird er ihm

20) Ibid.

21) Macrob. Sat. I. 18, ed. Zeune p. 311.

22) Joann. Laurent. Lyd. l. l.

23) Exod. III. 2. XIX. 18. XXIV. 17.
Levit. IX. 24.
Deuter. IV. 33. V. 4. 24. XVIII. 16.

24) Genes. XXIV. 3.
Deuter. IV. 39. X. 14.
I. Regg. VIII. 27.
II. Regg. XIX. 15.
II. Chron. VI. 18.
Esra V. 12.
Nehem. I. 4. 5. II. 4. 20. IX. 6.
Psalm. XI. 4. LXXXIX. 12. CXXXVI. 26.

25) II. Chron. XXXVI. 23.
Esra I. 2.

vielleicht nur von den Hebräischen Schriftstellern geliehn; doch kann es auch seyn, daß, wie Jehova als erhaben über alle Götter gedacht wurde [26]), seine Verehrung also vom Gestirndienste verschieden war, eben so die aufgeklärten unter den Persern ein geistiges höchstes Wesen, über Ormusd und den Amschaspand, erkannt, und sogar, wenn es nicht Xenophontische Dichtung ist, die Ahnung eines künftigen Daseyns daran geknüpft haben [27]).

Die Vorstellungen der Hebräer von dem unbedingten Machtverhältniß des Jehova zu der Erde und ihren Bewohnern [28]), stammen aus gleicher Heimath mit denen, der Griechen. Unstreitig aus Asien haben letztere [29]), insonderheit die Orphiker [30]), den Gedanken überkommen, dem Zeus die Eigenschaft eines ewigen Weltgebieters beizulegen. In Ansehung aber des, dem Jehova zugeschriebenen, sittlichen Charakters stehn die Hebräer weit über den Griechen, mit Ausnahme der spät erst aufgetretenen Philosophen und Trauerspieldichter. Die fortschreitende Veredlung des Jehova, nach der Zeitfolge der Schilderungen, ist der Widerschein der Versittlichung des Volks. Nur zu weit bleibt allerdings der

26) Deuter. X. 17.

27) Xenoph. Cyrop. VIII. 7. §. 17—20.

28) II. Regg. XIX. 15.
Psalm. CXXXVI. 3.
Daniel. IV. 31. 32.
Zachar. VI. 5.
Maleach. II. 10.

29) Hesiod. ap. Clement. Alex. protrept. ed. Potter. p. 62. 63. Sylb. p. 21; et Strom. l. V. P. p. IIb. S. p. 257.

30) Clemens Alex. protrept. p. 63 et 22.

Israelitische große Haufe hinter dem Urbilde der Tugend und des inneren Adels zurück, das ihm die sittlichen Vormünder aufstellen; immer ist jedoch nicht wenig gewonnen, wenn nur überhaupt erst ein solches aufgerichtet steht. Ein gediegener Schatz von Sittenweisheit, der älteste, den der menschliche Geist erworben hat, ist in einigen Hebräischen Schriften der spätern Zeit niedergelegt; desto größer das Elend des frühern sittenthümlichen Zustandes, in welchem selbst die Höchsten und Mächtigsten befangen waren, wie aus den von ihnen entlehnten, und auf den Jehova der frühern Jahrhunderte übergetragenen Eigenschaften erhellt. Die grausamsten Vorsätze lassen ihn die Sagenschreiber in seinem Jähzorne fassen; keine Gränzen seiner Rache kennt er, Enkel und Urenkel müssen noch büßen für die Schuld der Väter [31]); doch ist er auch zugänglich für nachdrückliche Gegenvorstellungen [32]); er bereut sogar die Schritte, zu denen ihn Uebereilung oder Hitze verleitet haben [33]); wo Gewaltstreiche nicht angehn, verschmäht er nicht Anschläge zur Lüge und zum Betrug [34]): wer erkennt hierin nicht eine Zeichnung, zu welcher ein leidenschaftlicher, launischer, und dabei unredlicher morgenländischer Großer gesessen hat! Ihr gegenüber werde nun das Bild des spätern Jehova gestellt. Wie ganz andere

31) Exod. XX. 5. XXXIV. 7.
Deuter. XXXII. 22.
Psalm. XXI. 10. LXXVI. 8. XC. 7. 9.

32) Exod. XXXII. 10 — 14.

33) Genes. VI. 6. 7.
I. Sam. XV. 11. 35.
II. Sam. XXIV. 16.

34) Exod. III. 22.

Züge, wie erhaben und edel! Vor Allem wird, in schroffem Gegensatze der gefühllosen Härte und rohen Willkühr der meisten Machthaber, die unendliche Nachsicht, die unerschöpfliche Güte und hülfreiche Theilnahme des Jehova ins Licht gestellt [35]), seine unbestechliche Gerechtigkeit und Unparteilichkeit [36]); immer handelt er besonnen und weise, daher kann der Fall nie eintreten, daß er etwas bereue [37]). In seiner Hoheit steht er da, zuverlässig, aufrichtig, wahr [38]); unbefleckt von sittlichen Fehlern und Gebrechen [39]).

§. 8.

Göttliche Stellvertreter und Sprecher.

Es dürfte wohl unenträthselt bleiben, wie im hohen Alterthum die Meinung habe entstehen können, gewisse Männer

35) Exod. XXXIV. 6.
Deuter. IV. 31. VII. 9.
II. Sam. XXIV. 14.
I. Chron. XXII (XXI). 13.
II. Chron. V. 13. VII. 3. XXX. 9.
Psalm. IX. 19. XXV. 6. XXXVI. 6. LI. 3. LVII. 11. LXIX. 17. XCII. 3. CIII. 8. 13. CVI. 1. CVII. 1. CXVI. 5. CXXXVI. 1. sqq. CXLV. 8. 9.

36) Hiob. IV. 17. XXXIV. 19.
Psalm. XI. 7. XXXIII. 5. XXXV. 24. XXXVI 6. L. 6. LXXI. 19. LXXXIX. 15. XCIX. 4. CIII. 6. 17. CIX. 137.

37) Numer. XXIII. 19.
I. Sam. XV. 29.

38) Numer. l. l.
I. Sam. l. l.
Psalm. XXXIII. 4. CIX. 137. CXVI. 5.

39) Deuter. XXXII. 4.
Psalm. XCII. 16.

seien von den himmlischen Herrschern ausersehn, unmittelbar von ihnen Eröffnungen zu empfangen; höchstens kann die Vermuthung Statt finden, es habe die Einbildung zum Grunde gelegen, daß die höhern Mächte auf diesem Wege mittelbar die Weltregierung fortführten. Der Haufe der Ungeweihten beschied sich, das Geheimniß des göttlichen Hauchs [1]), aura divina [2]), vermittelst dessen die vertraulichen Mittheilungen geschahn, nicht durchdringen zu können. Durch die Lüfte herab, über denen die unsichtbaren Mächte ihren Sitz hatten, seitdem sie sich von der Erde zurückgezogen, gelangten die Aufschlüsse an die Erkohrnen, damit dieselben sie in Worte faßten, und dem Volke verkündeten. Da also diese Männer im göttlichen Namen das Wort führten [3]), so werden sie Sprecher genannt, Nabim [4]), Prophetae oder

1) Numer. XXIV. 2.
I. Sam. X. 10.
I. Regg. XXII. 22.
II. Chron. XVIII. 21. 22.
Daniel IV. 5. 6. 15. V. 11.

2) Horat. Serm. II. 2. 79. Conf. Cic. Tusc. I. 26: „instinctus caelestis.“
Pausan. X. 33. §. 5. extr.: „ἐκ τοῦ θεοῦ κάτοχος.“

3) Deuter. XVIII. 18.

4) Genes. XX. 7.
Numer. XII. 6.
Deuter. XVIII. 15. 18. 20. 22. XXXIV. 10.
Judic. VI, 8.
I. Sam. III. 20. X. 5. 10. 11.
II. Sam. VII. 2. 4. seqq.
I. Regg. I. 22. XXII. 7. seqq.
II. Regg. III. 11. V. 8. 13. XXII. 14. seqq.
I. Chron. XVII. (XVI.) 22.
II. Chron. XX. 20. XXVIII. 9. XXXIV. 22. seqq. XXXVI. 16.

Hypophetae [5]), Vates, schlechthin auch Mund [6]). In so fern ihnen vermöge dieses Berufs gegeben war, in die Zukunft zu sehn, und ihr durch Weissagungen vorzugreifen, hießen sie auch Seher [7]), oder Schauer [8]), denen Gott die Augen geöffnet hat [9]). Die Aufschlüsse wurden ihnen in Gesichten [10]). Früher hat sogar die Vorstellung geherrscht, daß der Urheber der Eingebung dem Vollzieher derselben Alles wörtlich vorsage. Dies ergiebt sich aus dem Beispiele Bileams, eines Sprechers aus Syrien [11]), dem eine göttliche Behörde, abwechselnd genannt Elohim [12])

5) Homer. Il. XVI. 235.
Diodor. XVI. 26.
Pollux. I. segm. 14.
Macrob. Sat. VII. 13.

6) Jos. IX. 14.

7) I. Sam. IX. 9. seqq.
II. Sam. XV. 27. XXIV. 11.
I. Chron. IX. 22. XXI. 9. XXVI. 28. XXIX. 29.
II. Chron. XVI. 7. 10.
Jes. XXIX. 10.

8) I. Chron. XXI. 9. XXV. 5. XXIX. 29.
II. Chron. IX. 29. XII. 15. XIX. 2.
Jes. XXIX. 10.

9) Numer. XXIV. 3. 4.

10) Numer. XII. 6.
I. Sam. III. 15. II. Sam. VII. 17.
II. Chron. IX. 29.
Jes. XXIX. 11.
Jer. XIV. 4. XXIII. 16.

11) Numer. XXII. 5. XXIII. 7.

12) Numer. XXII. 9. 10. 12. 38. XXIII. 4.

und Jehova [13]), Aufträge ertheilt, und welcher erklärt, nichts sagen zu dürfen, als was diese ihm in den Mund lege [14]). Noch deutlicher erhellt es aus der Erzählung von dem Gespräche des Jehova mit Mose, worin an diesen der Ruf ergeht, die Selbstständigkeit der Israeliten herzustellen [15]). Hierzu waren Verhandlungen mit dem Ägyptischen Pharao nothwendig. Da nun dem aufgeforderten Mose die Sprachgeläufigkeit abging, so sollte er blos den Inhalt der Vorträge angeben, sein Bruder Aharon aber sie halten; dies wird ausgedrückt: „er sollte Elohim, und Aharon sein Mund seyn" [16]). Anstatt „Mund" oder „Sprecher" haben die gelehrten Juden des Macedonischen und zum Theil des Römischen Zeitalters, bekannt mit der Griechischen Litteratur, gesetzt „Logos, Wort": „Gott lenkt den Lauf des gestirnten Himmels nach ewigen Gesetzen; er hat sein eigentliches Wort, seinen erstgebornen Sohn, über sie gesetzt, daß dieser, gleich dem Bevollmächtigten eines großen Königs, für die heilige Schaar sorge" [17]).

Immer geschahn die Kundmachungen der göttlichen Rathschlüsse an das Volk öffentlich, unter freiem Himmel, nach der Lebensweise der Morgenländer, und größten Theils unter Bewohnern vereinzelter Landhöfe. Um von dem Haufen im Freien vernommen zu werden, war nothwendig, die Stimme

13) Ibid. XXII. 8. 18. 19. 31. XXIII. 5. 26.

14) Ibid. XXII. 35. 38. XXIII. 5. 12. 16.
Conf. Deuter. XVIII. 18. 20.

15) Exod. III. 7. sqq.

16) Ibid. IV. 10. 15. 16. VI. 12. 30. VII. 1. 2.

17) Philo de agricultura. Paris. p. 195.

beim Vortrage zu verstärken. Die Eigenschaft, in welcher die Männer ihn zu halten sich bewußt waren, gab der Handlung etwas Hochfeierliches, das sie zur Begeisterung erhob. Indem sie also laut, und mit Ausdruck und Empfindung vortrugen, entstand eine Art von Gesang, zu vergleichen mit Recitativen, begleitet mit Tonwerkzeugen [18]). Uneigentlich werden auch Frauen, die sich in einem Anfluge von Begeisterung in Gesängen ergossen, Sprecherinnen genannt, wie Mirjam [19]), Debora [20]), Noadja [21]); von einigen wird jedoch auch die Sehergabe angedeutet, wie von Hulda [22]) und Sabba [23]). Unter den Griechischen Orakelanstalten sind mehrere gewesen, in welchen die göttlichen Bekanntmachungen durch Frauen geschahn, vorzüglich die, zu Patara [24]), Dodona [25]), Delphi [26]), Larissa, der Burg von Argos [27]).

Die ältesten Erwähnungen göttlicher Sprecher weisen darauf hin, daß die anfängliche und eigentliche Stellung

18) Exod. XV. 20.
II. Regg. III. 13. 15.
1. Chron. XXVI. (XXV.) 1. 3.
Conf. Aristot. problem. tmema XIX. problema 28: „νόμοι, οὓς ᾄδουσιν.“

19) Exod. XV. 20. 21.

20) Judic. IV. 4.

21) Nehem. VI. 14.

22) II. Regg. XXII. 14.

23) Pausan. X. 12. §. 5.

24) Herodot. I. 182.

25) Id. II. 55.

26) Strabo IX. Alm. p. 641.
Diodor. XVI. 26.

27) Pausan. II. 24. §. 1. conf. 23. §. 9.

derselben eine politische gewesen; nothwendig haben mithin diese Erkohrnen an der Spitze einer Regierung gestanden, eine Folgerung, die durch die oben als Vermuthung aufgestellte Entstehungsart der Orakel unterstützt werden würde. Alle Umstände rechtfertigen die Annahme, daß die ursprünglichen Seher ihre Kunst nicht als Privatpersonen ausgeübt haben, sondern wesentlich in der Eigenschaft als Staatshäupter aufgetreten sind. Sehr ausdrücklich ist in dieser Beziehung eine Stelle in den Erzählungen von Mose, worin dieser verheißet, daß, wann er einst nicht mehr seyn werde, die Israeliten immer auf einen würdigen Nachfolger rechnen können, der ihnen den göttlichen Willen verkünde, worin er aber zugleich durch Androhung des Todes von verbrecherischen Versuchen abschreckt, in eigenem Namen, nur vorgeblich in dem, des Jehova, göttliche Sprüche ertheilen zu wollen [28]). So wenig aber bei den Israeliten, als bei andern Völkern, hat die ursprüngliche Orakelverfassung lange Bestand gehabt. Das Weissagen ward zur selbstständigen freien Kunst, ohne Verbindung mit der Regierung, und ausgeübt von Privatpersonen, unter den Israeliten von nicht-priesterlichen Leviten [29]). Nur Samuel, zwar aus dem Levitenstamme [30]), aber nicht aus dem priesterlich-

28) Deuter. XVIII. 15. 18. 20. 22.

29) II. Regg. III. 11.

30) I. Chron. VII. (VI.) 22—28. 33. sqq. XVI (XV). 17. Joseph. Antiqq. V. 10. §. 2: „Λευίτης ἀνήρ." Die Heimath Samuels war der Leviten-Hof Najoth (I. Sam. XIX. 18—23. XX. 1.) bei Rama oder Ramatha (Ibid., et VII. 17. XXV. 1.), im Gebiete von Ephraim (Joseph. l. l.), in der Gegend Zuph am Gebirge dieses Stammes (I. Sam. I. 1. IX. 5.)

fürstlichen Hause Aharons, doch in der Mitte der Priesterschaft erzogen [31]), hat noch auf die Seherkunst eine bürgerliche Gewalt gegründet. Wie es sich mit Bileam verhalten habe, ist unbekannt; eine politische Bedeutung scheint er nicht gehabt zu haben; bemerkenswerth ist aber, daß er Eingebungen von dem Israelitischen Jehova erhält. Kalchas ist blos überhaupt von Apollo in die Geheimnisse aller Zeiten eingeweiht, verfährt aber unabhängig und in eigenem Namen [32]).

Die ersten Schritte der Abweichung von dem ursprünglichen Wesen der Orakelsprüche sind wohl dadurch geschehn, daß Herrngeschlechter die öffentliche Meinung benutzt haben, die Seherkunst fortzusetzen, nachdem die bürgerliche Herrschaft für sie verloren gegangen, entweder, wenn der Völker-Verein, dem sie vorgestanden, sich aufgelöset und zerstreut, oder eine überlegene eingedrungene Macht sie von der bürgerlichen Oberverwaltung verdrängt hatte. Seitdem waren die Orakelanstalten Privat-Unternehmungen; die Kunst blieb aber ein erbliches Geheimniß der Familien, und eben so erblich der Glaube. Solcher Sehergeschlechter sind allein in Elis drei gewesen, die Telliaden, Jamiden und Klytiden [33]). Von den Telliaden [34]) hat sich besonders einer ausgezeichnet,

Sämmtliche hier angeführte Namen kommen unter den Ortschaften nicht vor, die den Leviten im Stamm Ephraim als Pfründen angewiesen worden (Jos. XXI. 20. 22. I. Chron. VII. (VI). 66—69.)

31) I. Sam. II. 11. 18.

32) Homer. Il. I. 69. 72.

33) Philostrat. vita Apollon. V. 25.

34) Herodot. IX. 37.

der schlechthin Tellias genannt wird [35]); ein anderer führt den Zunamen Hegesistratus [36]). Auch von den Jamiden [37]), deren Geschlecht auf Apollo selbst zurückgeführt wird, und denen das Geheimniß von dem Stammvater geworden seyn soll [38]), kommen zwei namentlich vor, Tisamenus [39]) und Thrasybulus [40]). Aus dem Geschlechte der Klytiden [41]) ist Eperastus [42]) bekannt *). Sehr wahrscheinlich sind eine solche priesterliche Seherfamilie oder Genossenschaft auch die Thrakiden zu Delphi gewesen, die alle Ursache hatten, den Tempel so tapfer gegen die Perser zu vertheidigen, denn sie führten ihre eigne Sache, indem es nicht nur ihre Wichtigkeit, sondern selbst ihr Vermögen galt [43]). Eben so scheinen die Selli zu Dodona [44]) eine solche aus fremder Gegend stammende priesterliche Sehergesellschaft gewesen zu seyn.

35) Id. VIII. 27.
Pausan. X. 1. §. 4.
36) Herodot. IX. 37.
37) Cic. de divin. I. 41.
Pausan. III. 12. §. 7.
38) Pindar. Olymp. VI. 83 — 86. 120.
39) Herodot. IX. 33.
Pausan. III. 11. § 6.
40) Id. VI. 2. §. 2.
41) Cic. l. l.
42) Pausan. VI. 17. §. 4.
*) Nach den von Philostratus, Cicero und Pausanias angeführten Stellen ist die, bei Herodot. IX. 33, zu berichtigen.
43) Diodor. XVI. 24.
44) Homer. Il. XVI. 234. 235.
Strabo I. Alm. p. 50.
Hesych. v. Σελλοί.

Keineswegs ist aber die bewußte Kunst ein ausschließliches Eigenthum der alten Familie geblieben. Eigenmächtig sind neben ihnen überall in Griechenland Männer aufgetreten, die, wenn sie die Meinung des Haufens zu gewinnen gewußt, und theils von den zünftigen Meistern Einiges abgesehn hatten, theils die Umstände und Verhältnisse zu berechnen verstanden, das Sehergewerbe selbstständig getrieben haben.

Bei den Israeliten hat das Orakelwesen die erste Veränderung dadurch erfahren, daß seit dem sittlichen Verderbniß des vorberechtigten Aharonschen Hauses, und eben damit seit dem Verfall des Seherwesens [45]), der nicht priesterliche Levit Samuel auf diese Kunst eine Herrschaft gegründet hat. Wie sehr sich allmählich die ursprüngliche Beschaffenheit verändert habe, erhellt schon daraus, daß man seitdem die Begeisterung erkünstelte, und das Weissagen als eine Sache ansah, die sich lehren und lernen lasse. Indem sich um einen Meister von großem Rufe, wie um Samuel [46]), oder um Elia und dessen Nachfolger Elisa [47]), lernbegierige Männer, selbst verheirathete [48]), sammelten, bildeten sich Lehranstalten der Seherkunst.

Das Bestehn der bürgerlichen Gesellschaft erfodert freilich nicht selten, daß bei der Leitung des Volks die Stimme der Menschlichkeit überschrien werde von der Stimme des Rechts. Es ist aber für die öffentlichen Aufseher selbst viel würdiger, den Haufen durch bessere Mittel zu bändigen, als

45) I. Sam. III. 1.

46) I. Sam. X. 5. seqq. XIX. 20.

47) I. Regg. XIX. 16.
II. Regg. II. 3. 5. 7. 15. IV. 1. 38. V. 22. VI. 1. IX. 1.

48) Ibid. VI. 1.

durch Waffengewalt und Ketten. Wo er für milde gesetzliche Maßregeln noch nicht reif ist, wäre es allerdings ein vortreffliches Erziehungsmittel, wenn Männer, durch Geist und Gesinnung berufen, mit der Weihe des Ansehens höherer Wegweiser, das Volk leiteten. Es steht aber dabei zu Viel auf dem Spiele; die Gefahr der Entartung ist zu groß; wovon alle Zeitalter Beispiele aufweisen. Schon die Mosaische Gesetzgebung warnt vor Betrügern, die jene Weihe nur zur Schau tragen, um das Volk zu berücken, und die Gläubigkeit desselben zur Aufwiegelung gegen die bestehende Staatsordnung zu mißbrauchen [49]). Ja zum Aberglauben, zur Gottesvergessenheit, haben Verräther unter dem Vorgeben göttlicher Sendung verführt [50]). Statt in heiliger Begeisterung, sind Ruchlose in der Trunkenheit aufgetreten [51]). Für Geld ist Manchen die Kunst feil gewesen [52]). Hofwahrsager in Unzahl [53]), blutige Parteiungen [54]), Lug und Trug [55]), machen das Maß voll.

§. 9.

Grundmerkmale der Mosaischen Verfassung.

Ueber der von Mose eingerichteten Staatsordnung hat die Idee gewaltet, in allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten

49) Deuter. XIII. 1. 3. 5. XVIII. 20. 22.
50) Jerem. XIV. 13. 14. 15. XXIII. 16. 17.
51) Jes. XXVIII. 7.
52) Numer. XXII. 7. 18. XXIV. 13.
I. Sam. IX. 8.
Nehem. VI. 12. 13.
53) I. Regg. XVIII. 19. 29; conf. XVI. 31.
II. Regg. X. 19.
54) I. Regg. XVIII. 30 — 40.
55) Ibid. XIII. 18.

stehe die Gesellschaft unter der Leitung des Jehova, der seine Beschlüsse dem sichtbaren Staatsoberhaupte eröffne, wozu der jedesmalige Erste der Aharonschen Familie erkoren sei.

In den Privatverhältnissen der Mitglieder eines Stammes mußte das urgesellschaftliche Fachwerk beibehalten werden; die öffentliche Verwaltung aber erfuhr in allen Zweigen eine Umgestaltung. Jene betreffend, war die Zusammensetzung der Gesellschaft völlig dieselbe, wie bei allen Völkern des morgenländischen und Griechischen Alterthums, in der ältesten Zeit auch bei den Römern. Ueberall hat aus kleinern und größern Vereinen gränznachbarlicher Familien, Geschlechter und Stämme eine bürgerliche Gesellschaft bestanden; in abgeschlossene Gebiete verbündeter Stämme ist jede zerfallen, jegliches oberabgetheilt in gewisse Landkreise für eine bestimmte Zahl von Phratrien. Eben so allgemein ist die Unterabtheilung einer Phratrie in Landgemeinden oder sogenannte Geschlechter gewesen, deren Feldmarken bei der Gründung des Vereins und der Beschlagnahme des Landes wieder in Familienloose zerschlagen worden. Diese Einrichtung zu verdeutlichen, und bei den Israeliten nachzuweisen, mag von vielen Beispielen [1]) eins hier genügen. Bei Ermittelung eines Schuldigen durch Loosen wurde getroffen zuvörderst der Stamm Juda, dann in diesem die Phratria

1) Numer. I. 20. 22. 24 seqq. IV. 18. XXVI. 5. seqq. XXXVI. 1.
Deuter. I. 15. XXIX. 10. XXXI. 28.
Jos. VII. 14—18. VIII. 33.
Judic. XX. 20.
I. Sam. IX. 21. X. 21.
I. Chron. V. 38. XXIV. (XXIII). 11.

Sarchi, darin wieder die Gemeinde Sabdi, und endlich unter deren Hausvätern Achan [2]). Auf diese Zusammensetzung des Gebiets aus kleinern und größern Bestandtheilen, und die darin einheimischen besondern und allgemeinen Genossenschaften war in der ältesten Zeit die Form der Verwaltung des Gemeinwesens gegründet: Gemeindevorsteher oder so zu nennende Genarchen; diese sämmtlich untergeordnet einem Phratriarchen; und alle sieben, am angemessensten mit diesem Namen belegte Beamte des Stammes gestellt unter die Oberleitung eines Phylarchen. Am meisten zu betrachten sind die Phratrien, als Ober-Abtheilungen eines Stammes [3]). Sonach befand sich alle bürgerliche Macht in den Händen der Häupter bedeutender Geschlechter und Familien, in vergrößertem Maßstabe eine Nachbildung des hausväterlichen: ein Grundriß der Gesellschaft, den die Natur an die Hand gegeben hatte, und darauf der bürgerliche Urvertrag beruhte.

Derselbe konnte aber nur so lange bestehn, als die Kindheit des gesellschaftlichen Zustandes dauerte, in die allein er gehörte. Es kam eine Zeit, wo das unstete Hirtenleben anfing, in ein seßhaftes, mit Ackerbau verbundenes überzugehn. Da ward die Nothwendigkeit fühlbar, die Bande enger zusammenzuziehn, die getheilten Genossenschaften in eine Staatsgemeinde zu verschmelzen, einen Mittelpunkt der Regierung nach einem bessern Grundsatze zu befestigen, um bei der zunehmenden Verwickelung der öffentlichen Zustände das Ruder mit Nachdruck zu führen. Als Urheber jener wichtigen Veränderung, die einzelnen Rathsbehörden der Phratrien oder

2) Jos. VII. 14—18.

3) Exod. VI. 14. seqq.

Curien abzuschaffen, und sie in eine Gesammt-Anstalt zu vereinigen, werden die sagenhaften Personen Theseus in Attika [4]) und Numa in Rom [5]) genannt. Eine durchaus geschichtliche ist Mose wohl auch nicht, besonders wenn die aus dem Aegyptischen genommene Deutung seines Namens: „aus dem Wasser gezogen,“ als die richtige gelten soll [6]). In so fern er Stämme näher an einander gerückt hat, die sich bisher in einem gegenseitigen Verhältniß befunden hatten, das zwischen dem völker- und dem staats-rechtlichen die Mitte hielt, also ein bundesrechtliches zu nennen ist, und in so fern dabei die bisher oligarchische Regierung in eine monarchische verändert worden, kann er mit jenen zwei Männern verglichen werden. Nur findet bei ihm das Eigenthümliche Statt, daß er nicht, wie jene beiden, die um sich gesammelten Stämme von dem unsteten Leben zum seßhaften angehalten, sondern sie im Gegentheil, um die völkerschaftliche Unabhängigkeit zu gewinnen, und ein eignes Gebiet zu besitzen, zunächst zur umherziehenden hirtenwirthschaftlichen Lebensart bewogen hat. Hierauf würde sich sein Name beziehen, wenn derselbe aus dem Hebräischen zu erklären, und durch „Zugführer“ Archageta, auszudrücken wäre [7]). Ein Fortschritt in der Staatenentwickelung war die in Rede stehende nähere Vereinigung bisher blos verbündeter Stämme

4) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Thes. 24.

5) Dionys. Hal. II. 23. 66.

6) Exod. II. 10.
Joseph. antiqq. II. 9. §. 10.

7) Conf. Gesenius, im Hebr. und Chald. Lex. v. Mosche, dritte Aufl. S. 500, a.

unstreitig; doch hat in Attika die alte Form der Regierung nur einen monarchischen Mittelpunkt erhalten, übrigens aber noch geraume Zeit fortgedauert. Auch der Solonische Rath hat noch die verjüngte Bürgerschaft vorgestellt, und ist nach den Ober- und Unter-Abtheilungen der vier damaligen Stämme zusammengesetzt gewesen [8]).

In den Privatverhältnissen, vorzüglich denen, die das Länderei- und Erbschafts-Wesen, so wie die Familien-Andachten betrafen, war die Urlage der Gesellschaft schwer wegzuschaffen. Für die öffentlichen Angelegenheiten dagegen machte die fortrückende Zeit, hier früher, dort später, die Forderung geltend, im Innern der Gesellschaft, die Scheidewände wegzuräumen, die patriarchalische Regierungsverfassung, die Herrschaft der Phratrien und der darin enthaltenen bürgerlichen Geschlechter, aufzulösen, und ein neues Gebäude der Verwaltung, nach einem zeitgemäßen Grundrisse, aufzuführen. Nicht mehr an die Häupter dieser Genossenschaften, wie sie die Reihe träfe, sondern, nach freier Wahl, nur an fähige und des öffentlichen Vertrauens würdige Stammgenossen sollten die obrigkeitlichen Ämter verliehn werden. Von dieser Theorie geleitet, hat in Athen Klisthenes die bekannte staatsrechtliche Umgestaltung der Bürgerschaft bewerkstelligt. In Beziehung auf die Theilnahme sowohl an der Gesetzgebung, als an der Regierung, hat er die bisherigen vier Stämme aufgelöset, den Beisassen das Bürgerrecht bewirkt, und nun, ohne Rücksicht auf Phylen, Phratrien und Gentes, die ganze Bürgerschaft in zehn Abtheilungen gebracht [9]), das

8) S. des Verfassers: Römische Grundverfassung. S. 24.
9) Herodot. V. 66.

Attische Gebiet also in eben so viele Hauptheile zergliedert [10]). Ohne im Einzelnen mit dieser Staatsveränderung übereinzustimmen, beruht wenigstens die von Mose eingeführte Verwaltungsform auf demselben Gedanken. Die bisherigen genossenschaftlichen, also erblichen Obrigkeiten [11]) hörten auf; an ihre Stelle traten Dekadarchen, Hekatarchen, Chiliarchen, welche die Regierung ansetzte [12]). Nach Maßgabe der Kopfzahl wurden demnach die Mitglieder eines Stammes in Unter- und Ober-Abtheilungen gebracht; nicht mehr nach dem Grundsatze der Körperschaften, sondern nach dem, der Einzelnen, sollte fortan die Verwaltung Statt haben.

Auf diese Reform soll Mose durch seinen Schwiegervater, einen Priesterfürsten über benachbarte Arabische Stämme, geführt worden seyn [13]). Er kann sie aber auch von Ägypten entlehnt haben; wenigstens verräth in andern Theilen das Gepräge der Mosaischen Verfassung deutlich genug Ägyptische Züge. Hauptsächlich gehören dahin die Beschneidung, und die Enthaltung von dem Genusse des Schweinefleisches. Jene ekelhafte Abscheulichkeit wird eine Erfindung dieses Landes genannt, aus welchem sie zu andern Völkern gekommen [14]). Unbeschnittenheit war den Ägyptern ein Gräuel [15]).

10) Ibid. 69.

11) Exod. V. 14. 15. 19.

12) Ibid. XVIII. 21. 22. 25. 26.
Deuter. I. 15—17.

13) Exod. XVIII. 17. seqq. conf. II. 16. III. 1. XVIII. 1.

14) Herodot. II. 36. 37. 104.
Diodor. I. 28.
Strabo XVII. p. 1180. Alm.

15) Josua V. 9.

Schon die frühesten Israeliten, vor der Einwanderung dahin, haben von ihnen den grausamen Gebrauch angenommen [16]), um so mehr also während des Aufenthalts daselbst beibehalten [17]). Auf den vieljährigen Zügen im benachbarten Arabien war er zwar in Abgang gekommen [18]), die Regierung hat aber auf der Wiederherstellung bestanden [19]). Ebendaselbst ist auch der klimatische Grund der Untersagung des Schweinefleisches einheimisch; es herrschte wenigstens in Ägypten die Vorstellung, man müsse sich desselben enthalten; weshalb auch die Schweinezucht für ein ehrloses Gewerbe galt [20]). Das Verbot ist in die Gesundheitsgesetzgebung nicht blos der Israeliten [21]), sondern auch der Phönicier [22]) und Libyer [23]) eingedrungen.

§. 10.

Einführung der neuen Verfassung.

Aus Palästina gerathen zwölf Stämme nach Ägypten; sie ziehn geraume Zeit darauf hinüber in das nördliche

16) Genes. XVII. 9—23, conf. XII. 10. seqq.
17) Josua V. 5.
18) Ibid.
19) Ibid. v. 2. seqq.
20) Herodot. II. 47.
21) Levit. XI. 7.
Deuter. XIV. 18.
Conf. Jes. LXV. 4. LXVI. 17.
— II. Macc. VI. 18. VII. 1.
22) Herodian. V. 6. §. 21. ed. Irmisch. T. III. p. 215. 216.
23) Herodot. IV. 186.

Arabien, und kehren endlich zurück in das früher verlassene Land: so viel Geschichtliches ist wenigstens in den Sagen von Jakob und seinen Nachkommen enthalten. Zweien Stämmen, Levi und Joseph, werden von den übrigen Vorzüge zugestanden. Daß letzterer, zur einzelnen Person gemacht, als Sklave nach Ägypten geführt wird, das Vertrauen seines Herrn gewinnt, und die höchsten Stufen des Ansehns und der Macht ersteigt, ist in den morgenländischen Reichen etwas zu Häufiges, als daß es der Israelitischen Geschichte ausschließlich eigenthümlich seyn, und die Sage sich nicht von diesem Gemeingute bereichert haben sollte. Der einfache geschichtliche Stoff ist wohl kein andrer, als dieser: der Stamm Joseph war früher eingewandert, und hatte den nachrückenden verwandten Stämmen Vortheile zu Wege gebracht, wodurch er sich Anspruch auf gewisse Auszeichnungen erworben. Als Hauptursache derselben ist jedoch ein hinzukommender andrer Umstand anzusehn. Indem dieses hier ausgeführt wird, ist zwar nothwendig, einem unten folgenden Theile der Verfassungsgeschichte vorzugreifen; das scheint aber ein geringerer Übelstand, als hier eine Lücke zu lassen; ohnehin werden Leser vorausgesetzt, denen die Geschichte der Israeliten bekannt ist.

Gleich dem spätern Samuel, tritt Mose auf den Schauplatz in Folge eines höhern Rufs. Er selbst besorgt die gesetzliche Einrichtung des neuen Staats, und steht der gesammten Verwaltung vor. Die oberpriesterlichen Geschäfte überträgt er seinem Bruder. In Josua findet er den geeigneten Mann für die Leitung des Kriegswesens. Drei Behörden also, denen im Attischen Staate der vorzugsweise so genannte Archon, der Kirchenfürst, und der Polemarchos,

zur Seite zu stellen sind. Die Israeliten hatten das Land der Knechtschaft verlassen: zu diesem kühnen Schritte sie ermuthigt, und die bis dahin vereinzelten, von Seiten der Herkunft, Sprache und der Sitten verwandten Stämme durch Vereinigung stärker gemacht zu haben, war Mose Verdienst, wenn es auch nicht selten von dem wetterwendischen Volke verkannt worden ist. Kriegerische Berührungen waren vorauszusehen, wenn ein so zahlreicher Haufe sich in Bewegung setzte, und auf andre Hirtenvölker stieß. Mose hatte Selbstkenntniß genug, sich die Feldherrngabe nicht zuzutrauen. Nicht nur in dieser Beziehung war Josua sein rechter Arm [1]), der einsichtige und entschlossene Mann stand ihm auch zur Seite bei den Vorarbeiten zu der neuen bürgerlichen Ordnung [2]), und überhaupt bei der Führung der schwierigen Sache [3]). Oeffentlich und feierlich ward er als Mitherrscher dem Volke von Mose vorgestellt [4]), und nach dessen Tode ergingen auch an ihn unmittelbare Aufträge von Jehova [5]).

Das Wesen der gesellschaftlichen Verhältnisse des Morgenlandes brachte mit sich, daß die Stämme, denen beide Stifter des Israeliten-Staats angehörten, vorberechtigte Stämme wurden; was, mit Anspielung auf die Rechte, die im Privatleben der vom Vater zuerst erzeugte Sohn vor den übrigen voraus hatte, wenn nicht eigentlich

1) Exod. XVII. 9.
2) Ibid. XXIV. 13.
3) Ibid. XXXIII. 11.
Numer. XI. 28.
4) Numer. XXVII. 18—23.
5) Jos. I. 1. sqq.

von dem Stamme des Mose [6]), doch von dem, des Josua [7]), als Übertragung des Erstgeburtsrechts vorgestellt wird. Aber Mose, als kühner Urheber des Auszugs, als Seele des neuen Staatskörpers, stand noch über Josua, der Stamm Levi über dem Stamme Joseph. Ja die Mosaische Staatskunst fand nöthig, daß der Levitenstamm, damit er nach allen Seiten hin wirken könnte, und der Herrschaft versichert bliebe, ganz aus dem Kreise der zwölf Stämme heraus-träte, und sich in die Mitte stellte. Da entstand aber eine Lücke; ein Stammverein von eilf Gliedern wäre ein politisches Unding gewesen, da allgemein im morgenländischen, wie im Griechisch-Römischen Alterthum die Zahl bürgerlicher Genossenschaften in einer gewissen Beziehung auf die Zeitrechnung, auf kleinere oder größere Abschnitte des Jahrs, gestanden, also entweder sieben, oder zehn, häufig zwölf, in nicht wenigen Staaten auch dreißig, betragen hat. Das Ebenmaß erfoderte demnach, seitdem Levi ausgeschieden, wieder einen zwölften Stamm, wie die Außenseite manches Gebäudes ein blindes Fenster. Die Ehre, zwei Stellen einzunehmen, konnte nur dem Stamme zukommen, dessen Mitglied der Oberfeldherr und Mitherrscher war, dem Stamme Josephs [8]). Ausschließlich eigen sind dreizehn Stämme dem Israelitischen Volke nicht gewesen, „zwölf Phäakische Fürsten gebieten, und ich selbst, als dreizehnter,“ sagt der Oberfürst Alkinous [9]). Noch näher liegt die Vergleichung mit den zwölf verbündeten Hellenischen Stämmen der ältesten Zeit,

6) Numer. III. 12. VIII. 16. 18.

7) I. Chron. V. 1. 2.

8) Genes. XLVIII. 5.

9) Homer. Odyss. VIII. 390. 391.

als sie ihre Sitze zu beiden Seiten von Thermopylä hatten, mithin Umwohner von Delphi waren [10]), mit dem dasigen Priestergebiete als Mittelpunkt.

Nach dem Geiste der Mosaischen Regierungsordnung sollte der herrschaftliche Stamm kein besonderes, abgeschlossenes Gebiet besitzen, sondern in allen zwölf Gebieten ansässig seyn. Eins von diesen mußte demnach den Vorzug haben, dadurch Mittelpunkt des Staats zu seyn, daß sich darin das Staatsgezelt, mit dem Archiv und dem Wohn-Orte des priesterlichen Geschlechts befand, wo daher die Staatsversammlungen gehalten wurden. Es konnte nicht zweifelhaft seyn, daß auch diese Auszeichnung keinem andern, als dem Stamme zukäme, dem Josua angehörte [11]). Silo war der wichtige Ort, wo sich die genannten öffentlichen Anstalten befanden [12]). Sichem, in eben diesem Gebiete [13]), war nicht ohne staatsrechtliche Bedeutung: es sind dahin einigemal außerordentliche Volksversammlungen berufen worden [14]), wozu sich dieser Ort deshalb eignete, weil unweit davon auf einem Berge, genannt Ebal, die Gesetztafeln aufgestellt waren [15]).

10) Hesych. v. Ἀμφικτύονες: „περίοικοι Δελφῶν."
Conf. Strabo VIII. Alm. p. 574.
— Schol. Thucyd. III. 104.

11) Numer. XIII. 9. 17.

12) Jos. XVI. 6. XVIII. 1. 8. 10. XIX. 51. XXI. 2. XXII. 12.
Judic. XVIII. 31. XXI. 19.
I. Sam. I. 3. 9. IV. 3. 4. 12. XIV. 3.

13) Jos. XXI. 20. 21.

14) Id. VIII. 33. XXIV. 1.

15) Joseph. antiqq. IV. 8. §. 44.
Deuter. XXVII. 4. Conf. XI. 29. 30. et Judic. IX. 7.
Jos. VIII. 30.

Es war eigentlich nur eine politische Idee, Manasse und Ephraim als zwei Stämme zu betrachten. Das Gebiet des letzteren stieß an das westliche von jenem, und zum Theil durchkreuzten sich beide [16]); ein benachbartes waldiges Gebirg besaßen sie gemeinschaftlich [17]). Weil Silo im Gebiete von Ephraim lag, ward dieser Stamm von der öffentlichen Meinung über Manasse gestellt, oder, in der mythisch-politischen Sprache ausgedrückt, zum Rechte der Erstgeburt befördert [18]). Ja derselbe hat noch höher hinausgewollt, und selbst dem Levitenstamme sich verdächtig gemacht [19]); wovon aber das Genauere nicht bekannt ist, es müßte denn seyn, daß in der dichterischen Stelle, welche darauf anspielt, Jerobeam gemeint sei, der sich zum Beherrscher von zehn Stämmen aufgeworfen hat [20]).

Ganz wie bei den Persern *), bestanden demnach auch bei den Israeliten drei vorberechtigte Stämme, worunter ein herrschaftlicher; außer ihnen gehörten dort anfänglich noch sieben [21]), darauf zehn [22]) Stämme zur Staatsgesellschaft, hier ebenfalls zehn, doch mit der Verschiedenheit, daß letztere eine höhere bürgerliche Stufe einnahmen, als die Persischen. Von der Theilnahme an der Regierung waren beide ausgeschlossen,

16) Id. XVI. 9. XVII. 8.
17) Id. XVII. 14—18.
18) Genes. XLVIII. 17. seqq.
19) Psalm. LXXVIII. 9.
20) I. Regg. XI. 26. seqq.
II. Chron. XIII. 6.
*) Oben §. 5.
21) Herodot I, 125.
22) Xenoph. Cyrop. I. 2. §. 5.

die Israelitischen aber behielten an der Gesetzgebung einigen Antheil, freilich, wie in das Licht gestellt worden, nach einer durchaus veränderten Form. Daß nämlich die Macht der Phratriarchen erlöschen mußte, war die erste Bedingung der neuen bürgerlichen Ordnung. Die vorletzte Handlung, welche die Gesammtheit derselben, die Summe der siebenzig Phratriarchen dieser zehn Stämme, Kraft ihres alterthümlichen Amts vollzogen, hat bei dem Übergange der alten Verfassung in die neue Statt gehabt. Sie werden genannt siebenzig Volksälteste [23]), oder Häupter [24]). Als Vertreter ihrer Stämme übertrugen sie, auf den Grund eines ausdrücklichen Vertrags [25]), dem Levitenstamme ihre Regierungsrechte, und hielten dabei noch einmal nach althergebrachter Weise Syssitia [26]). Seele der Staatsveränderung waren Mose als Haupt der Leviten, und sein Gehülfe Josua, als Vertreter des Stammes Joseph: beide haben die neue Verfassung ausgearbeitet [27]). Die feierliche Einführung und Besiegelung geschah in einer Versammlung aller zwölf Stämme, indem auch der Stamm Joseph in seinen beiden Abtheilungen sich angeschlossen hatte [28]).

Dem Urheber dieser wichtigen Umänderung der altväter-

23) Exod. XXIV. 1. 9. 14.

24) Ibid. 11.

25) Exod. XIX. 7. 8. XXIV. 7. XXXIV. 28.
Deuter. IV. 13. V. 2. 3. IX. 11. XXIX. 1.
I. Regg. VIII. 9.
II. Chron. V. 10.

26) Exod. XXIV. 11.

27) Ibid. 13.

28) Ibid. 4 — 8.

lichen Verfassung ist nicht entgangen, daß die Phratrien der zurückgesetzten zehn Stämme das Opfer, das sie dem Drange der Umstände und den Foderungen der Zeit gebracht, nicht so bald verschmerzen würden; er hat kein Hehl aus der Besorgniß gemacht, daß Empörer aufstehn möchten, die, des Vertrags vergessen, darauf ausgingen, die neue Ordnung der Dinge wieder umzustoßen [29]). Um zur Anhänglichkeit an dieselbe zu ermahnen, hat er auch einigemal die Häupter der Stämme zusammenberufen [30]). Aber seine Befürchtung war nur zu gegründet, ja es ist mehr eingetroffen, als er geahnet. In seinem eigenen Stamme regte sich Mißgunst, wegen der, seiner Familie allein vorbehaltenen Obergewalt. Unter den Männern, die in der Geschichte als solche verrufen sind, welche aus schnöder Selbstsucht das Volk aufgewiegelt haben, tritt Korah zuerst auf die Bühne. Seine aufrührischen Reden fanden zunächst Anklang bei einigen Rubeniten, deren Stamm seine, als Erstgeburtsrecht vorgestellte, in der bisherigen Bundesverfassung ausgeübte, Hegemonie durch die neue Verfassung eingebüßt hatte [31]). Durch ihn angefacht, verbreitete sich das Feuer der Empörung weiter. Drittehalb hundert Männer von Bedeutung und Einfluß wurden davon ergriffen. Wodurch es gelungen sei, den Aufstand zu unterdrücken, hat die Sage in undurchdringliches Dunkel gehüllt [32]).

29) Deuter. XXXI. 27. 29.

30) Ibid. XXIX. 10. XXXI. 28.

31) Genes. XLIX. 3.
I. Chron. VI. (V.) 1.

32) Numer. XVI. 1. seqq. XXVI. 9.
Conf. Exod. VI. 16—20.

Bedenklicher war ein Ausbruch der Unzufriedenheit des ganzen Volks, des undankbaren, launischen, für jede Einflüsterung empfänglichen. Die neuen Obrigkeiten, nach einem Grundsatze angeordnet, an den man sich schwer gewöhnen konnte, und zu frisch eingesetzt, um schon angewurzelt zu seyn, vermochten nicht, dem Sturm zu gebieten. Da mußte die Regierung zu den alten ihre Zuflucht nehmen, deren Ansehn und Einfluß im Stillen fortgedauert: und dieses ist das letztemal, daß die siebenzig Geronten in ihrer amtlichen Eigenschaft auftreten [33]). Indem aber noch lange der Traum von einer alten guten Zeit fortdauerte, knüpften sich an die Zahl Siebenzig mancherlei Einbildungen, insonderheit diente sie der Sage, um den Eindruck einer geheimnißvollen Bedeutung hervorzubringen: die bekannten siebenzig Jahrwochen, siebenzig Söhne Gideons [34]), Achabs [35]), Abdons [36]) (bei dem letzten mit Inbegriff einiger Brudersöhne).

So ist auch eine Nachkommenschaft Jakobs von siebenzig Personen erkünstelt worden. Wenigstens können dieselben nicht mit jenen siebenzig Volksältesten in Verbindung gebracht werden, so daß man sie als Stifter eben so vieler Geschlechter ansähe, deren Häupter dann unter diesen Ältesten zu verstehn wären. Wie die siebenzig Personen aufgeführt werden [37]), können bei weitem nicht alle, sondern eigentlich nur

33) Numer. XI. 16. 24. 25.

34) Judic. VIII. 30.

35) II. Regg. X. 1. seqq.

36) Judic. XII. 14.

37) Genes. XLVI. 8 — 27.
Exod. I. 5.
Deuter. X. 22.

fünfundfünfzig als Stifter von Geschlechtern gelten. Zuvörderst nämlich gehn ab die beiden mitgezählten Töchter, dann auch die zwölf Söhne, endlich um so mehr der Stammvater selbst: nur von den Enkeln können die Linien und Häuser abgeleitet werden.

§. 11.

Staatsarchiv. Gesetztafeln. Gesetzbuch.

Von urkundlichen Denkmalen, auf die entweder die neue Verfassung gegründet, oder, die durch sie veranlaßt worden, sind drei zu unterscheiden: der Staatsgrundvertrag, die bürgerliche und Straf-Gesetzgebung, und das Staats- und Kirchen-Recht.

I. Den Staatsgrundvertrag, der mehrmal als solcher ausdrücklich angegeben wird, haben die zehn unteren Stämme mit den beiden oder den drei oberen abgeschlossen. Die sagengeschichtliche Einkleidung ist folgende: „in zehn Worten" (kurzen Sätzen) „ist der Vertrag auf beiden Seiten [1]) zweier steinernen Tafeln von Gott eigenhändig eingegraben [2]), und diese sind in einem Behältniß von Holz verwahrt worden" [3]). Dem letztern werden verschiedene Namen beigelegt, und zwar in folgenden drei Hinsichten:

1) Exod. XXXII. 15.

2) Deuter. IV. 13. IX. 9 — 11. X. 1 — 4.
Conf. Exod. XXXI. 18. XXXII. 16. XXXIV. 1.

3) Deuter. X. 2 — 5.
I. Regg. VIII. 9.
Conf. Exod. XXV. 16. 21.

1) auf die gesetzliche Kraft der darin enthaltenen Urkunde: „Kasten der Gesetzgebung [4])";

2) auf den Inhalt der Urkunde: „Kasten des Vertrags [5])";

3) auf beide vertragende Theile, nämlich:

a) auf die drei, eigentlich zwei obern Stämme, die im Namen des Jehova, als idealen Herrschers, gehandelt hatten: „Kasten des Vertrags des Jehova [6]), des Jehova der Elohim [7]), des Jehova Zebaoth [8]), des Israelitischen Eloha [9]), der Regierungsgewalt des Jehova der Elohim [10]), des Obereigenthümers von dem ganzen einzunehmenden Lande [11])".

b) Auf die zehn unteren Stämme, deren Vertreter bei dem Abschlusse jene Siebenzig, also die sieben Elohim jedes einzelnen Stammes, gewesen: „Kasten des Vertrags der Elohim [12])",

4) Exod. XXV. 21. 22. XXVI. 33. 34. XXX. 26. XL. 5.
Numer. IV. 5. VII. 89.
Jos. IV. 16.

5) Jos. III. 6. 8. 14. IV. 9. 18. VI. 6.
I. Regg. VI. 19.

6) Numer. X. 33. XIV. 44.
Deuter. X. 8. XXXI. 9. 25. 26.
Jos. III. 3. IV. 7. 11. VI. 6—14.
I. Regg. VI. 19.

7) Jos. IV. 5.

8) I. Sam. IV. 4. II. Sam. VI. 2.

9) I. Sam. V. 7.

10) II. Chron. VI. 41.

11) Jos. III. 11. 13.

12) Judic. XX. 27.
II. Sam. XV. 24.

oder schlechthin „der Elohim [13])". In diesem Zusammenhange nämlich ist „Elohim" wahrscheinlich nicht in dem spätern religionswissenschaftlichen Sinne als „Gottheit" zu nehmen, sondern in dem frühern, politischen, dem zufolge, nach der obigen Ausführung *), heptarchische Phratriarchen zu verstehn sind. Denn da die Ausschließung eines Vertrags mit siebenzig Volkshäuptern deutlich genug angegeben wird, so dürfen die „zehn Worte [14])" auf beiden steinernen Denkmalen auf die zehn Stämme bezogen werden, deren jedem sieben Häupter vorstanden, so daß der Inhalt der Urkunde blos in der namentlichen Angabe dieser Stämme bestanden hat, mit der Erklärung, daß sie insgesammt eingestimmt. Die Erzählung von dem geheimen Archiv der Messenier wirft einiges Licht auf diesen dunkeln Theil der Israelitischen Verfassungsgeschichte. In der Urkunden-Kiste dieser Peloponnesischen Völkerschaft haben sich dünne bleierne aneinander geheftete Platten befunden, worauf Nachrichten eingegraben waren, welche über die schlechthin so genannten „großen Götter" Aufschluß (τελετή) gaben [15]). Daß unter denselben insonderheit die Dioskuren verstanden worden [16]), ist nicht zweifelhaft. Nun sind diese aber auch Machthaber, ἄνακτες, genannt worden [17]), zusammen-

13) Jos. IV. 5.
I. Sam. III. 3. XIV. 18.
II. Sam. VI. 2—7. XV. 24. 29.

*) §. 5.

14) Deuter. IV. 13. X. 4.

15) Pausan. IV. 20. §. 2. et 26. §. 6.

16) Id. I. 31. §. 1. II. 22. §. 7.

17) Id. II. 36. §. 6.

fallend mit den Kabiren *) und den Elohim: sonach würden die Israelitischen Steintafeln mit den Messenischen Metallplatten darin übereinkommen, daß der Inhalt beider auf eine heptarchisch-phratriarchische Urverfassung hingewiesen hätte.

Auch zu der Form der Steintafeln, und somit ihres Behältnisses, findet sich im Griechischen Alterthum ein Seitenstück. Das von dem Behältniß gebrauchte Hebräische Wort dient auch zur Bezeichnung eines Mumienkastens [18]), was auf die Vermuthung führt, daß die Form länglich gewesen. Aus einem andern Umstande ist abzunehmen, daß man sich einen Schrank oder ein Gehäuse darunter zu denken habe; denn da die Steine auf mehr, als einer Seite mit Schrift versehn waren, so müssen sie haben in dem Schranke umgedreht werden können, woraus wieder folgt, daß sie aufgestellt gewesen. Wenn in dieser Voraussetzung die Vergleichung mit den aus Holz angefertigten Solonischen Gesetztafeln, den sogenannten *Κύρβεις*, zulässig ist, so kann dieselbe dienen, die Einrichtung der Mosaischen Tafeln mehr zu erläutern. Jene nämlich bestanden in öffentlich aufgestellten, pyramidenförmigen Säulen, die an einer Achse umzudrehn waren [19]), und worauf die Zeilen *βουστροφηδὸν* liefen [20]). Die Zahl der Tafeln ist unbekannt, dreizehn müssen es wenigstens gewesen seyn [21]).

*) Oben §. 4.

18) Genes. L. 26.

19) Aristot. ap. Plutarch. Solon. 25.
Apollodor ap. Harpocr., Suid., Phot. et Etymol. v. *κύρβεις*.

20) Euphorion ad Apollodor., laudatus a Didymo, ap. Harpocr. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*.

21) Plutarch. Solon. 19.

II. Daß Gott mit eigenen Fingern den Inhalt der beiden Tafeln eingegraben habe, ist in der Sprache des Wunderglaubens kindischer Zeitalter erzählt. Mehrere berühmte Gesetzgebungen des Alterthums sind einer Gottheit beigelegt worden, die Lykurgsche dem Apollo, die, des Minos, dem Zeus [22]). Um die Kenntniß der wichtigsten bürgerlichen und peinlichen Gesetze der Israeliten allgemein zu verbreiten, mußten auf dem Berge Ebal in der Nähe von Sichem (oben) große Steine auf einander gelegt, und mit Kalk oder Mörtel verbunden werden, worauf die Satzungen eingegraben wurden [23]). Denn mit dem Hebräischen für „Schreiben" gebrauchten Worte mag es sich verhalten haben, wie mit *γράφω*, scribo, schreibe, ursprünglich: ich grabe. Es liegt zum Grunde der Begriff des Eingrabens in Holz, Metall, oder Stein. Wenn das Andenken an einen Sieg durch Aufschreiben in ein Buch hat befestigt werden sollen [24]), so ist hier von dem Erzähler die Schreibweise seiner Zeit der frühern untergelegt; ein gewöhnlicher Denkstein mit Zeichenschrift ist zu verstehn. Auf einige wenige Schrift-Züge, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, ist auch das Schriftliche zu beschränken, dessen Abfassung Mose [25]), Josua [26]), und den Männern beigelegt wird,

22) Diodor. I. 94.
Justin. III. 3.

23) Deuter. XXVII. 1—26.
Jos. VIII. 32.

24) Exod. XVII. 14.

25) Exod. XVII. 14. XXIV. 4.
Numer. XXXIII. 2.
Deuter. XXXI. 22. 24.

26) Josua XXIV. 26.

welche auf eine Kundschafter-Reise ausgesandt worden [27]). Buchstabenschrift auf Häuten ist eine Erfindung der späteren Zeit, das einmal gebräuchliche Wort „Graben" ist aber beibehalten worden. In einer Wiederholung der Nachricht von dem durch Josua bei Sichem erneuerten Grundvertrage wird die Sache verändert und verwirrt dargestellt, und erzählt, Josua habe den Volksbeschluß in das Gesetzbuch eingetragen, und an dem daselbst befindlichen geweihten Orte (auf dem Ebal) ein steinernes Denkmal errichtet [28]).

III. In Ansehung des Staats- und Kirchen-Rechts, wird verordnet, die Satzungen sollten unter Aufsicht derjenigen Leviten, welchen der Schrank des Staatsgrundvertrags anvertraut worden, und zwar neben demselben, aufbewahrt [29]), und alle sieben Jahre durch einen öffentlichen Vortrag Jedermann von neuem in Erinnerung gebracht werden [30]). Nach dieser Darstellung, deren Verdächtigkeit jedoch unten herausgestellt werden soll, hat Mose, im Vorgefühl, bald vom Schauplatze abtreten zu müssen, die Besorgniß nicht zurückhalten können, das veränderliche Volk möchte sich anders besinnen, und von seinem Hause wieder abfallen, wann einst er, dessen Name gebot, dasselbe nicht mehr verträte, und dem Josua die weltliche Führung der öffentlichen Sache allein zustände. Für diesen Fall sollten jene rechtlichen Satzungen an der angegebnen Stelle niedergelegt werden, damit sich die Regierung darauf berufen

27) Ibid. XVIII. 4 – 9.

28) Jos. XXIV. 26, conf. VIII. 30 seqq.

29) Deuter. XXXI. 9. 24 – 26.

30) Ibid. 10 — 13.

könnte [31]). Das Mißtrauen geht noch weiter, und erstreckt sich selbst auf Josua. Im heiligsten Ernst wird er vom Gesetzgeber auf seine Bestallung verpflichtet, und gewarnt, sich nicht zu überheben [32]). Am meisten von Bedeutung aber ist die Ahnung des früher oder später einbrechenden Königthums, die strenge Verordnung, daß der weltliche Oberherr, wenn einem solchen nicht auszuweichen wäre, an die bewußten Festsetzungen gebunden seyn, und zu diesem Behufe eine Abschrift in Händen haben sollte, worin er fleißig läse [33]).

Diese Erzählungen streng und eigentlich, das heißt so zu nehmen, als wäre die schriftliche Abfassung den darin erwähnten Veränderungen vorangegangen, das vermag nur, wer ohne Sinn ist für unbefangene Prüfung von Schriften aus einem so hohen Alterthum, ohne alle Kenntniß des beschränkten Gesichtkreises der frühesten Jahrhunderte, und wer sich, undankbar gegen den Urheber des geistigen Lichts, freiwillig dieses edelsten Guts entäußert. Nach den Ergebnissen der Forschungen deutscher Gelehrten über die Hebräischen Schriften, eines Augusti [34]), Berthold [35]), Eichhorn [36]), Gesenius [37]), Vater [38]), de Wette [39]), ist nicht schwer zu errathen, daß verhaltener Unmuth über die Beseitigung der Hierarchie, und die Absicht, so viel als möglich davon zu retten, bei jenen Erzählungen die Feder geführt haben.

31) Ibid. 26. 27.

32) Jos. I. 7. 8.

33) Deuter. XVII. 18—20.

34—36) Einleitungen in das A. T.

37) Geschichte der Hebr. Sprache und Schrift.

38) Commentar über den Pentateuch.

39) Lehrbuch der hist. krit. Einleit. in das A. T.

Am meisten fällt in die Augen, daß die Stellen, in welchen von der weltlichen Fürstenwürde die Rede ist [40]), nicht in der Zeit geschrieben seyn können, in welche sie gesetzt werden. Wer da von großer Streitwagen-Heeresmacht, von einem königlichen Frauenhause, gesprochen hätte [41]), wäre als Irrer oder als Frevler behandelt worden. So wenig die geschichtlichen Bücher, die von den Schophetim und den Königen handeln, diese zu Verfassern haben, eben so wenig sind diejenigen, in welchen Mose, Josua, Samuel im Vorgrunde stehn, von diesen geschrieben: alle werden blos nach den vorzüglichsten handelnden Personen genannt.

Was die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen betrifft, auf die allein es hier ankömmt, so müssen die Erzählungen, worin sie vorkommen, als Monographien betrachtet werden, die von den, mit jenen angegebnen Überschriften bezeichneten Sammlungen, als Theile vom Ganzen, zu unterscheiden sind. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist hierbei, daß Vieles als ausdrückliche gesetzliche Einrichtung vorgestellt wird, was entweder uraltes Herkommen der Israeliten, und zum Theil aller der Völker gewesen ist, die mit ihnen aus demselben Urlande hergekommen, oder was von den Ägyptern, während des Aufenthalts unter ihnen, entlehnt worden. Da sämmtliche Satzungen in den nach Mose benannten Sammlungen enthalten sind, so werden letztere schlechthin das Gesetzbuch, Thorah, genannt. Sprachgebrauch, Schreibart, Wortfügungen sind darin fast durchaus dieselben,

40) Genes. XXXVI. 31.
Deuter. XVII. 14 seqq.

41) Deuter. XVII. 16. 17.

wie in den spätern Schriften; woraus erhellt, daß die Hebräische Litteratur aus der frühern Zeit keine Denkmale enthält. Gewiß hat das Hirtenvolk, das im nördlichen Arabien ein unstetes Leben führte, nicht so gesprochen, wie seine Nachkommen, die mit den Phöniciern nach Ophir schifften, und unter denen lyrische Gesänge, Lehrgedichte, Sprüche Chaldäischer Weisheit, das Gefühl veredelten, und den Ideenkreis erweiterten, wodurch die Sprache reicher und gelenker werden mußte. Doch ist bei aller Uebereinstimmung im Grammatischen der Vortrag allerdings verschieden, nach Beschaffenheit sowohl des Stoffs, als des, denselben bearbeitenden Geistes. Männer nämlich von beschränktem Gesichtskreise haben sich Sagen aus dem Kindesalter des Volks gewählt, Wunderbarkeiten, die bei ihnen Anklang gefunden; damit hängt ein Vortrag zusammen, gegen den der Herodotische männlich und bündig zu nennen ist. Hellere Köpfe dagegen sind mehr von Gegenständen angezogen worden, die dem denkenden Leser Gediegenes boten.

Die ersten Versuche einzelner, aus dem Gedächtniß niedergeschriebener Theile des alten Rechtsherkommens, verflochten in Sagen und Geschichten, sind vermuthlich in spätern Bearbeitungen untergegangen, daß die alterthümliche Sprache in die neuere aufgelöset worden. Wie spät aber auch solche Aufsätze geschrieben seyn mögen, die meisten gehören doch in die Zeiten vor der Wegführung nach Babylonien. Nachdem ihrer mehrere von größerm oder geringerm Umfange, zum Privatgebrauche, angefertigt worden, wußten sich Litteraturfreunde Abschriften zu verschaffen, oder machten sich Auszüge, trugen zusammen, und reiheten die losen Stücke an einen chronologischen Faden. Nun fanden sich andere, die

das im Großen fortsetzten, und ganze Sammlungen anlegten, ohne Prüfung und Überarbeitung, unbekümmert um die Widersprüche, die häufigen, mit abweichenden Umständen vorgetragenen Wiederholungen derselben Begebenheiten, die vielen den Zusammenhang zerreißenden Einschaltungen. Endlich kam unter dem Könige Josia der so entstandene und so beschaffene Codex öffentlich zum Vorschein. Der damalige Oberpriester Hilkia wollte ihn im Tempel entdeckt haben. Das Aufsehen, welches er erregte, läßt schließen, daß bis dahin die oben entwickelte Schriftstellerei auf einen engen Kreis gelehrter Leviten beschränkt geblieben [42]).

Ganz abgeschlossen sind aber wohl damals noch nicht alle Bücher des Codex gewesen. Einige Stellen enthält er wenigstens, die eines noch spätern Ursprungs verdächtig sind. In einer wird erzählt, Mose habe das ganze Gesetzbuch schriftlich abgefaßt, und verordnet, es neben dem Staatsgrundvertrage niederzulegen [43]); in zweien andern, Josua sei von ihm zur genauen Befolgung desselben verpflichtet worden [44]), und habe es einst öffentlich und vollständig vorgelesen [45]): welches Alles in seinem Zusammenhange schon erwähnt worden. Gegen die Echtheit der ersten Stelle läßt sich ein Zweifel nicht unterdrücken: die Steintafeln sind in einem Schranke verschlossen worden, und von einer Handschrift, die so leicht abhanden kommen konnte, soll verfügt worden seyn, sie ohne Verschluß öffentlich hinzulegen! Die

42) II. Regg. XXII. 8. 11.
II. Chron. XXXIV. 15 seqq.

43) Deuter. XXXI. 9. 24—26.

44) Jos. I. 8.

45) Ibid. VIII. 34. 35.

Stelle hat ganz das Ansehn, erst nach jener wirklichen oder vorgeblichen Entdeckung, und auf deren Veranlassung, geschrieben zu seyn. Sie befindet sich in einer Sammlung, die durch Anachronismen einen späten Ursprung verräth, unter andern durch den Ausdruck des Verdrusses der Priesterschaft über die ärgerliche Entartung des Seherwesens [46]), und durch den Spiegel, den sie den Königen vorhält [47]). Es fehlt darin auch nicht an Widersprüchen, wovon nur dieses eine Beispiel: an einem Orte wird erzählt, daß die Moabiter zu Ar den Israeliten den Durchzug durch ihr Gebiet, gegen Bezahlung der gelieferten Lebensmittel, gestattet [48]), an einem andern aber, daß sie ihn verweigert haben [49]). Die beiden andern der oben angeführten Stellen gehören zu den vielen, erst während des Königthums geschriebenen Stücken, aus welchen das Buch Josua zusammengesetzt ist. Hätten die Verfasser derselben zu der Zeit gelebt, in welche die Abfassung gesetzt wird, wie hätten sie da etwas von Jerusalem gewußt [50]). Ein Geschichtschreiber sagt: „die Mitglieder des Stammes Juda vermochten nicht, die Jebusiter von der Stelle zu vertreiben, wo Jerusalem steht; letztere haben dieselbe inne gehabt bis auf diesen Tag [51])". Da nun David es ist, der diese Nachbarn unterthänig gemacht

46) Deuter. XIII. 1.

47) Ibid. XVII. 14 seqq.

48) Ibid. II. 29.

49) Ibid. XXXIII. 3. 4.
Vgl. Vater a. a. O. III. 409. 410.

50) Jos. X. 1. XV. 8. 63. XVIII. 28.

51) Jos. XV. 63.
Judic. I. 21.

hat [52]), so sind diese Stellen unverkennbar zu dessen Zeit geschrieben. Behutsamer, folgerecht in Ansehung der Zeit, nennt ein andrer Erzähler diese Stadt einstweilen „Ortschaft der Jebusiter [53])“. In einem „Buche der Braven“ sind die Thaten der Davidischen Helden beschrieben gewesen [54]): dieses Buch wird schon in einem von den Bestandtheilen des Buchs Josua angeführt [55]). Da die Meinung herrschte, Jericho wiederherzustellen, sei sträflich, so brachte, als sich in ziemlich später Zeit ein gewisser Hiel darüber wegsetzte, der Aberglaube mit diesem vermeintlichen Frevel den Tod zweier Söhne des Bau-Unternehmers in Verbindung [56]): davon hat einer von den, bei der Zusammentragung des Buchs Josua benutzten Schriftstellern schon Kenntniß [57]).

Nach der Babylonischen Gefangenschaft ist das Gesetzbuch in mehrern Abschriften vorhanden gewesen, und Männer von wissenschaftlicher Bildung haben dem Volke daraus vorgelesen [58]).

§. 12.

Urim und Thummim. Schophetim. Obergericht.

Die Untersuchung über die Form der Staatsregierung des Israelitischen Volks muß ausgehn von den geheimniß-

52) II. Sam. V. 6—8.
I. Chron. XI. 4—8.

53) Judic. XIX. 10. 11.

54) II. Sam. I. 18.

55) Jos. X. 13.

56) I. Regg. XVI. 34.

57) Jos. VI. 26.

58) Nehem. VIII. 1—8. 13. 18.

vollen Urim und Thummim; denn nur nach dem Ergebniß der Forschung über diese ist das Unterscheidungsmerkmal von jener zu bestimmen. Kein Hebräischer Schriftsteller erläutert die beiden dunkeln Wörter; alle beschränken sich darauf, blos den Namen anzuführen, mit Erwähnung des Brustschildes, worauf die beiden Sinnbilder sich befanden [1]; eine Kürze, die nur zu deutlich verräth, daß zur Zeit der Sagen- und Geschicht-Schreiber der Sinn der bildlichen Vorstellung nicht mehr bekannt war.

Ein geräumiges Feld zur Anstellung von Erklärungsversuchen ist damit eröffnet. Nachdem Spencer [2], und dessen Gegner Riboudeau [3], ferner Buxtorf [4], Polemann [5] Carpzov [6], Schröder, Braun, Bellermann [7], Michaelis [8], Jahn [9], und andere darüber geforscht haben, scheinen die Verhandlungen fast geschlossen. Eine von dem vorletzten der aufgezählten Schriftsteller nur kurz angegebene, und von dem letzten weiter ausgeführte Erklärung hat am meisten Eingang

1) Exod. XXVIII. 30.
Levit. VIII. 8.
Deuter. XXXIII. 8.
Esra II. 63.
Nehem. VII. 65.

2) De legg. Hebr. ritual. Tubing. 1732. p. 920. seqq.

3) In Ugolini thesaur. antiqq. sacr. T. XII. p. 691. seqq.

4) Ibid. p. 375 seqq.

5) Ibid. p. 439 seqq.

6) Apparatus antiqq. sacri codicis. Francof. et Lips. 1748. p. 75 seqq.

7) Gesenii thesaurus ling. Hebr. et Chald. veteris test. 1829. p. 5.

8) Mosaisches Recht I. §. 52. S. 257. 258.

9) Biblische Archäologie Th. III. S. 353.

gefunden. Ihr nach wäre hinter dem Schilde, welches der Oberpriester auf der Brust trug, wann er bei schwierigen Staatsfragen die Entscheidung des Jehova einholte, ein Behältniß angebracht gewesen, worin sich zwei Loose befunden, ein bejahendes und ein verneinendes. Welches der Oberpriester gezogen, das hätte die Frage entschieden. Gegen diese Vorstellung aber lassen sich Zweifel erheben. Zuvörderst ist dabei auf die Bedeutung der beiden Wörter nicht Rücksicht genommen, die doch nicht als gleichgültig anzusehn ist. Dann wird der Umstand außer Acht gelassen, der gleichwohl Beachtung verdient, daß auf dem Schilde die zwölf Stämme namentlich aufgeführt, und durch eben so viele köstliche Steine bildlich vorgestellt waren [10]). Was endlich die Hauptsache betrifft, das Loosen, so verräth zwar das ganze Israelitische Verfassungsgebäude, daß die Staatskunst sich noch in der Kindheit befunden hat; wo aber die höchste Macht, an Statt über die wichtigsten Angelegenheiten nach reiflicher Erwägung und Berathung zu entscheiden, dieselben dem Zufalle des Looses überließe, da bestände noch gar keine Staatsordnung. Für das Loos herrschte zwar allerdings, wie bei den meisten Völkern des Alterthums, so auch bei den Israeliten [11]), eine heilige Achtung, bei der, wenn auch Wahn nicht ohne Antheil war, doch das dunkle Gefühl der Abhängigkeit von einer höhern Fügung zum Grunde lag; daß aber Gesetzgebungs- und Regierungs-Beschlüsse durch das Loos wären bestimmt worden, davon läßt sich kein Beispiel finden. Nur über Bewerber um öffentliche Ämter oder um

10) Exod. XXVIII. 17—21. 29. 30. XXXIX. 10—14.
11) Proverb. XVI. 33.

einzelne Staatsgeschäfte hat dasselbe entschieden, und bei den Israeliten entweder an der Stelle schiedsrichterlicher Sprüche[12]), oder als letzte Zuflucht des Untersuchungsverfahrens in peinlichen Fällen, um Schuldige auszumitteln[13]).

Wenn die Urim, wie Spener meint[14]), auf die Teraphim angespielt hätten, so wäre die Gesetzgebung mit sich selbst im Widerspruche gewesen, da sie jede Erinnerung an die bisherigen Privatgottheiten zu unterdrücken bezweckte, und deshalb alle bildliche Darstellung derselben untersagte. Eben so wenig können die Thummim als Nachbildung des Geschmeides angesehn werden, welches in Ägypten der Vorsteher des priesterlichen, aus dreißig Mitgliedern bestehenden, Obergerichts an einer goldenen Kette am Halse getragen hat[15]). Unter den Gelehrten in Ägypten war zu Diodors Zeit von diesem Geschmeide die Deutung angenommen, in den edelen Steinen, aus denen es zusammengesetzt war, sei die mit verschlossenen Augen vorgestellte Wahrheit abgebildet[16]). Durch „Wahrheit" erklären auch schon die sogenannten siebenzig Alexandrinischen Übersetzer das schwierige Thummim. So fern Ur und Or, Feuer und Licht, der Sache und dem Wortlaute nach fast dasselbe sind, weshalb Jehova, anstatt, wie Ormusd, im Lichte, häufig im Feuer vorgestellt wird *), ward dann auch den Urim eine bildliche

12) Ibid. XVIII. 18.

13) Jos. VII. 13—26.
I. Sam. XIV. 38—45.

14) A. a. O. III. 3. S. 929 ff.

15) Daselbst S. 981 ff.

16) Diodor. I. 48. 75. Aelian. var. hist. XIV. 34.

*) Oben §. 7. N. 23.

Bedeutung beigelegt. Also: „Erleuchtung und Wahrheit“: gewiß eine sehr ansprechende Idee, zur Bezeichnung des Geistes einer Staatsregierung; wenn nur dergleichen abgezogne Begriffe jenem Zeitalter und dem geistigen und sittlichen Standpunkte des Volks nicht durchaus fremd wären, und den viel spätern Griechisch-Ägyptischen Ursprung verriethen!

Nicht Metaphysisches darf den Urim und Thummim untergelegt werden; auf etwas Wirkliches, bisher Bestehendes, haben sie hingewiesen. Soll die Anordnung einen Sinn haben, so können beide Bilder nicht von verschiedener Bedeutung gewesen, sondern ihre Beziehung muß auf etwas Gleichartiges gegangen seyn. Ein nicht unwichtiger Umstand ist, daß das Brustschild, welches der priesterliche Fürst in den bewußten Fällen tragen sollte, nicht etwa in zwei Felder abgetheilt war, eins für die Urim, das andere für die Thummim, sondern daß zwischen diesen beiden im Wesentlichen kein Unterschied gemacht wird. Was aber am meisten Aufmerksamkeit verdient, das sind gewisse in der Überlieferung unverändert erhaltne Ausdrücke, welche das räthselhafte Schild als den sinnbildlichen Brennpunkt des Verfassungsrechts zu erkennen geben. Hierauf führt nämlich überhaupt die Äußerung, „nach der Verfassung der Urim“ komme dem priesterlichen Fürsten zu, Jehova zu befragen [17]), desgleichen die Benennung „Brustschild des (Staats-) Rechts [18])“. Insonderheit giebt die Verfügung Aufschluß, der Fürst solle, wann er sich an die Oberhoheit des Jehova

17) Numer. XXVII. 21.

18) Exod. XXVIII. 15. 29. 30.

wende, nur angethan mit dem Schilde vor ihn treten; denn indem auf demselben die zwölf Stämme in eben so viel edeln Steinen bildlich vorgestellt wären [19]), trage er das „Israelitische (Staats-)Recht" auf der Brust [20]). Hieraus ergiebt sich sowohl die Bedeutung der Urim und Thummim, als das Unterscheidungsmerkmal der Israelitischen Regierungsform. Vermöge des Staatsgrundvertrags, worin die siebenzig Ältesten dem Oberpriester ihr Regierungsrecht abgetreten hatten, das aber dieser, eben wegen der priesterthümlichen Eigenschaft, nur unter Berathung mit Jehova ausüben sollte, galt er als Vorsteller und Vertreter der ganzen Staatsbürgerschaft. Mit dieser Erklärung stimmt die Wortbedeutung von Thummim überein: Vollzähligkeiten, in der einfachen Zahl ausgedrückt: „Gesammtheit *)". Ganz richtig haben Griechische Übersetzer das Wort wiedergegeben durch τελειότητες [21]), τελειώσεις [22]). Die Bedeutung von Thummim ist demnach diese: der Oberpriester trat vor Jehova im Namen und als Sachführer aller ehemaligen Phratriarchen der zehn ursprünglich verbundenen Stämme, als Behörde, die an die Stelle der Gesammtheit dieser siebenzig Elohim der Urzeit getreten war. Dieses vorangeschickt, scheint nun folgende Deutung von den Urim nicht gewagt. Es wird damit auf diejenigen Sieben von den Siebenzig gezielt, welche die besonderen Häupter

19) Ibid. conf. XXXIX. 10—14.

20) Exod. XXVIII. 30 extr.

*) In der Stelle Jes. XLVII. 9: „vollständig", d. i. beide übel, s. unmittelbar vorher, und vgl. LI. 19.

21) Origenis hexapla: Exod. XXVIII. 30.

22) Ibid. Levit. VIII. 8.

der Stämme, die Vorsteher der sieben Phratrien jedes einzelnen, gewesen waren. Welche Beziehung sie auf die sieben Wochentage gehabt haben, ist oben auseinandergesetzt worden *). Die beiden himmlischen Lichter, Sonne und Mond, auf deren Laufe der Wechsel von Tag und Nacht, und die sieben Abschnitte eines Mondviertels beruhten, die Meoroth[23]), oder die Orim [24]), wesentlich nicht verschieden von Urim, blieben ferner das Sinnbild der ehemaligen phratriarchisch-heptarchischen Behörde. Der „Armleuchter mit sieben Lampen [25])" hat unstreitig dieselbe politische Bedeutung, daß also hier nicht überhaupt an die stehende geweihte Siebenzahl zu denken ist. Da sich an die zehn untergeordneten Stämme auch der in zweien Abtheilungen bestehende mitherrschaftliche Stamm Joseph angeschlossen hatte **), so befanden sich der Steine zwölf in dem Schilde. Eine Bestätigung sowohl der, in diesem Zusammenhange Statt findenden Gleichheit der Bedeutung von Orim und Urim, als auch der aufgestellten Erklärung von Thummim, enthält die wichtige Stelle, worin gesagt wird, das Aharonsche Haus sei vorberechtigt worden mit dem gesammten Israelitischen Feuer[26]).

Durch diese Anstalt war dem Priesterfürsten und seinem Hause der vorzüglichste Einfluß auf die öffentlichen Angelegen-

*) §. 5.

23) Genes. I. 14—16.

24) Psalm. CXXXVI. 7—9.

25) Exod. XXV. 31. 37. XXX. 27. XXXI. 8. XXXV. 14. XXXVII. 17. 23. XXXIX. 37.
Numer. IV. 9.

**) Oben §. 10. N. 28.

26) I. Sam. II. 28.

heiten gesichert. Mit Recht hat er daher vorzugsweise Seher geheißen [27]). Das ganze Volk, einzelne Stämme, selbst einzelne Männer, die eine bedeutende politische Stellung einnahmen, hatten sich in wichtigen Fällen an ihn zu wenden, und die Entscheidung lag in seiner Hand [28]). War die Priesterschaft überhaupt gegen den Fragesteller eingenommen, oder mit seinem Vorhaben nicht einverstanden, so ward derselbe auch wohl abgewiesen [29]), was einmal so ausgedrückt wird: „Jehova versagte die Antwort durch die Urim [30])". Nicht nur Kriegsfragen sind nach dieser Form von der oberpriesterlichen Behörde entschieden worden [31]), sogar solche, die in Bürgerkriegen vorkamen [32]), sondern auch, was am meisten zu verwundern ist, über streitige Fälle des Privatrechts hat sich das Volk dem priesterlichen Ausspruche unterworfen [33]). Mit der weltfürstlichen Regierung war solches Recht der Priesterschaft unvereinbar; doch hatte David Staatsklugheit genug, das alterthümliche Gebäude stehn zu lassen, freilich in der Absicht, es selbst einzunehmen. Das verhängnißvolle Brustschild nämlich war befestigt auf dem Ephod, einem Kleidungsstücke, das den Priestern überhaupt eigenthümlich, nur von geringerem Stoffe war, wogegen sich das ober=

27) II. Sam. XV. 27.
28) Numer. XXVII. 21.
Judic. I. 1. XX. 18. 23.
I. Sam. XXII. 10. 13. 15.
29) I. Sam. XIV. 36. 37.
30) Ibid. XXVIII. 6.
31) Judic. I. 1. 2.
32) Ibid. XX. 18. 23.
33) Numer. XXVII. 5—11.

priesterliche nicht nur durch den prächtigsten, sondern auch durch das Schild, auszeichnete. Es bestand aus zweien, ziemlich breiten, ungefähr eine Elle langen Blättern, wovon das eine die Brust, das andre den Rücken bedeckte, beide auf den Schultern verbunden [34]). Indem nun David in dringenden Fällen den Oberpriester nöthigte, ihm sein Ephod zu leihen, trat er an dessen Stelle, und ließ sich von Jehova bescheiden [35]).

Bei allem Selbstvertrauen begriffen doch die Oberpriester, daß sie, befangen in dem Kreise kleinlicher Förmlichkeiten, und darin erzogen, eines Mannes von freiem Geiste und starkem Arme bedurften, der im Felde befehligte, und im Staate ihnen zur Seite stände, besonders bei der höhern Rechtspflege [36]), da die Untersuchung, und dann die Vollstreckung der Erkenntnisse zu seinen Obliegenheiten gehören sollte. Unvermeidlich ward mit der Anstellung desselben eine Zweiherrschaft gegründet, die mit Parteiung und Zerrüttung anfangen, und mit dem Untergange der Priesterherrschaft endigen mußte, einer Regierungs-Verfassung, die von den schlechten des Alterthums für die schlechteste erklärt werden muß. Denn wie konnte da eine ersprießliche Verwaltung des Gemeinwesens Statt haben, wo die öffentlichen Ämter ausschließlich den Mitgliedern einer Familie angehörten, die,

34) Exod. XXVIII. 16 seqq.

35) I. Sam. XXIII. 9. 10. XXX. 7. 8. Conf. XXIII. 2 et II. Sam. II. 1.

36) Deuter. XVII. 9. 12. X1X. 17. 18.

weil sie überall erndteten, wo sie nicht gesäet hatten, gemächlich werden mußten, und bei denen, eben weil ihnen die Pfründen nicht entgehen konnten, jeder Sporn des Eifers und der Thätigkeit wegfiel! Von der Beschaffenheit dieser Verfassung zeugt der Zustand der Zerrüttung und öffentlichen Noth in dem Zeitraume der vorzugsweise so genannten Schophetim, Suffetes, Richter, von dem Tode Josuas bis zur Entstehung der weltlichen Fürstenwürde. Josuas Stelle war für den Mann geschaffen, nun aber wollte sich nicht immer der Mann für die Stelle finden. Es hielt schwer, das erworbene Gebiet gegen die Nachbarn zu behaupten. Doch ist selten ein Volk so verwaiset, daß nicht, wann die Umstände drängen, Männer von Muth und Vaterlandsliebe aufständen, um das Ruder zu ergreifen. Solche sind in Zeiten der Noth auch unter den Israeliten vorgetreten, und haben gleichgesinnte Tapfere unter ihre Fahnen gerufen. Es versteht sich von selbst, daß Männer, die sich dadurch das Vertrauen und die Dankbarkeit des Landes erworben hatten, in der Regel zum Oberrichteramte befördert worden sind [37]). Es hat aber auch unglückliche Zeiten gegeben, wo es an einem Führer der öffentlichen Sache fehlte, an einem sogenannten Könige, wie der Schophet auch genannt wird [38]), wo dann völlige Gesetzlosigkeit herrschte [39]). Einmal hat, was nicht wenig auffällt, eine Frau die wichtige Stelle eingenommen, Debora: sie hatte durch Dichter-

37) Judic. II. 16—18. III. 10.
Ruth I. 1.
II. Regg. XXIII. 22.

38) Judic. IX. 6.

39) Ibid. XVII. 6. XVIII. 1. XIX. 1. XXI. 25.

und Seher-Gabe das Volk gefesselt, wohl nicht ohne Eifersucht des Herrngeschlechts zu Silo, sie zog aber auch mit zu Felde [40]). In der spätern Zeit scheint das Aharonsche Haus die Würde an sich gezogen, und mit der oberpriesterlichen vereinigt zu haben; wenigstens hat Eli sie lange bekleidet [41]), von dem sie auf Samuel übergegangen ist [42]). Eigentlich sollte das Obergericht, dem alle wichtige und verwickelte Streitfälle vorbehalten waren [43]), und das aus priesterlichen und nicht-priesterlichen Leviten bestand, unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Priesterfürsten und seines weltlichen Statthalters gehalten werden [44]); letzterer hat aber den Versammlungen häufig allein vorgestanden. Wenn Samuel auf der einen Seite verdienstlichen Eifer bewiesen, und jährlich eine Rundreise gemacht hat, auf der er an dreien Orten Gericht hielt [45]), so hat er auf der andern durch die Schwachheit, seine bestechlichen Söhne als Nachfolger anzustellen, den Untergang dieser Regierungsverfassung herbeigeführt [46]).

§. 13.

Chiliarchien. Schoterim.

In Hinsicht auf die Außenwerke des Staats kann der vorzugsweise so genannte Richter als der Oberste desselben

40) Judic. IV. 4. 5. 8. 9. V. 1 seqq.

41) I. Sam. IV. 18.

42) Ibid. VII. 15.

43) Exod. XVIII. 22. 26.

44) Deuter. XVII. 8—12. XIX. 16—18. XXI. 5.

45) I. Sam. VII. 16.

46) Ibid. VIII. 1 seqq.

angesehn werden. Denn nach dem neuen Verwaltungs-Grundsatze bezog sich die staatsrechtliche Eintheilung des Gebiets eines Stamms nicht auf die alten Phratrien und Geschlechter, die blos bei der Landestheilung zur Richtschnur genommen wurden, sondern auf das Kriegswesen, auf die Verpflichtung zur Stellung einer Zahl von Wehrmannschaft. Die runde Zahl von Tausend Waffenfähigen war bei dieser Eintheilung des Gebiets eines Stammes in Verwaltungssprengel zum Grunde gelegt; davon sind letztere Chiliarchien [1]) genannt worden. Da neben den Oberbeamten derselben, den Chiliarchen, ausdrücklich Hekatarchen und Dekadarchen als Unterbeamte genannt werden [2]), so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß unter den „Vorgesetzten über je Tausend [3])“ nicht Häupter von Geschlechtern, also unter den „Tausendschaften [4])“ nicht Geschlechter, zu verstehn sind, sondern daß sich diese Ausdrücke auf die Verwaltungssprengel und deren Vorsteher beziehen. Hier sind aber jene runden Zahlen keineswegs streng genommen worden, sondern sie waren nur überhaupt die Namen für die Ober- und Unter-Abtheilungen: daher hat von größern und kleinern Tausendschaften die Rede seyn können. Ob es aber gleich zu den Unterscheidungs-

1) Judic. VI. 15.
I. Sam. X. 19. XXIII. 23.
Micha V. 1.

2) Exod. XVIII. 21. 25.
Deuter. I. 15.

3) Numer. I. 16. X. 4.
Jos. XXII. 21. 30.

4) Oben N. 1.

merkmalen der neuen Verfassung gehörte, daß die Regierung bei der Anstellung der Beamten freie Hand hatte, um, ohne Rücksicht auf alte oligarchische Ansprüche, die fähigsten Männer wählen zu können [5]), so war es doch der Klugheit gemäß, die erblichen Phylarchen nicht zu übergehn, sondern sie mit als Chiliarchen anzustellen, ja ihnen sämmtliche Chiliarchen des Stammes unterzuordnen [6]). Es ist also dem Herrngeschlechte wenigstens die Mäßigung nachzurühmen, bei Verleihung der Ämter in dem Umfange der örtlichen und Sprengel-Verwaltung nicht ausschließlich ihre Stammgenossen, die Leviten, begünstigt zu haben.

An Trennung der Staatsgeschäfte nach ihren vorzüglichsten Zweigen ist für jene Zeit nicht zu denken; Kriegswesen, Verwaltung, und Rechtspflege waren in einer Person verbunden. Heerführer also [7]), die unter anderm die Kriegsrollen führten [8]), waren die Chiliarchen ihrer ersten und Haupt-Eigenschaft nach. Mit der dreimaligen jährlichen Versammlung aller Mannspersonen [9]) werden Heerschauen gemeint seyn. Als Polizeibeamte hatten die Chiliarchen Irrungen beizulegen [10]). Daß sie eine Gerichtsbarkeit gehabt haben [11]), unterliegt keinem Zweifel.

5) Oben N. 2.

6) Numer. I. 16. conf. 4 seqq.
Jos. XXII. 14. 30.
I. Chron. XXVII. 16 seqq. conf. 1.

7) Numer. X. 4.

8) Ibid. I. 18.

9) Exod. XXIII. 17.

10) Jos. XXII. 21. 30.

11) Exod. XVIII. 21. 22. 26.
Deuter. I. 15. 16.

Häufig geschieht gewisser öffentlicher Behörden Erwähnung unter der Benennung Schoterim, Schreiber, von welcher, aus der Verschiedenheit des Zusammenhangs, worin sie vorkömmt, erhellt, daß sie nicht der besondere Name einer Gattung von Beamten gewesen ist, sondern Beamte überhaupt bedeutet hat. Meistentheils findet sie sich, nach der Gewohnheit der Hebräischen Schriftsteller, Manches zweimal, nur mit andern Worten, zu sagen, überflüssig hinzugefügt, wo eben eine Behörde genannt worden. Demnach steht zuvörderst dieser allgemeine Amtsname neben dem, der Kriegsbefehlshaber überhaupt [12]), und der Chiliarchen, Hekatarchen, Dekadarchen insonderheit [13]); dann auch neben dem, der Ortsbeamten [14]). Von den genossenschaftlichen Vorgesetzten wird er allgemein gebraucht, von den Häuptern der Stämme und Geschlechter [15]), besonders von den siebenzig Phratriarchen, deren Einfluß die Regierung einst zu Hülfe rufen mußte, um unter dem aufsätzig gewordenen Volke die Ruhe herzustellen [16]). Wie die Männer aus der Mitte des Volks geheißen, die in Ägypten über dasselbe eine obrigkeitliche Gewalt ausgeübt hatten, war nicht mehr bekannt; da mußte zu ihrer Bezeichnung ebenfalls dieser Name dienen [17]). Auf

12) Numer. X. 4.
Deuter. XX. 5—9.
Jos. I. 10. 11. III. 2.

13) Deuter. I. 15.

14) Ibid. XVI. 18.

15) Ibid. XXIX. 10. XXXI. 28.
Jos. VIII. 33. XXIII. 2. XXIV. 1.

16) Numer. XI. 16.

17) Exod. V. 14. 15. 19. conf. 6. 10.

gleiche Weise verhält es sich mit dem allgemeinen Amtsnamen Schophet, Richter, der tautologisch auch zu demjenigen, andrer Würden, gesetzt wird [18]).

§. 14.

Außerordentliche Versammlungen der Volkshäupter.

Es bedarf nur der genauen Beachtung gewisser, bei der Erwähnung berathschlagender Versammlungen gebrauchten Ausdrücke, und aller dabei angeführten Umstände, um das eigenthümliche Wesen dieser Versammlungen in Ansehung sowohl der verhandelten Gegenstände, als der theilnehmenden Mitglieder, richtig aufzufassen. Dann wird die Verkehrtheit nicht Statt finden, von „Landtagen" zu sprechen, oder in den Mitgliedern „Reichsstände" zu sehen, auch eine Verwechselung des Zusammentretens der Volkshäupter mit dem Aufbruche der Horde während des unsteten Hirtenlebens [1]) wird nicht vorfallen.

Bei den Völkern des classischen Alterthums bestand der Staat hauptsächlich aus einer Stadt, in deren Umgebung die Bürger ansässig waren. Die angesehnen und begüterten hatten sich darin häuslich niedergelassen; die übrigen, da die Entfernung so gering war, konnten sich ohne Beschwerde zu den Staatsversammlungen einfinden. Bei einer Staatsgesellschaft also, die eigentlich und hauptsächlich eine Stadtbürgerschaft war, mochte jedes Mitglied bei den öffentlichen Verhandlungen gegenwärtig seyn, und seine Stimme abgeben.

18) Jos. VIII. 33. XXIII. 2. XXIV. 1.

1) Numer. X. 1—6.

Bei den Israeliten ging das nicht an. Ihr Staat, von größerm Umfange, aus zwölf Gebieten zusammengesetzt, anfänglich und lange Zeit ohne eigentliche Städte, verleugnete nicht den Charakter eines Bundesstaats. In einer Stelle ist zwar von Theilnahme des ganzen Volks an den öffentlichen Berathungen die Rede [2]); zugleich aber wird eben dies von den Weibern, Kindern und Dienstleuten gesagt, wodurch sich die ganze Angabe als willkührliche Einschaltung des Erzählers verräth. In den Germanischen Staaten des Mittelalters hatte die Form der Gesetzgebung ihr unterscheidendes Merkmal in den bekannten drei Ständen, dem Lehr-, Wehr- und Nähr-Stande, da der geringe Landmann eigentlich vom Staatsbürgerthume ausgeschlossen war. Diese Scheidung fiel bei den Israeliten weg, und eben damit die ständische Gesetzgebung; mit der Absonderung des Levitenstammes hatte es eine andere Bewandtniß. Auch Landesvertretung, diese politische Hervorbringung der neuern Zeit, war ihnen, wie dem ganzen Alterthum, fremd, eine sonderbare Einrichtung, die von Abtheilungen der Staatsbewohner nach Genossenschaften, oder nach Berufsarten und volkswirthschaftlichen Verhältnissen, nichts wissen will, sondern jeden Gewählten für fähig erachtet, im Geiste der Bedürfnisse Aller zu sprechen, also eine Collectivstimme im größten Umfange zu führen.

Nur aus den erblichen Häuptern des Volks, den zwölf Phylarchen und den sämmtlichen Phratriarchen, bestanden die Staatsversammlungen der Israeliten. Von jenen [3]), wie von diesen [4]), wird das Recht angeführt, dazu berufen zu werden.

2) Deuter. XXIX. 11.

3) Numer. I. 16. conf. 4—15.

4) Ibid. XVI. 2. XXVI. 9.

Dem Wesen seiner Würde nach, als Erster unter den Phratriarchen seines Stammes, leitete der Phylarch deren Verhandlungen, um so mehr, da er in der Eigenschaft als Ober-Chiliarch zugleich Regierungsbeamter seines Stammes war. Jene Obliegenheit der Phylarchen geht aus der Erzählung hervor, wie einst den Stämmen Ruben und Gad, nebst dem halben Stamme Manasse, die in den Verdacht einer Ungehörigkeit gekommen, von den übrigen zur Rede gestellt werden sollten. Hierzu wurde ein Ausschuß bestimmt, der aus dem zeitigen Oberpriester, und den ausdrücklich so bezeichneten „Häuptern der zehn" (zehntehalb übrigen) „Stämme" bestand. Letztere werden dabei nicht blos Häupter ihrer Stämme, und Vorgesetzte über je Tausend, sondern auch „Vorstände der Versammlung [5])" genannt. Auch Verträge mit andern Völkern zu schließen, und in dieser Beziehung Verfügungen zu treffen, hat die Versammlung ihren Vorständen überlassen [6]). Die allgemeine und oberste Leitung aller Verhandlungen übernahm entweder der Oberpriester, wovon der angeführte Fall ein Beispiel ist, oder der Oberrichter, wie von Josua dies mehrmal berichtet wird, oder ein Levitischer Mann und Seher, wie Samuel, der mit diesem Geschäfte viel Sorge auf sich geladen hat.

Die Orte, wo die öffentlichen Vormünder zusammentraten, waren keineswegs gleichgültig. Eine Wahrnehmung an jenen Urvätern, die manche Rohheit und Schandthat übersehn läßt, ist die gewissenhafte Beobachtung des Gebrauchs, ihren Verträgen, in denen die Grundlage alles

5) Jos. XXII. 14. 30.

6) Ibid. IX. 15. 18. 21.

Völker= und Staats=Rechts besteht, das Siegel der Heiligkeit dadurch aufzudrücken, daß sie dieselben an geweihter Stätte, unter Handlungen der Anbetung, schlossen. In keinem von gebildeten Völkern bewohnten Lande des Alterthums hat es an Orten gefehlt, die dadurch, daß die älteste Sage eine der Religion angehörige Person dahin versetzte, fromme Regungen hervorriefen, und gottesdienstliche Handlungen veranlaßten, und wo zu diesem Behufe ein geheiligter Stein aufgerichtet war. Auch im Lande der Israeliten befanden sich mehrere solcher alterthümlichen Stätten, an welchen die Vorstellung heiliger Weihe und sogar der unsichtbaren Gegenwart des Jehova, haftete. Daß in solchem Zusammenhange durch den Ausdruck „vor Jehova" etwa nicht, wie sonst häufig, der in Rede stehenden Handlung oder Sache blos Nachdruck gegeben werden soll, erhellt aus einigen Neben=Bemerkungen, als: die Gemeine sei zu Jehova berufen worden [7]), sie habe geopfert [8]) im Angesicht des Jehova [9]); überdies wird in eben diesem Zusammenhange als gleichbedeutend mit Jehova gesetzt „Gott [10])". Als Beispiele nur einige Orte, bei denen entweder beides, der Altar, und die Gegenwart des Jehova, oder doch eins von beiden, erwähnt wird: Beth=El [11]), auf der Gränze von Ephraim und Benjamin, anfänglich genannt

7) I. Sam. X. 17.

8) Ibid. X. 8. XI. 14. 15. XV. 21.

9) Judic. XI. 11.

10) I. Sam. X. 3.

11) Genes. XII. 8. XIII. 4. XXXV. 1. 3. 7.
I. Sam. X. 3.

Lus [12]), ferner Sichem [13]), Ber-Saba [14]), Chebron [15]) im Stamme Juda [16]), Gilgal [17]) in Benjamin, und eben daselbst Mizpa [18]), welchen letzten Namen (Anhöhe) einige Orte geführt haben, der hier genannt, lag in Gilead, und war die Heimath des Oberrichters Jephtha [19]).

An solchen Orten sind die öffentlichen Handlungen vorgenommen worden; zu Beth-El, Gilgal und Mizpa hat Samuel das Landgericht gehalten [20]). Hauptsächlich kamen an solchen der Andacht gewidmeten Stellen, mit Einschlusse von Silo, die Volksväter zusammen; was indessen bei weitem nicht regelmäßig, auch nur in seltenen Fällen, geschehn ist. In einer Versammlung zu Silo sind den Leviten ihre Pfründen bewilligt und angewiesen worden [21]); in einer andern eben daselbst hat man Vorkehrungen getroffen, um einen Bürgerkrieg zu verhüten [22]). Bei dem wirklichen Ausbruche eines solchen haben zu Mizpa Berathungen Statt gehabt [23]), wo auch einst, wiewohl nicht mit Theilnahme aller Stämme,

12) Genes. XXVIII. 19. XXXV. 6.
13) Ibid. XII. 6. 7.
14) Ibid. XXVI. 23. 25. XLVI. 1.
15) Ibid. XIII. 18.
II. Sam. V. 3.
16) Ibid. II. 1.
17) I. Sam. XI. 15. XV. 33.
18) Judic. XI. 11.
19) Ibid. X. 17. XI. 11. 29. 34.
20) I. Sam. VII. 5. 6. 16.
21) Jos. XXI. 1. 2 seqq.
22) Ibid. XXII. 12 seqq.
23) Judic. XX. 1. XXI. 1.

ein Oberfeldherr ernannt worden ist [24]). In den übrigen Fällen, wo Staatsversammlungen erwähnt werden, ist es immer auf die Regierungsverfassung angekommen, die entweder bestätigt, oder in wesentlichen Theilen verändert werden sollte: was nur auf dem Wege des Vertrags geschehn konnte. Daß die Regierungsbehörde mehrmal sehr angelegentlich, unter anderm zu Sichem, auf die Erneuerung und Bekräftigung des Grundvertrags, und der, in demselben ihr eingeräumten Rechte gedrungen hat [25]), verräth nur zu deutlich das Gebrechliche der Verfassung. Es kam auch die Zeit, wo dieses allgemein und lebhaft erkannt wurde. Die Nothwendigkeit leuchtete ein, den gesellschaftlichen Zustand zu verbessern. Was sollte aber geschehn, um diesen Zweck zu erreichen? Der Bund konnte nicht aufgelöset werden, ohne die alsdann vereinzelten Stämme der Gefahr auszusetzen, eine Beute der Nachbarn zu werden, und in andern Staaten unterzugehn. Mußte demnach der Verein fortdauern, so war es dringendes Bedürfniß, eine Staatsgewalt aufzustellen, die durch Einheit, Festigkeit und Nachdruck dem In- und Auslande geböte: also keine Trennung mehr der oberrichterlichen und Oberfeldherrn-Würde von der fürstlichen; der Erste im Felde mußte auch der Erste seyn im Staate. Vergeblich trachtete Samuel, das erwachte Volk wieder einzuschläfern. Auf die Persönlichkeit des neuen Fürsten kam Vieles an, so wie darauf, daß dieser wissen mußte, ihm die Ehre zu danken zu haben. Er traf demnach alle Vorbereitungen mit

24) Ibid. XI. 11.

25) Deuter. XXIX. 2. 10 seqq. XXX. XXXI. 28. Jos. VIII. 33 seqq. XXIII et XXIV.

Saul, den er ausersehn hatte, doch Alles noch im Geheim[26]). Darauf berief er eine Versammlung nach Mizpa, und veranstaltete eine Wahl, die er jedoch so zu leiten wußte, daß kein anderer, als der bereits feierlich Bestallte, die Mehrheit der Stimmen erhielt[27]). In einer zweiten Versammlung, zu Gilgal, erfolgte unter gottesdienstlichen Handlungen die festliche Einsetzung[28]). Sauls Nachfolger David, anfänglich blos Gegenkönig, und nur von seinem Namen unterstützt[29]), ist zu Chebron von allen Stämmen anerkannt worden[30]). Dieser berühmteste Mann Israels hat geschaltet, wie es von den morgenländischen Machthabern bei Herodotus zu lesen ist. Während seiner vieljährigen, durch Kriegsruhm ausgezeichneten Regierung war er zu einer so festen Stellung gegen das ganze Land gelangt, daß er sich bei der Verfügung über die Thronfolge wegsetzen durfte sowohl über das in der häuslichen Verfassung tief gegründete Recht des früher geborenen Sohns[31]), als über die, den Stammhäuptern vermöge der Bundesverfassung unleugbar zustehende Befugniß der Einwilligung. Willkührlich überging er einen ältern Sohn, zu Gunsten des jüngern, erzeugt in der Ehe mit jener Frau, für die er desto größere Schwachheit hatte, je

26) I. Sam. IX. 1 — X. 16.
27) Ibid. X. 17 seqq.
28) Ibid. XI. 14. 15.
29) II. Sam. II. 4. 7 seqq.
30) II. Sam. V. 1—3.
I. Chron. XII. (XI). 1—3.
Conf. I. Sam. XVI. 1 seqq.

31) II. Chron. XXI. 3.

sträflicher die Verbindung war [32]); und eigenmächtig, ohne die Volksältesten darum zu begrüßen, ließ er den Liebling hinausführen vor die Stadt, auf eine Anhöhe, die in der Folge durch eine Wasserleitung bekannt geworden ist, und ihn daselbst zum Thronfolger ausrufen [33]). Aber das alte Recht kam nicht in Vergessenheit. Der Sohn dieses verfassungswidrig eingesetzten Königs hat sich zu Sichem von den versammelten Volkshäuptern anerkennen lassen [34]).

§. 15.

Ordentliche Volksversammlungen.

Feste des Paesach und der Mazzoth, der Getreide-Erndte und Weinlese.

Wenn gleich die Häupter der Stämme an der Abfassung gewöhnlicher Staatsbeschlüsse nicht Theil nehmen sollten, und die Gesammtheit der freien Hausväter dieses nicht konnte, so war es doch die erste Foderung der Staatsklugheit, um die Stämme nicht nur in Vereinigung zu erhalten, sondern auch die Bande immer fester zu knüpfen, daß zu bestimmten Zeiten allgemeine Volksversammlungen angeordnet, und dabei jene zwei sichersten Mittel veranstaltet wurden, durch welche sich Menschen an einander schließen und befreunden, gemeinschaftliche Religionshandlungen, und geselliges Vergnügen.

32) II. Sam. XII. 24.

33) II. Sam. XI et XII.
I. Regg. I. 1—40.
II. Chron. XXXII. 30. XXXIII. 14.

34) I. Regg. XII. 1.

Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß diese kirchlichen und geselligen Volksfeste nur so, als auf dem Wege der Gesetzgebung entstanden, vorgestellt werden, eigentlich aber weit über dieselbe hinaufreichen, und, da sie, dunkler oder deutlicher, selbst im Griechischen Alterthum erkannt und wieder gefunden werden, in die gemeinschaftliche Heimath der Völker zurückgehn, die den Schauplatz der ältesten Geschichte eingenommen haben. Weil die Zählung der vier und zwanzig Stunden eines Tags mit dem Untergange der Sonne begann, so nahm jedes der drei jährlichen hohen Feste den Anfang am Abend. Sieben Tage sollte jedes dauern. Daß an dem Orte, wo sich das Staatsgezelt mit dem heiligthümlichen Gemach und dem Archiv befand, zu diesen Zeiten eine große Zahl von Mitgliedern aller Stämme zusammengekommen, läßt sich nicht bezweifeln [1]), wohl aber, daß die Gesetzgebung die Theilnahme sämmtlicher Erwachsenen beiderlei Geschlechts verlangt haben soll. Wer hätte dann, während der Abwesenheit Aller, daheim die Beschützung von Haus und Hof wahrgenommen, wer für die Kinder, die Kranken und Alten gesorgt, wer für das Vieh?

I. Fest des Paesach und der Mazzoth.

Das Wesentliche dieser beiden auf den ersten Anblick räthselhaften Feiern bestand in dem Genusse zweier Speisen, eines gebratenen Lammes, und einer ungesäuerten Mehlspeise. Beide gehörten zusammen, zerfielen aber in zwei sehr ungleiche Theile, den Vorabend, wo das Lamm gegessen wurde, und die darauf folgenden sieben Tage, an welchen die Mehlspeise gesetzlich war.

1) Exod. XXIII. 14 — 17.
Deuter. XVI. 16.

1) Paesach am Vorabend.

Um einen Zugang wenn nicht zur befriedigenden Erklärung dieser sonderbaren Feierlichkeit, doch wenigstens zu einer Vermuthung über ihren Sinn, zu finden, muß man zurückgehn auf die entsetzlichste Verwirrung des Religionsgefühls im höchsten Alterthum, auf den Wahn, es sei etwas der Gottheit Wohlgefälliges, wenn ihr der Vater sein Theuerstes zum Opfer darbringe, seinen erstgebornen Sohn, vielleicht seinen einzigen *). Die Sagen von der Rettung bedrohter Schlachtopfer durch die Flucht deuten an, daß der unmenschliche Aberglaube nicht blos Knaben im Kindesalter, sondern selbst herangewachsene gemordet habe. Die Griechen haben den grausamen Gebrauch aus dem Morgenlande mitgebracht. Athamas, ein Böotischer Fürst, beabsichtigt, seinen Sohn Phrixus auf einem Berge zu opfern; der Jüngling aber entflieht; und um den Zeus zu befriedigen, der auf ein Opfer gerechnet hatte, bratet er ihm einen Schaf-Widder. In so fern Zeus diesen Stellvertreter angenommen, also gegen die Entweichung nichts gehabt hat, heißt er Fluchtbegünstiger, Phyxius [2]). In der Hauptsache ist diese Erzählung wahrscheinlich die nach Griechenland versetzte Sage von Abraham, der seinen einzigen Sohn auf einem Berge

*) „Tantum religio potuit suadere malorum! Lucret. I. 102, conf. 83. 84.

2) Herodot. VII. 197.
Pausan. IX. 34. §. 4, conf. I. 24. §. 2.
Apollodor. I. 9. §. 1. fin.
Schol. Apollon. Rhod. II. 655. 1144. 1146.
Tzetzes ad Lycophr. 22.

zum Opfer bringen soll; der letztere, nur auf andere Weise gerettet, wird ebenfalls durch einen Schafwidder ersetzt [3]).

Dieser Religionswahn dürfte auf den Ursprung und Sinn des Paesachfestes führen, wiewohl es der Forschung nicht gelingen wird, denselben vollständig daraus zu entwickeln. Indessen verdient die Zusammenstellung folgender Umstände immer einige Beachtung.

a) Die Erstgebornen der Ägypter werden plötzlich vom Tode weggerafft [4]).

b) Von den Israeliten wird das Unglück abgewendet; sie entfliehn in der Nacht des Schreckens [5]).

c) Ein Ziegen- oder Schaf-Widder, höchstens ein Jahr alt, wird zum Opfermahle geschlachtet [6]).

d) Bei dem Genusse desselben ist die Tischgesellschaft reisefertig gekleidet, mit dem Ansehn der Eilfertigkeit [7]): was auf ein Entfliehn deutet.

Nach der Auslegung des Mythographen ist an den Israeliten das Unglück „vorübergegangen [8])". Es kann aber gar wohl seyn, daß hier ein Mißverstand obwaltet, und ursprünglich nicht ein Vorübergang, sondern ein Uebergang, gemeint gewesen ist, nämlich der, aus dem gefährlichen Ägypten nach dem benachbarten Arabien: also eine Flucht. So würde Paesach, Pas-cha, durch Uebergang zu übersetzen seyn,

3) Genes. XXII.
4) Exod. XI. 5. XII. 12. 29.
5) Ibid. X. 4. XII. 42.
6) Ibid. XII. 3. 5. 8. 21.
7) Ibid. II, conf. Deuter. XVI. 3.
8) Ibid. 13. 23. 27.

eine Benennung, die nicht allein von dem Vorabende [9]), sondern auch von dem Opferthiere selbst gebraucht wird; denn ohne Weiteres wird gesagt, man solle das Paesach schlachten [10]), man habe es gegessen [11]).

Das feierliche Mahl war gebunden an den Abend oder die Nacht des vierzehnten Tags des damaligen ersten Monats im Jahre [12]), und gestiftet, oder vielmehr herkömmlich geworden zur feierlichen Erinnerung an die Flucht aus Ägypten, also, wofern die obigen Vordersätze genehmigt werden, an die Heilung von dem furchtbarsten sittlichen Gebrechen. Es wird ein Gewicht darauf gelegt, daß von dem Lamme nichts übrig bleiben dürfe; wären also der Mitglieder einer Familie nicht so viele, und darunter nicht so starke Esser, daß sie dessen mächtig würden, so sollte eine Gesellschaft nachbarlicher Haushaltungen zusammentreten, und würde es auch dann nicht völlig aufgegessen, das Uebrige verbrannt werden [13]). In der spätern Zeit ist von der Tischgenossenschaft die Zahl Zehn als die mindeste herkömmlich gewesen [14]). Hier stößt man am meisten auf die

9) Levit. XXIII. 5.
Numer. IX. 2 — 5. 10. 11. XXVIII. 16.
Jos. V. 10. 11.

10) Exod. XII. 21.
Deuter. XVI. 2. 5. 6.

11) Ibid. 7.
II. Chron. XXX. 18.

12) Levit. XXIII. 5, conf. Exod. XII. 2.

13) Exod. XII. 4 — 27.
Numer. X. 10 seqq.
Deuter. XVI. 1 — 8.

14) Joseph. de bello Jud. VI. 9. §. 3.

schon erwähnte Bedenklichkeit. Jeder, den nicht ein ekelhafter körperlicher Zustand ausschlösse, sollte das Opfermahl feiern, und zwar nicht an dem Orte, wo er wohnhaft wäre, sondern unbedingt nur an dem zeitigen Mittelpunkte des Staatsvereins; doch sollte gestattet seyn, am andern Morgen wieder nach Hause zu reisen [15]). Während der Römischen Herrschaft, wie Josephus berichtet [16]), verlangte einst die Regierung eine ungefähre Angabe der Bevölkerung des Jüdischen Landes. Die mit der Zählung beauftragten Priester hielten für das zweckmäßigste Mittel, die Zahl der, bei einem Pascha geschlachteten Lämmer zum Grunde zu legen. Deren sollen an dem gesetzlichen Tage binnen zweien Stunden nicht weniger als 256,500 geschlachtet worden seyn. Da nun hinzugesetzt wird, um viele hätten sich wohl zwanzig Tischgenossen gesammelt, so kömmt heraus, daß in Jerusalem, einer Stadt von mäßigem Umfange, wenigstens drei Millionen Menschen beisammen gewesen! Es ist ein Zeitgenosse, der es berichtet; so bleibe es denn dahin gestellt. Die Vermuthung aber ist nicht zurückzuweisen, daß dieses zur Religionspflicht gewordne, und daher für eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gehaltene, uralte Herkommen im Fortgange der Zeit mißverstanden, und zu weit ausgedehnt worden. Die Männer, die zuerst etwas Schriftliches darüber aufgesetzt, haben schon in zu später Zeit gelebt, als daß sie die Ursprünglichkeit der Sache noch erkannt hätten; nach ihren Angaben haben sich dann die aus der Babylonischen Gefangenschaft zurückgekehrten Juden gerichtet. Die Be-

15) Deuter. XVI. 5—7.

16) A. a. O.

zweifelung jener Ausdehnung der Feierlichkeit gründet sich darauf, daß die mündlichen Überlieferungen, welche die einzigen Quellen solcher Schriftsteller ausgemacht haben, bedeutend unter sich abgewichen sind; und dieses erhellt aus verschiednen auffallenden Widersprüchen, ohne der in die Augen fallenden Irrthümer, namentlich der Erlaubniß zu gedenken, an Statt der Lämmer auch Kälber zu nehmen [17]). Das Widersprechende, oder wenigstens das Schwankende in folgenden Festsetzungen muß gegen die ganze Darstellung des, in das höchste Alterthum hinaufreichenden Gebrauchs Mißtrauen erregen.

a) Durchaus nicht in der Heimath sollte die Feier Statt haben [18]), was allerdings wesentlich ist: und doch wird verordnet, wenn eine Haushaltung zu klein sei für eine Tischgenossenschaft, so solle sie mit der nächstbenachbarten zusammentreten [19]).

b) Nur am Staatsmittelpunkte [20]): dagegen wird die Feier auch denen zur Pflicht gemacht, die sich zur gesetzlichen Zeit auf fernen Reisen befänden [21]).

c) Nur in Gemeinschaft mit Glaubensgenossen und Staatsangehörigen [22]): eine andere Stelle macht keinen Unterschied zwischen diesen und den Ausländern, so daß letztere mitspeisen durften [23]).

17) Deuter. XVI. 2.

18) Ibid. 5—7.

19) Levit. XII. 4.

20) Deuter. l. l.

21) Numer. IX. 10.

22) Exod. XII. 43—45. 48.

23) Numer. IX. 14.

Zur richtigen Auffassung dieser gesetzlichen Anordnung kann beitragen, wenn sie in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet wird, als enthalten in einer umfassenden, aber ihrem Ursprunge nach dunkeln Religionslehre. Ein Glaubensgebot verlangte, von allen Hervorbringungen der lebenden Natur die Erstlinge dem Jehova, zur Verfügung der Priesterschaft, darzubringen. Namentlich gehörten dahin zuvörderst die zuerst gereiften Früchte der Getraidefelder, Obstgärten, Oel- und Wein-Berge, desgleichen der erste Ausdrusch, das erste Brod vom neuen Getraide, und der Gewinn von der ersten Schafschur [24]). Es stand aber frei, mit einem Aufgeld von Zwanzig auf Hundert des Werths die Leistung abzukaufen [25]). Sehr uneigentlich wird ihr der Name Zehent beigelegt [26]). Ferner erstreckte sich das Gebot nicht nur auf alle landwirthschaftliche Thiere, sondern selbst auf die menschliche Gattung; in Ansehung beider jedoch nur auf das männliche Geschlecht. Von den Thieren mußten die opferbaren in Natur abgeliefert werden [27]). Die nicht

24) Exod. XXIII. 19. XXXIV. 26.
Levit. XXIII. 10.
Numer. XV. 20. 21. XVIII. 12. 13.
Deuter. XVIII. 4. XXVI. 2. 10.
Nehem. X. 35. 37.

25) Levit. XXVII. 31.

26) Ibid. 30. 32.

27) Exod. XIII. 2. 12. XXII. 29. 30. XXXIV. 19.
Levit. XXVII. 26.
Numer. III. 13. VIII. 17. XVIII. 15—18.
Deuter. XV. 19. 20.
Nehem. l. l.

opferbaren konnte man nach Gefallen entweder durch opferbare ersetzen [28]), oder, nach der obigen Bestimmung, mit Gelde abkaufen [29]). Wenn aber Jemand keins von Beidem vermochte, so ging der Eigensinn des Gesetzgebers so weit, zu verlangen, daß dem Thiere das Genick gebrochen würde [30]).

Nun von der Darbringung des ersten Sohns einer Mutter. Wenn dieselbe zur Pflicht gemacht wird [31]), so kann dies nichts anders heißen, als: der Erstgeborne sollte eigentlich dem Jehova geopfert werden. In Ägypten habe, so wird die Sache vorgestellt, Jehova von diesem Rechte Gebrauch gemacht [32]); mit den Israeliten aber sei folgendes Abkommen getroffen. Der Levitenstamm leiste Bürgschaft, und sei in dieser Beziehung dem Jehova geweiht [33]); durch ihn werde die Todesgefahr von den Erstgebornen der Familien aller übrigen Stämme abgewendet [34]); in jedem einzelnen solcher Geburtsfälle aber müsse dem Jehova eine Ablösungsgebühr in Gelde geleistet werden [35]).

Indem nun Beides, sowohl dieser Abkauf der erst-

28) Exod. XIII. 13. XXXIV. 20.
29) Levit. XXVII. 27.
Numer. XVIII. 15. 16.
30) Exod. XIII. 13. XXXIV. 20.
31) Exod. XIII. 2. XXII. 29.
Numer. III. 13. VIII. 17. XVIII. 15.
Nehem. X. 36.
32) Numer. III. 13.
33) Ibid. 12. VIII. 16. XVIII. 6.
34) Numer. VIII. 18. XVIII. 5.
35) Exod. XIII. 13. 15. XXXIV. 20.
Numer. XVIII. 15. 16.

gebornen Söhne [36]), als der feierliche Genuß des untergestellten, verhängnißvollen Lammes [37]), auf den plötzlichen Tod aller Ägyptischen Erstgeburt, auf die Rettung der Israelitischen, und auf die Flucht von dem Schauplatze des Jammers, bezogen, und in genauen Zusammenhang gesetzt wird, ist dies eine Bestätigung des Versuchs, das räthselhafte Paesach aus jenem verderblichen Aberglauben einer finstern Urzeit abzuleiten. Von der Fortdauer desselben unter andern Völkern Asiens, von der freiwilligen Opferung des Erstgebornen, ist die That eines Moabitischen Fürsten noch in ziemlich später Zeit ein unzweideutiges Beispiel [38]).

2) Mazzoth an den folgenden Tagen, die davon genannt worden [39]).

In den geschichtlichen Stellen, wo, ohne Beziehung auf den hier abgehandelten Religionsgebrauch, blos überhaupt von Gebäck die Rede ist, zu welchem kein Sauerteig genommen wurde, besonders bei Opfermahlen, wird immer Weizenbrod oder Kuchen angegeben [40]); im Zusammenhange aber mit dem hier erörterten Feste wird die verordnete Speise ohne Beisatz des Wortes „Brodt“ oder „Kuchen“ erwähnt,

36) Exod. XIII. 13—15.

37) Ibid. XII. 26. 27.

38) II. Regg. III. 27.

39) Exod. XIII. 6. 7. XXIII. 15. XXXIV. 18.
Levit. XXIII. 6.
Numer. XXVIII. 17.
Deuter. XVI. 1—7.

40) Levit. VIII. 26.
Numer. VI. 15. 19.

und überall in der Mehrzahl schlechthin genannt Mazzoth, Ungesäuerte, einige Mal mit Erwähnung einer Beimischung von bittern Kräutern [41]). Daß die Israeliten der spätern Zeit durch den Genuß von eigentlichem Brode, ohne Sauerteig bereitet, der Religionsfoderung zu entsprechen geglaubt haben, ist ausgemacht; nicht aber eben so, daß dieses dem Sinne und der Ursprünglichkeit des Gebrauchs angemessen gewesen. Aus der eigentlichen Beschaffenheit der Mazza, wie sie im Folgenden dargethan werden soll, wird erhellen, daß die Sagen- und Geschicht-Schreiber den Gebrauch des ungesäuerten eigentlichen Brods, der zu ihrer Zeit allgemein war, unbedenklich der ältesten untergelegt haben. Einer davon nennt das ungesäuerte Getreidenahrungsmittel „Speise des Nothstandes, die an die Flucht aus Ägypten erinnere [42])"; wodurch er wenigstens die Vorstellung von der Sache selbst nicht irre leitet. Ein andrer aber thut von dem Seinigen hinzu; er will wissen, daß die Israeliten eben mit dem Backen beschäftigt gewesen, als sie von der Flucht übereilt worden, daß sie demnach den „Teig" noch ungesäuert mitgenommen, und ihn nach dem Auszuge „gebacken haben [43]). Als eigenmächtigen Zusatz des Erzählers verräth sich diese Angabe dadurch, daß sie ganz ungeschickt eingeschaltet ist, an einer Stelle, wo sie weder mit dem Vorhergehenden, noch mit dem Folgenden, zusammenhängt [44]).

41) Exod. XII. 8.
  Numer. IX. 11.

42) Deuter. XVI. 13.

43) Exod. XII. 34. 39.

44) Vergl. Vater, Commentar über den Pentateuch, II. 32.

Was eigentlich die Hebräische Mazza, die Griechische *Μάζα*, die älteste Römische Massa gewesen sei, läßt sich nur nach vorausgeschickter Untersuchung über den Stoff, woraus sie bestanden hat, und über dessen Bereitung, darthun. Jener ist nichts anders gewesen, als eine aus der ältesten Zeit herrührende, sehr unvollkommne Bereitungsart der Gerstenkörner, nicht zu Mehl, was die mechanische Kunst noch nicht hervorzubringen vermochte, sondern gröber und anders. Gedörrte und geschrotete Gerste [45]), *ἄλφιτον* [46]), mit Salze vermischt, wurde bei dem Anfange gewisser Opferhandlungen der Griechen auf die Eingeweide der Opferthiere, oder in das Feuer gestreut, in frommer Erinnerung, daß Gerste die älteste Getreidefrucht sei; die so bereiteten und zu diesem Behufe bestimmten Körner nannte man *οὐλὰς κριθῶν* [47]), oder schlechthin *οὐλὰς* [48]). Der Gebrauch solcher Brandopfer bestand auch unter den Israeliten [49]). Bei den Römern hatte die Verschiedenheit Statt, daß nicht Gerste, sondern Far genommen wurde, welches von jener unterschieden wird [50]), die Griechische *ζέα*, wahrscheinlich Dinkel oder Spelt. Gedörrt aber [51]) und geschrotet [52]) wurden die Körner ebenfalls. Nach Verschiedenheit

45) Pherecrates ap. Eustath. ad Il. X. 249. p. 801, extr.

46) Xenoph. Cyrop. VI. 2. §. 28.

47) Herodot. I. 160.

48) Dionys. Hal. II. 25.

49) Levit. II. 14. 16.

50) Plin. hist. nat. XVIII. 7.
Ovid. Fast. I. 693. 694.

51) Plin. hist. nat. XVIII. 2: „far torrere“.

52) Cato R. R. 2: „expinsi far“.

des davon gemachten Gebrauchs war die Benennung verschieden: bei den Opfern genannt mola, nämlich farina, und mit Salze vermischt, salsa [53]); in der Haushaltung, wo es eine wohlfeile Sklavenkost war, polenta. Wenn auch in einzelnen Theilen das Verfahren bei der Bereitung der letzten verschieden gewesen, so ist doch bekannt, daß es im Allgemeinen dabei auf zwei Hauptsachen angekommen ist, auf das Malzen und Dörren, und dann auf das Schroten oder Zerstampfen [54]). Ganz so werden bei den Hebräern unter Kali gedörrte (angefeuchtet gewesene), und unter Carmel geschrotete Körner verstanden [55]). Mit dem Körnermaße ist auch das Nahrungsmittel gemessen worden [56]). Daß es aus Körnern von Gerste bestanden hat, folgt aus der Verfügung, es sollte von den ersten geerndteten Früchten als Dankopfer dargebracht werden [57]), in der Mitte des Abib oder Ährenmonats [58]), der in der spätern Zeit Nisan geheißen hat [59]), sobald man reife Ähre fände [60]). Die Gerste war aber diejenige Getreideart, welche zuerst

53) Valer. Max. II. 5. §. 5: „mola, quae vocabatur, ex farre et sale constat“.
Plin. l. l.

54) Plin. hist. nat. XVIII. 7. versus fin. et 9 it.

55) Levit. II. 14. XXIII. 14.
Jos. V. 11.

56) I. Sam. XVII. 17.

57) Levit. II. 14. 16.

58) Ibid. XIII. 4. XXIII. 15.
Deuter. XVI. 1.

59) Esther III. 7, conf. Nehem. II. 1.

60) Exod. XXIII. 16. 19.
Levit. II. 14. XXIII. 10.

reifte [61]). Vom Brodte ist demnach Kali und Carmel erweislich verschieden gewesen; in Ansehung der Bearbeitung wird dasselbe aber auch von den Mazzoth unterschieden [62]).

Gemalztes Gerstenschrot als Bestandstoff vorausgesetzt, ergibt sich ohne Schwierigkeit das Wesen jener, so wie der Griechischen Maza. Mit heißem Wasser oder mit Milch zu einem Brei eingerührt, behielt der Stoff den Namen Kali und Carmel; ward er aber dicker, in Form von Klösen, geballt, und entweder gebacken, oder blos auf Horden getrocknet, so hieß er Mazzoth: daher immer in der Mehrzahl. Den Inhalt der Griechischen Maza (eigentlich auch Mazza) und ihre Verschiedenheit vom Brode, giebt eine Stelle Xenophons nicht undeutlich zu erkennen: „wer Gerstenkost genießt, der ißt die Maza mit Wasser bereitet, und wer Weizenbrod, der speiset dieses mit eben derselben Zuthat [63])". Noch ausdrücklicher ist eine Stelle Platons: „aus der Gerste bereiten sie Grütze, aus dem Weizen aber Mehl; jene wird blos eingeweicht, dieses aber geknetet. Dann legen sie tüchtige Maza-Stücke (Mazzoth) auf Horden von Rohr (ἐπὶ κάλαμόν τινα) [64])". Im Hebräischen werden eben so von beiden Getreidearten Stoff und Form einander gegenübergestellt: dem Weizen das Mehl, der Gerste das Kali, und letzteres überdies mit Linsen als gleichartig zusammengenannt [65]).

Die Gesetzgebung will den Genuß dieser Fastenspeise sehr

61) II. Regg. IV. 42.

62) Jos. V. 11.

63) Cyrop. VI. 2. §. 28.

64) De rep. II. p. 372. B. (Steph.)

65) II. Sam. XVII. 28.

streng beobachtet wissen; sie verfügt die Todesstrafe gegen alle, die ihn unterlassen [66]), wie sie ebendieselbe auch denen androht, welche das Paesach nicht beobachten [67]). Einen achtungswürdigen Sinn hat die Sache gewiß gehabt. Die Einführung der Seßhaftigkeit und des Ackerbaues, und in dessen Folge die Verbesserung der mechanischen Künste, wodurch das Leben bereichert worden, sollte in dankbarem Andenken gefeiert werden. Die Zeit, wo die Erndte bevorstand, war hierzu die angemessenste; und um das Gefühl der Theilnahme zu erwecken, bedurfte es eines Stachels. Der war am sichersten darin gefunden, daß sich das Volk sieben Tage durch den Genuß einer so groben, geschmacklosen Speise in die öde alte Zeit zurückfühlte, und so die bessere neue würdigen lernte.

Dieser Sinn der Mazzoth-Feier ergiebt sich aus der Vergleichung einiger Stellen, deren Inhalt in folgende Umschreibung einzukleiden ist: „Die Vorfahren der Israeliten hatten in Mesopotamien und Syrien lange ein unstetes Hirtenleben geführt, als sie endlich nach Ägypten geriethen. Daselbst aber ward ihnen der Druck einer grausamen Herrschaft so unerträglich, daß sie sich ihm durch eine Auswanderung entzogen, die der Flucht ähnlich war. Nach abermaligem langem Umherziehn bei kümmerlicher Hirtenkost waren die Nachkommen so glücklich, feste Sitze, und ein eigenthümliches, zum Getreidebau geeignetes Gebiet zu erlangen. Die dankbare Anerkennung dieses verbesserten Volkszustandes soll durch die Nothspeise geweckt werden [68])".

66) Exod. XII. 15. 19.

67) Numer. IX. 13.

68) Exod. XII. 17. XIII. 8.
Deuter. XXVI. 5.

Eine in die Religion einschlagende Bedeutung, ebenfalls mit Anspielung auf die Anschritte zur gesellschaftlichen Ausbildung, ist auch in Griechenland dem Genusse der Maza untergelegt gewesen. In manchen Staaten ist nämlich bei gewissen Opfern etwas von der alterthümlichen Speise unter dem Namen Gesundheitsmaza herumgereicht worden, wovon die Anwesenden herkömmlich ein wenig gekostet haben [69]). Bei den nüchternen Spartanern ist sie die gewöhnliche Nahrung geblieben [70]), von deren Bereitung ebenfalls der Ausdruck: „zerstampfen" gebraucht wird [71]).

II. Erndtefest.

III. Weinlesefest.

Die beiden andern Jahresfeste wurden nicht verleidet durch Entbehrungen, sondern der Fröhlichkeit gewidmet, und gefeiert unter Volksbelustigungen, Saiten-Spiel und Tanz [72]); wobei sogar schon ein Sabinischer Mädchenraub vorkömmt [73]). Das erste begann, nach völlig beendigter Erndte, am Abend vor dem fünfzigsten Tage nach dem Anfang des Mazzoth-Festes; daher genannt „Fest der fünfzig Tage", oder der „sieben Wochen [74])". Das zweite Fest nahm den Anfang Abends vor dem funfzehnten Tage des siebenten Monats; und

69) Athenaeus III. 29. Casaubon. p. 115.

70) Plutarch. Alcib. 23.

71) Aristoph. Eqq. 55: „μάζαν μεμαχότος — Λακωνικήν."

72) Deuter. XVI. 11. 14.

73) Judic. XXI. 19. 21.

74) Exod. XXIII. 16.
Levit. XXIII. 15. 16.
Numer. XXVIII. 26.
Deuter. XVI. 9. 10. 11.

das Unterscheidende desselben bestand darin, daß es im Freien, unter grünen Lauben, gefeiert wurde [75]). Auch diese Sitte wird mit der Flucht aus Ägypten in Verbindung gebracht: den Nachkommen sollte dadurch in Erinnerung geführt werden, wie armselig der Zustand jener Väter gewesen, die sich auf der Wanderschaft mit solchen Hütten behelfen gemußt [76]). Lautet dies nicht, als sei es zu einer Zeit gedichtet, wo man bequeme und gediegene Wohnungen kannte? Die Gewohnheit, Lauben zu errichten, um sich am Kelterfeste darin zu belustigen, ist den Israeliten nicht ausschließlich eigen, sondern überhaupt in Asien verbreitet gewesen. Wie zu den Griechen das Wort σκηνὴ von da gekommen ist [77]), eben so die Sache; insonderheit waren solche natürliche Zelte in früherer Zeit der Tummelplatz für muthwillige junge Athener, die an solchen Tagen wilder Lust ihre satyrisch-dramatischen Schwänke ausließen, und ein zahlreiches Amphitheater herbeilockten.

Mit dem politischen Zwecke, dem gemäß beide Israelitische Feste am Mittelpunkte des Staatsvereins gefeiert werden mußten, verband die Gesetzgebung auch einen menschenfreundlichen, der zugleich jenem als Beförderungsmittel dienen

75) Exod. l. l.
Levit. XXIII. 34—42.
Numer. XXIX. 12 seqq.
Deuter. XVI. 13. 15. XXXI. 10. 11.
Nehem. VIII. 14 seqq.
Joseph. antiqq. III. 10. §. 4. VIII. 4. §. 1. XI. 4. §. 1. XV. 3. §. 3.

76) Levit. XXIII. 43.

77) Menander in Phot. lex. h. v.

sollte. Sie übersah nicht, daß die Unvermögenden, die sie doch ebenfalls zu den Religionsreisen verpflichtete, weder im Stande wären, sich mit Lebensmitteln zu versehn, noch an einem Orte, wo solche wegen des Zusammenflusses so vieler Menschen theuer seyn mußten, sieben Tage die Zehrungskosten zu bestreiten. Daher die wichtige Verordnung, daß die Grundbesitzer einen Theil der Hervorbringung ihrer Wirthschaft, und zwar von den zuerst gewonnenen Erzeugnissen, darauf verwenden sollten, die Unbemittelten, die Wittwen und Waisen, und überdies die Leviten ihres Sprengels, zu bewirthen. In Folge einer nicht seltnen Ungenauigkeit der Sagen- und Geschicht-Schreiber, wird auch dieser Leistung der Name Zehent beigelegt [78]), richtiger anderwärts der, einer freiwilligen Gabe [79]). Wem die Fortschaffung so vieler Lebensmittel unbequem war, dem sollte freistehn, sie daheim zu Gelde zu machen, und davon jene Beköstigung zu bestreiten [80]).

§. 16.

Kirche über dem Staate. Leviten.

Es ist in der Geschichte der Völker des Alterthums, wenn sie von dem menschheitlichen Standpunkte aus angesehn wird, eine oft wiederkehrende Wahrnehmung, daß zu der Grundform des Staats nicht nur die Verfassung der Priesterschaft, sondern selbst gewisse Hauptlehren der Religion, in genauer Beziehung gestanden haben. Die priester-

78) Deuter. XII. 6. 7. 17. 18. XIV. 22. 23.
79) Ibid. XVI. 10.
80) Ibid. XIV. 24—27.

schaftliche Verfassung hat überall der staatsrechtlichen entsprochen. Ausgegangen von der patriarchalisch-hausväterlichen, wo die bürgerliche und kirchliche Gewalt in der Person des Hauptes der Familie vereinigt war, dem die Leitung der gemeinschaftlichen Andachten, wie die, des Hauswesens und der Wirthschaft, zustand, ist sie in ihrem ursprünglichen Wesen noch in der Würde der ältesten Griechischen Fürsten zu erkennen, die im Großen und Allgemeinen gewesen ist, was die hausväterliche im Kleinen und Einzelnen. Diese gesellschaftliche Ur-Verfassung hat in zweien entgegengesetzten Richtungen, der einen unter den Griechen und Römern, der andern im Morgenlande, mehr oder minder die veränderten Formen der Staatsgewalt angenommen. Wo im Abendlande die Staatsämter erst den alten Geschlechtern ausschließlich, darauf den Begüterten nach dem Census, endlich allen Bürgern ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens, offen standen, da hat die Berechtigung zu den Priesterwürden denselben Gang genommen, bis endlich, als nicht mehr das Gewicht, sondern die Zahl der Stimmen, wohl gar der Glückstopf, darüber entschied, von Erfodernissen zu einer Priesterwürde nicht mehr die Rede war, und somit die Sache allen Sinn verlor. Auf die entgegengesetzte Weise ist im Morgenlande das Priesterthum von seiner Urbeschaffenheit abgewichen. Überall ist daselbst die höchste Staatsgewalt an einen herrschaftlichen Stamm, und in demselben an ein vorherrschendes Geschlecht, gekommen, in dessen zeitigem Haupte der Mittelpunkt aller öffentlichen Macht bestand: Mager, Chaldäer, Leviten, Braminen. Die Unzertrennlichkeit der Staats- und Kirchen-Gesellschaft war anfänglich so fest und unbedingt, daß dieser Stamm über beide die Herrschaft aus-

übte, wobei jedoch jene eigentlich dieser untergeordnet war. Dann aber hat die Zeit überall die Trennung der weltlichen von der geistlichen Herrschaft herbeigeführt. Die gegenseitige Stellung des Staats und des Kirchen-Hauptes hat nicht anders, als schwankend seyn können, unter Völkern auf so niedriger Stufe der gesellschaftlichen und sittlichen Entwickelung, wo das Verfahren der Regierung nicht an ein festes Rechtsherkommen gebunden war, sondern das meiste auf Willkühr und auf die Persönlichkeit der zeitigen Machthaber ankam. In den klassischen Staaten des Abendlandes dagegen hat überall der Staat über der Kirche gestanden.

Auch die Zahl und die Verehrungsart höherer Wesen hat mit den Grundzügen der Staatsgesellschaft in Verbindung gestanden. Wo diese aus Völkerstämmen verschiedener Herkunft zusammengesetzt war, und wo viele kleinere und größere Staatsvereine unabhängig, im völker- oder bundes-rechtlichen Verhältniß, neben einander standen, wie in Griechenland und Italien, jeder mit eigenthümlichen Gottheiten und deren freier Verehrung: da war von dieser Freiheit und Mannichfaltigkeit Polytheismus die natürliche Folge, gegenüber dem Monotheismus im Persischen Reiche, den die Form der bürgerlichen Obergewalt foderte, der aber allerdings ohne die nachdrückliche, auf eigner Einsicht beruhende Unterstützung der Mager, dieser ältesten Wegweiser auf der Bahn der geistigen Bildung, nicht wäre durchzusetzen gewesen. Die kurzen Nachrichten Herodots und Xenophons über das Persische Religionsgebäude [1]) reichen jedoch nicht hin, dasselbe

1) Herodot. I. 131. VII. 40. 55.
Xenoph. Cyrop. VIII. 3.

vollständig kennen zu lernen, und eine Vergleichung mit dem Israelitischen durchzuführen. Übereinstimmung ist blos in dreien Dingen wahrzunehmen, in der Verehrung eines einzigen göttlichen und heiligen Wesens, in dem Grundsatze, dasselbe nicht bildlich darzustellen, und in der Einzigkeit des am Staatsmittelpunkte befindlichen, tragbaren Gesammtheiligthums. Außer der unsinnlichen Verehrung dieser Gottheit, die sich der verständige Mager als außerhalb und über der Welt, als deren Schöpfer, gedacht haben wird, hat aber noch eine untergeordnete bestanden, der oben entwickelte Gestirndienst, der dann weiter gegangen ist, bis zu einer, durch Opfer zu erkennen gegebnen Heilighaltung der Grundstoffe der Natur. Für Mißdeutung und Verwechselung ist es daher zu erklären, wenn spätere Griechen dem Israelitischen Staats- und Religions-Stifter unterlegen, er habe die ausschließliche Göttlichkeit in den Himmelskreis und den Inbegriff der Naturdinge gesetzt [2]), also die Gottheit nicht, wie die Griechen [3]), als ein mit dem Menschen zu vergleichendes, nur allerdings übermenschliches Wesen vorgestellt.

Daß aber der Israelitische Jehova in dem Zeitalter der Kindheit des Volks wirklich so gedacht worden, ist aus mehrern von der Sage ihm beigelegten Äußerungen abzunehmen, mit denen sich der leidenschaftliche Morgenländer, der wilde Reichsgebieter abspiegelt, die aber von dem Medisch-Persischen Ormusd nirgend vorkommen. Statt einer müßigen Häufung bekannter Beispiele nur das einzige von

2) Diodor. fragm. CXL. ecl. 1.
Strabo XVI. Alm. p. 1104.

3) Herodot. I. 131.

der unersättlichen Rache, die ihn die Sagenschreiber denjenigen androhen lassen, welche das Verbot des Bilderdienstes übertreten würden [4]). Auf dieses Verbot, wie auf den Befehl der alleinigen Anbetung des Jehova, wird der größte Nachdruck gelegt [5]). Die gesetzliche Stelle: „Du sollst keine Aschera um einen von dir gemachten Altar des Jehova pflanzen [6])," ist unbeholfen ausgedrückt; es liegt darin überhaupt das Verbot, dem Jehova Altäre zu errichten. Das schwierige Wort Aschera, mit Aleph geschrieben, ist nicht für einerlei zu halten mit Astoreth [7]), in der Mehrzahl Astaroth [8]), dem Namen der bekannten Syrisch-Phönicischen Göttin, von den Griechen Astarte genannt, immer mit Ajin. Auf die Erklärung von Aschera, in der Mehrzahl sowohl Ascherim [9]), als Ascheroth [10]), kann Folgendes führen.

Altäre und Götzenbilder sind im Alterthume selten frei aufgestellt, sondern meistentheils mit einer Halle umgeben

4) Exod. XX. 4. 5.
Deuter. V. 8. 9.

5) Exod. XX. 23. XXXIV. 17.
Levit. XIX. 4. XXVI. 1.
Deuter. IV. 16 seqq. XXVII. 15.

6) Deuter. XVI. 21.

7) I. Regg. XI. 5. 33.
II. Regg. XXIII. 13.

8) Judic. II. 13. X. 6.
I. Sam. VII. 3. 4. XII. 10.

9) I. Regg. XIV. 23.
II. Regg. XVII. 10. XXIII. 14.
II. Chron. XIV. 3. XXXIV. 7.

10) Judic. III. 7.

gewesen, die Statt des Tempels dienen sollte, gewöhnlich bestehend aus Bäumen, im Morgenlande wohl auch aus einem Gezelt, und häufig von geräumigem Umfange, da mit manchen festlichen Opfern gemeinschaftliche Mahle verbunden waren. Zu diesem Behufe, überhaupt zum geselligen Vergnügen, das sich häufig an die Religionshandlungen angeschlossen, sind bei den Griechen sogar um die meisten Tempel solche Anpflanzungen gemacht worden. Daher haben die Dichter oft einen Tempel selbst schlechthin Baum- oder Laub-Halle (ἄλσος) genannt, auch wenn er unbeschattet stand [11]). Aschera nun kann, nach einigen Stellen, worin vom Anpflanzen [12]), vom Umhauen [13]), die Rede ist, nichts anders bedeuten, als eine Altar- oder Bildsäulen-Halle. In anderen paßt entweder ebenfalls eine solche aus Bäumen bestehende am besten; oder es kommen Merkmale vor, die zu erkennen geben, daß ein großes Gezelt aufgeschlagen gewesen; oder es läßt sich zwar nicht bestimmen, ob eine Baum- oder eine Zelt-Halle zu verstehn sei, aus dem Zusammenhange aber ergiebt sich so viel, daß eine von beiden gemeint seyn müsse. Unter den ersten dieser drei Fälle gehört die Erzählung, alle Hügel, alle Gehölze, seien zu

11) Strabo IX. Alm. p. 632. Casaub. 412.
Schol. Pindar. Ol. III. 26: „Ἀμφιτρυωνιάδας."
Homer. Il. II. 506 et hymn. I. in Apoll. 230: „ἱερὸν Ποσιδήϊον, ἀγλαὸν ἄλσος."
Pausan. IX. 26. §. 3.

12) Deuter. XVI. 21.

13) Ibid. VII. 5. conf. XII. 2.
II. Chron. XIV. 3. XXXI. 1. XXXIV. 7.
Exod. XXXIV. 13.

geweihten Höhen und Hallen eingerichtet worden [14]); unter den zweiten die widerwärtig auffallende Nachricht, daß im Tempel zu Jerusalem Opfergeräthschaften für den Bel-Dienst, und neben demselben sich Gebäude befunden, worin unzüchtige, feile Weiber Zelt-Tücher (Bottim) für die Halle (das Bel) gewebt haben [15]). Der unter den dritten Fall gehörenden Beispiele finden sich mehrere: „eine über dem Bels-Bilde befindliche Halle [16]); Bels-Bilder und (deren) Hallen [17]); Priester Bels und der Halle (desselben) [18]). Auch andere Götzen, insonderheit einer Miphlezeth genannt, sind in Hallen aufgestellt gewesen [19]). Ein König von Juda ist in der ruchlosen Religionsvergessenheit so weit gegangen, außer den einem heidnischen Gottesdienste gewidmeten Altären, sogar ein Götzenbild aus dessen Halle in den Tempel des Jehova zu Jerusalem zu versetzen [20]). Im Wesentlichen sind die Ascherim dasselbe gewesen, was die Speisehallen auf den Anhöhen, in deren einer, vor dem Wohnorte Samuels, dieser einst, bei Gelegenheit eines (verfassungswidrigen) öffentlichen Opfers, eine Ge-

14) I. Regg. XIV. 23.
II. Regg. XVII. 10.
Conf. II. Chron. XVII. 6.

15) II. Regg. XXIII. 4. 6. 7.

16) Judic. VI. 25. 28. 30.
I. Regg. XVI. 32. 33.

17) Judic. III. 7.

18) I. Regg. XVIII. 19.

19) Ibid. XV. 13.
II. Chron. XV. 16.

20) II. Regg. XXI. 4. 5. 7.

sellschaft von dreißig Personen[21]), nach Josephus von siebenzig[22]), bewirthet hat. Zuletzt läuft die Aschera auf Eins hinaus mit der oben erwähnten σκηνὴ der Griechen, nur daß letztere, wie jene Halle Samuels, blos zum Gesellschafts- und Speise-Gelaß diente, ohne Aufstellung von Bildsäulen.

Die Absicht bei jenen Verboten ist zunächst dahin gegangen, durch die Einheit der Religion und Kirche auch die, des Staats, zu erhalten; abgesehn aber hiervon, würde diese Gesetzgebung, streng befolgt, von dem ersprießlichsten Einflusse auf die Veredlung und sittliche Beglückung des Volks gewesen seyn. Es hat aber schwer gehalten, ihr immer und überall Ansehn zu verschaffen. Nur zu oft ist das Jüdische Volk, größtentheils unfähig, den Gedanken eines erhabnen überweltlichen Wesens zu fassen, von dem verächtlichen und abgeschmackten Götzendienste der Nachbarn, von der kindischen Verehrung handgreiflicher Machwerke, angesteckt, und erst durch die genauere Bekanntschaft mit Magischen und Chaldäischen Lehrsätzen gänzlich davon geheilt worden. Daher ist die Babylonische Gefangenschaft als eine zwar strenge, aber wohlthätige Erziehungsmaßregel anzusehn. Folgerecht war das Gebot, sich von andern Völkern abgesondert zu halten, keine Verschwägerungen, keine gesellschaftliche Verbindungen mit ihnen einzugehn, keine Einladung zu Opfermahlzeiten anzunehmen, weil man dabei nicht umhin konnte, aus Artigkeit gegen den Wirth dem Götzen des Tags mit zu huldigen. Ebenfalls aber erst nach der Zurückkunft aus dem Exilium sind diese Gesetze genau befolgt worden. Seitdem waren die

21) I. Sam. IX. 22. conf. 13. 14. 19.

22) Antiqq. 17. 4. §. 1.

Juden als dasjenige Volk berüchtigt, das gegen alle andere eine feindselige Gesinnung hegte [23]), was doch einem nachdrücklichen Gesetze zuwiderlief, welches eine uneigennützige, menschenfreundliche Behandlung der Fremden zur Pflicht machte [24]), da selbst Jehova, wenn auch Israelitische Volks- und Landes-Gottheit, doch den Ausländern hold sei, und sie schütze [25]). Als die Absonderung heilsam gewesen wäre, beobachteten Viele sie nicht; und jetzt, versprengt und zerstreuet unter Völkern, die in Ansehung der Religion weit über ihnen stehn, wollen sie darauf halten! Ja, was den heutigen Juden als Religion gilt, ist ein Unding, ein Gebäude, das in der Luft schwebt, da, wie unten gezeigt werden soll, der Grundpfeiler längst eingestürzt ist.

So sehr die angegebnen staatskirchengesetzlichen Bestimmungen als weise und auf das sittliche Wohl berechnet anzuerkennen sind, so wenig ist die folgende von einer gewissen Härte frei zu sprechen. Alle Privat-Andachten, jede gemeinschaftliche Erbauung in der Heimath, waren streng untersagt, durchaus nirgend anders, als an dem Staatsmittelpunkte, in dem einzigen Tempel des ganzen Landes [26]), sollten Religionshandlungen erlaubt seyn [27]), daselbst ausschließlich alle Opfer dargebracht werden [28]). Zu den vielen

23) Diodor. fragm. l. XXXIV. eclog. 1, et l. XL. ecl. 1.

24) Exod. XXII. 21. XXIII. 9.
Levit. XIX. 33. 34.
Deuter. X. 19. XXIV. 17. XXVII. 19.

25) Deuter. X. 18.
Psalm. CXLVI. 9.

26) Deuter. XII. 5—14. 18.

27) Levit. XVII. 3. 4. 8. 9.

28) Deuter. l. l.

überspannten Satzungen, die nicht zur Ausführung kommen konnten, gehörte, daß, wer dawider handelte, mit dem Tode bestraft werden sollte [29]). Dunkel ist die Erzählung von Nadab und Abihu, Aharons älteren Söhnen, welche die Sage sterben läßt, weil sie zum Räuchern im Tempel die Kohlen nicht vom Staatsheerde genommen hatten [30]); immer ist indessen daraus abzunehmen, wie weit die kleinliche, steife Genauigkeit hierin gegangen sei. Es erregte großes Aufsehn, als die drittehalb Stämme, denen ihre Gebiete im Lande Gilead angewiesen worden, sich einen besondern Altar errichteten; man befürchtete, es sei damit auf Trennung vom Bunde angelegt; doch wurde die Einheit vermittelt [31]). Eine Colonie aber des Stammes Dan, die sich ohne Hülfe der übrigen Stämme ein Gebiet erworben, hat deshalb geglaubt, an das Gesetz der Religions- und Kirchen-Einheit nicht gebunden zu seyn; und zwar so, daß sie nicht etwa eine von der Mutter getrennte Tochterkirche, sondern ganz eine besondere ausgemacht hat, da sie nicht nur, gegen das Verbot der sinnlichen Darstellung des Göttlichen, ein Götzenbild aufgerichtet, sondern auch, dem Kirchenrechte zuwider, die Priesterstellen nicht mit Leviten besetzt hat. Blos die Sache einzurichten und in Gang zu bringen, hat sich ein gewissenloser Levit brauchen lassen; nachher sind es, was nicht ohne Bedeutung ist, Nachkommen Josephs gewesen, welche das Priesterthum inne gehabt haben [32]). Der Empörer Jerobeam,

29) Levit. I. I. 4. 9.
30) Ibid. X. 12. conf. XVI.
Numer. III. 2. 4. XXVI. 60. 61.
31) Jos. XXII. 10. 19. 23. 26. 34.
32) Judic. XVII. XVIII.
Conf. Jos. XIX. 40- 48.

Urheber der Trennung des Israelitischen Staats, hat wohl gewußt, daß diese nicht von Dauer seyn würde, wenn nicht damit eine Trennung der Kirche verbunden wäre; wenn er also die Beschwerlichkeit der Reisen nach Silo geltend gemacht, und für die zum Abfall verleiteten Stämme einen Aftergottesdienst veranstaltet [33]), so hat er zu seinem Zwecke das rechte Mittel gewählt.

Ohne eine Trennung zu beabsichtigen, haben ehrgeizige Männer, eifersüchtig auf das Aharonsche Geschlecht, und die eigenthümliche hohe Achtung, worin dasselbe in den Augen des Volks wegen der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen stand, sich früher schon über das bewußte Verbot weggesetzt, und in ihren Heimathen, an eigenen Altären, Sacra gentilicia gefeiert, wie Samuel [34]), und David [35]). Ohne Bedenken hat jener sowohl selbst gewisse öffentliche Opfer vollzogen, und zwar nicht zu Silo [36]), als auch an Gemeinde-Opfern seiner Mitbürger, und an den dabei gehaltenen gemeinschaftlichen Mahlen, Theil genommen [37]). Zu Gilgal, wo er Saul zum weltlichen Oberhaupte anerkennen ließ, besiegelte er die Handlung durch ein Opfer [38]). Als ihm aber bald darauf der neue König über den Kopf zu wachsen anfing, verfuhr er so eigenmächtig, daß er sich in David einen Gegenkönig ausersah. Da ließ er in Bethlehem, als er die Sache einleitete, eine Opferfeierlichkeit

33) I. Regg. XII. 26 seqq.

34) I. Sam. VII. 17.

35) Ibid. XX. 29.

36) Ibid. VII. 9. 10.

37) Ibid. IX. 12—14.

38) Ibid X. 8. XI. 14. 15.

bereiten, und lud die Familie des jungen Königs dabei zu Gaste [39]).

Abgesehn von diesen Gesetzwidrigkeiten, ist es urkundlich erwiesen, daß das bestehende öffentliche Recht die Vollziehung aller und jeder Opferhandlungen ausschließlich da verlangt hat, wo der Sitz der Regierung war. Indem nun das Staatsgebäude der Israeliten zuletzt von der Vorstellung getragen wurde, in wichtigen Regierungssachen entscheide die herrschaftliche Familie nicht für sich allein, sondern in Folge vertraulicher, an das zeitige Haupt erlassener Eröffnungen des Jehova, erhellt, daß die kirchenherrliche Würde des Bundesfürsten über der landesherrlichen gestanden hat, der Staat also der Kirche untergeordnet gewesen ist. Als Unterbeamte in den Sprengeln und einzelnen Ortschaften sind demnach zwar Mitglieder der zuständigen Stämme von der Regierung angestellt worden, zur Theilnahme aber an der Oberverwaltung gelangten nur Leviten; darin bestand ein wesentliches Vorrecht des Herrnstammes. Als geistliche oder doch als kirchliche Personen betrachtet, denen nur die Priesterweihe fehlte, zogen die Leviten in ihren Verwaltungskreis alle die Gegenstände, welche bei jedem Volke in dem Zeitalter der Kindheit die Priesterschaft wahrnimmt. Begreiflich haben die Mitglieder der vornehmern und wohlhabenden Familien Berufe gewählt, zu denen eine wissenschaftliche Bildung gehörte. Manche widmeten sich der Rechtskunde, und wurden dann Beisitzer im Obergericht [40]); andere er-

39) Ibid. XVI. 4. 5.

40) Deuter. XVII. 8. 11.
II. Chron. XIX. 8 seqq.

griffen das Verwaltungsfach [41]); verschiedne wurden bei dem Archiv angestellt [42]). Zu Aufsehern bei dem Bauwesen sind nur Leviten genommen worden [43]), eben so zu den öffentlichen Sängern und Tonkünstlern [44]), bis zu den Trompetern [45]). Bei weitem die größere Zahl, Nachkommen jüngerer Söhne, für welche die dem Stamme angewiesenen Pfründen und Gefälle nicht zureichten, waren zu gemeinen Diensten und Arbeiten im Staatsgezelt, bei Religionsfeierlichkeiten, und in den Privatwohnungen der Priester, verpflichtet [46]). Die Zeit der Zwangdienste dauerte vom dreißigsten Jahre [47]), nach einer andern Angabe vom fünf und zwanzigsten [48]), am glaublichsten nach einer dritten vom zwanzigsten [49]), bis zum fünfzigsten [50]). Von den Wohlhabenden, denen das Loos eines gemächlichen, unabhängigen Lebens gefallen, widmeten sich die bessern Köpfe einem wissenschaftlichen Berufe, und beschäftigten sich mit der Dicht- und Seher-Kunst, Geschichtschreibung, Heilkunst [51]).

41) I. Chron. XXIV. (XXIII). 4.
42) Deuter. XXXI. 25. 26.
43) II. Chron. XXXIV. 12. 13.
44) I. Chron. XXIV. (XXIII.). 5.
45) Numer. X. 8.
46) Ibid. III. 6—9.
I. Chron. XXIV. (XXIII). 4. 5.
II. Chron. XXXIV. 9.
47) Numer. IV. 3. 23. 30. 47.
48) Ibid. VIII. 24. 25.
49) I. Chron. XXIV. (XXIII). 24. 26.
50) Numer. IV. et VIII. l. l.
51) II. Regg. IV. 32—35. V. 1. 9—14. XX. 7.
Jes. XXXVIII. 21.

§. 17.

Kriegswesen.

Die Entstehungsart der Staaten des Alterthums aus Vereinen von Stämmen und deren Abtheilungen ist ein Gepräge, das, anfänglich allen öffentlichen Verhältnissen aufgedrückt, bei den meisten immerfort kenntlich bleibt. Unter andern gilt dieses von der Zusammensetzung des Kriegsheers. Wie dasselbe bei den frühern Griechen überhaupt nach den Stämmen und Phratrien abgetheilt war [1]), so zerfiel es insonderheit bei den Athenern in die, von Klisthenes eingerichteten zehn Stämme, befehligt von ihren Phylarchen, unter denen sogar der Oberbefehl täglich wechselte [2]). Daß jedoch überall die Fußmannschaft von der Streitwagenmannschaft abgesondert gewesen, bedarf kaum der Erwähnung. Die verbesserte Kriegskunst, der gemäß ein Heer nach den Waffengattungen abgetheilt wurde, hat erst die Folge von deren Vermehrung und Verbesserung seyn können, und wird den kriegerischen Medern und Persern beigelegt: Kyakares soll den Anfang gemacht [3]), und Kyros die Sache weiter ausgebildet haben [4]). Von den Persern haben die Griechen gelernt.

Nach dem Grundsatze der ursprünglichen Bundesheere ist auch das Israelitische im Allgemeinen immer zusammengesetzt

1) Homer. Il. II. 362. 363.

2) Herodot. VI. 103. 111.
Xenoph. Hellen. IV. 2. §. 19.

3) Herodot. I. 103.

4) Xenoph. Cyrop. VIII. 5. §. 7 sqq.

gewesen [5]). Der Oberbefehl war ein Haupttheil der Amtsbestimmung des Schophet; nur in besonderen Fällen hat ihn an dessen Stelle ein oberpriesterlicher Bevollmächtigter geführt [6]). Unmittelbar unter jenem, wie in der Folge unter dem Könige, standen die zwölf Phylarchen [7]). Diese, als Kriegsrath, mit dem Schophet an der Spitze, verfuhren im Felde früh schon unabhängig von dem priesterlichen Fürsten [8]). Im Lager nahmen die Stämme nach einer bestimmten Ordnung ihre Stellen ein, mit besonderen Fahnen [9]); das Staatsgezelt befand sich in der Mitte [10]), wie auch Kyros für das seinige diese Stelle gewählt hat [11]). Mit Ausnahme des Levitenstammes, zu dessen Vorrechten die Befreiung vom Kriegsdienste gehörte [12]), war in der Regel jeder körperlich waffenfähige Mann, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte, dazu verpflichtet [13]). Doch hat die Gesetzgebung weise und ersprießliche Rücksicht darauf genommen, daß der wirthschaftliche Zustand und die Privatverhältnisse des Volks nicht zu sehr unter dieser Allgemeinheit der Dienstverpflichtung

5) Numer. I. 2 seqq. II. 2 seqq.
I. Chron. XIII. (XII). 24 seqq.
II. Chron. XVII. 14. XXV. 5.

6) Numer. XXXI. 6.

7) Ibid. I. 4—16. II. 2 seqq. 34.
I. Chron. XXVII. 16 seqq.

8) Jos. IX. 14. 15, conf. 6.

9) Numer. I. 52. II. 3.

10) Ibid. I. 53.

11) Xenoph. Cyrop. l. l. §. 8.

12) Numer. I. 47. 49. II. 33.

13) Ibid. I. 2. 3. 18 seqq. XXVI. 2.
Conf. I. Chron. XXVII. 23.

litten. Von einzelnen Feldzügen sollte entbunden seyn, wer mit dem Bau eines Hauses beschäftigt wäre, wer Anpflanzungen von Wein, Öl und Obst gemacht, die noch nicht getragen hätten, wer im Begriff wäre, in den Ehestand zu treten, oder noch kein Jahr verehelicht wäre. Sogar das Ehrgefühl hat die Gesetzgebung in die Angelegenheit gezogen, indem sie den Zaghaften frei gestellt, daheim zu bleiben, damit nicht etwa Andere durch ihre Feigheit entmuthigt würden [14]).

Nur in außerordentlichen Kriegsnöthen ist die ganze streitbare Mannschaft einberufen worden [15]); von den dabei angeführten, übertriebenen Zahlen ist dasselbe zu halten, was von denen, des Livius, in den Berichten über frühere Römische Kriege. In minder dringenden Fällen wurde nur ein Theil der Dienstpflichtigen zu den Waffen gerufen, zum Beispiele aus jedem Stamme Tausend [16]), worüber das Loos entschied [17]). Ob jeder Wehrmann ohne Unterschied des Alters mitgelooset, oder eine Scheidung in Jüngere und Ältere bestanden habe, der zufolge bei geringerer Gefahr nur jene entboten worden, und welches in diesem Falle die Gränzzahl zwischen beiden gewesen sei; desgleichen, ob frei gestanden, einen Stellvertreter zu schicken: über diese und andere einschlagende Fragen giebt die Geschichte keine Auskunft. Über das Verpflegungswesen waren besondere Beamte gesetzt [18]),

14) Deuter. XX. 5—8. XXIV. 5.

15) I. Sam. XI. 7. 8.

16) Numer. XXXI. 4. 5.

17) Judic. XX. 10.

18) II. Sam. XVII. 27—29.

und in der spätern Zeit öffentliche Kornhäuser dazu angelegt [19]).

Ungeachtet der Fortdauer jener Eintheilung des Heers bestand doch seit dem Davidschen Zeitalter ein Anschritt zur Verbesserung der Kriegskunst darin, daß, wenn die gewerblich und gesellschaftlich weniger ausgebildeten Stämme die alte Bewaffnung [20]), namentlich die Schleuder [21]), beibehielten, einige andere, die bemittelt und aufgeweckt genug waren, sich bessere Waffen anzuschaffen und darin zu üben, solche unter sich einführten. Dahin gehörte zuvörderst bei allen der Schild. Die Juden und Naphtaliten, und mehrere Gaditen, waren dabei Lanzenträger [22]), die Benjaminiten größtentheils Bogenschützen [23]), zu welcher Waffe jedoch auch die Juden angehalten wurden [24]). Die Gileaditen, durch ihre geographische Lage zur Streitbarkeit genöthigt, waren nicht nur ebenfalls mit Schildern und Bogen, sondern sämmtlich auch mit Schwertern bewaffnet [25]), die aber auch von der Mannschaft andrer Stämme geführt worden [26]). Die Hauptleute haben sich mit Helm und Panzer geschützt [27]).

19) I. Regg. IX. 19.
20) II. Chron. XIII. (XII). 33. 37.
21) I. Sam. XVII. 40.
II. Chron. XXVI. 14.
22) I. Chron. XIII. (XII). 8. 24. 34.
II. Chron. XI. 12. XIV. 8.
23) I. Chron. VIII. 40.
II. Chron. XIV. 8. XVII. 17.
24) II. Sam. I. 18.
25) I. Chron. VI. (V.) 18.
26) Judic. VIII. 10. XX. 2.
I. Sam. XXIV. 9.
27) I. Sam. XVII. 38.

§. 18.

Zusammenfassung des Wesentlichen der Regierungsform in diesem Zeitraum.

1) An der Spitze der Gesellschaft stand ein vorberechtigtes Geschlecht des herrschaftlichen Stammes der Leviten. Dasselbe besaß, ohne Unterscheidung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, die vereinigte höchste Macht in der Kirche und im Staate: in jener vermöge des Vorzugs der Seherkunst; in diesem auf den Grund einer ausdrücklichen Übertragung, sinnbildlich vorgestellt auf dem Brustschilde des priesterlichen Fürsten.

2) Zum Behufe sowohl der Vollstreckung der Gesetze überhaupt, und der oberrichterlichen Erkenntnisse insonderheit, als auch der Leitung des Kriegswesens, war diesem Geschlechte ein sogenannter Schophet zugeordnet, Mitglied eines Laienstammes; der zweite Mann im Staate, der von dem ersten, dem priesterlichen Fürsten, abhängig seyn, und eigentlich von diesem ernannt werden sollte, der aber bei dem Unnatürlichen, Unhaltbaren dieser Regierungsverfassung, bald mit Selbstständigkeit aufgetreten ist.

3) Von der urgesellschaftlichen Verwaltungsart des Gemeinwesens bestand nur noch das Recht der Phylarchen, und der ihnen untergeordneten Phratriarchen, Beschlüsse zu fassen, welche entweder die, auf Verträgen beruhende Grundverfassung, oder streitige Verhältnisse der Stämme, oder völkerrechtliche Angelegenheiten, betrafen (§. 14.).

4) Darin ist das Grundmerkmal eines Bundesstaats immer kenntlich geblieben, daß, ungeachtet der Umgestaltung

des Verwaltungsfachwerkes im Innern eines Stammes, die Phylarchen-Würde doch beibehalten worden, nur allerdings in Abhängigkeit von der Regierung; so daß der Phylarch, als Ehrenmitglied der vollziehenden Macht, Vorgesetzter aller öffentlichen Beamten im Gebiete seines Stammes war (§§. 9. 13.).

5) Hingegen die ursprüngliche obrigkeitliche Wirksamkeit der erblichen Häupter der Stämme und ihrer Abtheilungen hatte aufgehört; ohne Rücksicht auf letztere sind sämmtliche Verwaltungs- und Gerichts-Beamte angestellt worden. Um die Angaben, daß die Regierung dieselben ernannt habe [1]), mit einer andern in Übereinstimmung zu bringen, nach welcher das Ernennungsrecht den Gemeinden eingeräumt gewesen [2]), muß angenommen werden, was auch das Natürlichste ist, und häufig angetroffen wird, daß die mittlern und untern Beamten von den Kreis- und Orts-Einsassen gewählt, und von der Regierung bestätigt worden sind, oder dies doch werden sollten.

§. 19.

Ortsverwaltung.

Die oft erwähnten Obrigkeiten der einzelnen Kreise und Gemeinden [1]), denen die nirgend getrennte Verwaltung und Rechtspflege oblag, verrichten ihre Amtsgeschäfte durchaus

1) Exod. XVIII. 21. 25.
Deuter. I. 15.
II. Chron. XIX. 5.

2) Deuter. XVI. 18.

1) Deuter. XVI. 18. XIX. 12. XXI. 2. 3. 6. 19. 20. XXII. 15. 16. XXV. 7.

öffentlich, auf einem freien Platze vor dem Flecken oder Dorfe. Die Anwendbarkeit der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Befreiung von einzelnen Feldzügen zu beurtheilen, war eine von den Verwaltungssachen, die in ihren Geschäftskreis gehörte [2]). Ihre Polizeigewalt umfaßte auch streitige und ärgerliche Familienverhältnisse [3]), und Ehesachen, die in das Gebiet des bürgerlichen Rechts übergingen [4]). Alle in letzteres einschlagende Fälle wurden vor ihnen verhandelt, und von ihnen geschlichtet [5]): Alles in früherer Zeit mündlich; erst in der spätern mag das Erkenntniß schriftlich abgefaßt worden seyn [6]). Eigentliche Anwalte hat es zwar nicht gegeben, daß aber Fürsprecher auftreten durften [7]), hat der Kindheitszustand des Gerichtswesens, und der Ton des öffentlichen Lebens, mit sich gebracht. Eben hieraus folgt auch, daß überall das Meiste auf Zeugen angekommen ist. Es wäre aber so gut wie keine Rechtspflege gewesen, wenn das Gericht nicht wenigstens die Aussagen Zweier hätte vergleichen sollen [8]). Daß zwei bis drei zur

2) Ibid. XX. 5 seqq.

3) Ibid. XXI. 19. 20. XXII. 15. 16.

4) Ibid. XXV. 7.
Ruth. IV. 1 seqq.

5) Proverb. XXII. 22. XXIV. 7.

6) Hiob XXXI. 35.
Jes. X. 1.

7) Hiob XXIX. 12. 16.
Psalm. LXXXII. 4.
Proverb. XXIV. 11.
Jes. I. 17.

8) Numer. XXXV. 30.
Deuter. XIX. 15.

Begründung eines Todesurtheils hinreichten [9]), ist ein Umstand, in welchem allein schon die niedrige Stufe des ganzen Gerichtswesens, und mittelbar die, des Volks, zu erkennen ist. Falsche Zeugnisse, so nachdrücklich das Gesetz dagegen eifert [10]), sind in der Zeit des gänzlichen Verfalls sogar von oben veranlaßt worden [11]). Wo die Bosheit keinen Vortheil absah, und gewissenhafte Zeugen sich nicht fanden, blieb bei Anschuldigungen nichts übrig, als der Reinigungs=Eid [12]). Auf Übertretung der Fasten=Verordnung war die Todesstrafe gesetzt *); wer aber eidlich ableugnete, etwas Verlornes gefunden zu haben, und des Meineids überführt wurde, der kam, außer der Herausgabe des Gefundenen, mit einer Geldstrafe von Zwanzig vom Hundert des Werths der Sache davon [13]): ein auffallendes Mißverhältniß in der Gesetzgebung. Wie alle körperliche Strafen auf der Stelle vollstreckt wurden [14]), so auch die barbarische der Steinigung [15]), und zwar diese

9) Numer. I. I.
Deuter. XVII. 6. XIX. 15.

10) Exod. XX. 16. XXIII. 1. 2.
Deuter. XIX. 16 seqq.

11) I. Regg. XXI. 10. 13.

12) Exod. XXII. 11.
I. Regg. VIII. 31.

*) Oben S. 125 f.

13) Levit. VI. 3. 5.

14) Deuter. XXV. 1—3.

15) Levit. XXIV. 14. 16.
Numer. XV. 35. 36.
Deuter. XIII. 10. XVII. 5. XXI. 21. XXII. 24.
Jos. VII. 25.

von der ganzen Gemeinde, ein Fest für das Volk [16]). Den ersten Wurf hatten die Zeugen [17]): das ist genug, um die Gerichtsordnung zu beurtheilen.

16) Numer. l. l.

17) Deuter. XVII. 7.

Zweiter Abschnitt.

Volksverhältnisse.

§. 20.

Idee der Oberherrlichkeit über Land und Leute.

Auf dem Felde der Hebräischen Sagen und Geschichten finden sich mehrere vereinzelte Baustücke, aus deren Sammlung sich ein Staats- und Religions-Gebäude aufführen läßt, das durch strenge Folgerichtigkeit in Verwunderung setzt, zugleich aber auch verräth, daß nicht Alles auf dem Boden der Wirklichkeit, auf bestehenden Rechtsverhältnissen, geruht habe, sondern Manches, zur Ergänzung, von spitzfindigen Köpfen ausgesonnen worden, deren Absicht gewesen sei, der priesterlichen Herrschaft eine dauerhafte Wohnstätte zu sichern. Das Gebäude enthält, um in dem Bilde zu bleiben, drei Geschosse, nachgebildet den drei Verfassungen, die in den großen morgenländischen Reichen über einander geordnet standen, der Familien-, Bundes- und Reichs-Verfassung.

Zuvörderst ist demnach in dieser Stufenfolge Jehova gedacht worden als Stammvater des Volks [1]), und als Grund-

1) Deuter. XXXII. 6.
Jes. LXIII. 16.

herr des ganzen Landes [2]), seines Erbguts [3]), die Israeliten mithin als bloße Untersassen desselben und hörige Leute [4]), über die er die volle hausväterliche, familienhauptliche und grundherrliche Gewalt ausübe. In einer höhern Eigenschaft tritt er auf als Haupt der verbündeten Stämme, als Hebraearch, und dies in Folge des Verdienstes, den Auszug aus Ägypten bewerkstelligt, und mit Erfolg geleitet zu haben. Hiernach ist er befugt, mit allen einem Erbherrn zustehenden Rechten die Herrschaft über die verbündeten Stämme, über das ganze Volk, sich zuzueignen [5]). Endlich ist auch die Eigenschaft des mächtigen Königs eines großen morgenländischen Reichs auf ihn übergetragen [6]).

§. 21.

Abgeschlossene Gebiete der Stämme. Gränzzeichen. Spaltungen. Bürgerkriege. Behandlung der Urbewohner.

Es geschieht unverkennbar im Geiste und Vortheile ihres Stammes, des herrschaftlichen, wenn die Hebräischen Schriftsteller Jehova als Obereigenthümer alles Grundes und Bodens geltend zu machen streben. Denn in den Stellen, wo, ohne

2) Levit. XXV. 23.

3) I. Sam. X. 1.

4) Levit. XXV. 42. 55.

5) Exod. XIX. 5.
Deuter. IV. 20. VII. 6. IX. 29.

6) I. Sam. VIII. 7. XII. 12.
Jes. XXXIII. 22. LII. 7.

Spiel der Ideen, blos und einfach von der Thatsache der Vertheilung des Landes unter die Stämme die Rede ist, findet sich keine Erwähnung weder eines Ober-Eigenthums des Jehova, noch eines Einflusses desselben auf die Vertheilung, sondern es wird erzählt, daß unter dem Vorsitze und der Aufsicht der beiden höchsten Behörden, des Oberpriesters und des Oberrichters, und begreiflich am Staatsmittelpunkte, die Häupter der Stämme es gewesen sind, die sich über die Lage, den Umfang, und die Gränzen jedes Stammgebiets vertragen haben [1]). Es verstand sich von selbst, daß die Bestimmung des Flächenraums für jeden Stamm nach Verhältniß seiner Bevölkerung geschehn mußte [2]), dem gemäß Juda eins der größten und einträglichsten Stücke, Dan im Gegentheil eins der kleinsten, erhalten hat. Wenn also den nach diesem Grundsatz vertheilten Gebieten der Name Loos beigelegt wird [3]), so verhält es sich damit, wie mit dem Griechischen κλῆρος: es ist dabei nicht an ein zufälliges Ergebniß des Loosens zu denken, wogegen das angeführte Verfahren streitet, sondern es wird unter „Loos" der für jeden Stamm bestimmte Antheil an dem eroberten Lande verstanden. Einige Schwierigkeit entsteht nur dadurch, daß nicht, vor aller Vertheilung, ein allgemeiner, auf sämmtliche Stämme, mit Ausnahme von Levi, sich erstreckender Plan entworfen und zu Grunde gelegt worden, die Vertheilung also nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten ge-

1) Jos. XIV. 1. XVIII. 10. XIX. 51.
2) Numer. XXVI. 53. 54. 56. XXXIII. 54.
3) Numer. XXVI. 55. 56. XXXIII. 54.
Jos. XIV. 2. XV. 1. XVI. 1. XVII. 1. XVIII. 6. 8. 10. XIX. 1. 17—51.

schehn ist. Als nämlich die eindringende Schaar zuerst die im Osten des Jordan gelegene Landschaft Gilead besetzte, die vor anderen reich war an ergiebigen Weideplätzen, gaben die Stämme Ruben, Gad, und der größere Theil von Manasse, den Wunsch zu erkennen, diesen Landstrich für sich in Beschlag zu nehmen, da sie die zahlreichsten Viehheerden besaßen. Es waren dies zugleich von allen Stämmen die streitbarsten [4]): Grund genug für die übrigen, den Antrag zu genehmigen, doch unter der Bedingung, nicht nur mit ihnen über den Jordan zu ziehn, und das Land Cnaan, im Westen desselben, erobern zu helfen, sondern sogar die Gefahren der Vorhut zu übernehmen. Jene drittehalb Stämme gingen ein; und sie haben Wort gehalten [5]). Darauf schritt man im letztern Lande, sobald der Besitz eines beträchtlichen Theils desselben gesichert war, zu einer zweiten Vertheilungshandlung, worin zuvörderst Ephraim, der bedeutende Stamm, dem der Oberfeldherr angehörte, und billiger Weise die zweite Hälfte von Manasse, dann aber auch der sich vordrängende, mächtige und stark bevölkerte Stamm Juda, bedacht wurden [6]). Die übrigen sieben mußten sich noch gedulden; zu ihrer Befriedigung ward ein Vertheilungsplan auf den Grund des Berichts entworfen, den sachkundige, zur Bereisung und

4) I. Chron. V. 18.

5) Numer. XXXII. 1—42.
Deuter. III. 12. 13 seqq. XXIX. 8.
Jos. IV. 12. XII. 6. XIII. 8—32. XIV. 3. XVIII. 7. XXII. 1—9.

6) Numer. XXXIII. 51.
Jos. XIV. 1. XV—XIX. XXII. 9.

Untersuchung der noch zu erobernden Gegenden ausgesandt gewesene Männer erstatteten [7]).

Juda hatte durchgesetzt, daß ihm ein Gebiet von unverhältnißmäßigem Umfange eingeräumt worden. Als man nun bei dem weitern Vordringen wahrnehmen mußte, daß man sich in den Erwartungen getäuscht hatte, und das zu vertheilende Land nicht zureichte, so war Juda genöthigt, einen Theil des seinigen an Simeon abzutreten. Woher es kömmt, daß dieser Stamm fast ganz von jenem eingeschlossen gewesen ist [8]). Hierdurch sind einige Schriftsteller verleitet worden, gewisse Ortschaften, die zu Simeon gehört haben [9]), in das Gebiet von Juda zu setzen [10]). Da dies auch in Ansehung zweier Orte von Dan [11]) der Fall ist, die ebenfalls zu Juda gezählt werden [12]), da überdies jener sehr kleine Stamm nördlich unmittelbar an diesen gränzte, so scheint Juda auch dieses Stück anfänglich besessen, aber ebenfalls wieder herausgegeben zu haben.

Die Geschiedenheit der Gesellschaft, die aus dieser Zusammensetzung folgte, die Getheiltheit der Angelegenheiten und Vortheile, welche die schwache Regierung nicht zu vereinigen vermochte, brachte mit sich, daß nicht nur Eifersuchten, einseitige Unternehmungen, Reibungen, sondern sogar

7) Jos. XVIII. 2 seqq.

8) Ibid. XIX. 1. 9.

9) Ibid. 2. 5.
I. Chron. V. 28.

10) I. Sam. XXVII. 6. XXX. 30.
I. Regg. XIX. 3.

11) Jos. XIX. 41. 42.

12) II. Chron. XI. 10.

innere Kriege dieses Mittelding von Bundes- und Bürger-Staat zerrütteten.

In so fern Gesetze gewöhnlich erst durch Rechtsverletzungen veranlaßt werden, verräth zuvörderst das Gebot, die Gränzzeichen nicht zu verrücken, oder sie nicht unkenntlich werden zu lassen [13]), daß Gränzstreitigkeiten unter den Stämmen vorgekommen sind. Mehrmal haben, ohne Theilnahme der übrigen, einige Stämme allein Kriege gegen benachbarte Völkerschaften, unter einseitig gewählten Befehlshabern, geführt [14]). Vorzüglich waren die drittehalb Stämme im Lande Gilead der Neigung verdächtig, sich von dem Bunde zu trennen, und ein eigenes gemeines Wesen auszumachen [15]). Zwischen ihnen und den Ephraimiten, ihren Gränznachbarn auf der anderen Seite des Flusses, ist es einst zum Bürgerkriege gekommen [16]). Die Benjaminiten sind einmal so verblendet gewesen, es mit den übrigen eilf Stämmen aufzunehmen [17]).

Eine Frage nicht des Verfassungsrechts, sondern der Menschlichkeit ist es, welches Verfahren die Sieger bei der Besetzung des Landes gegen die vorgefundnen Bewohner und Grundeigenthümer beobachtet haben? Das hätte wohl der Barbarei jener Zeit zu viel Mühe und Umstände verursacht, alles überwundene Volk, Jung und Alt, niederzumachen; man wäre des Schlachtens müde geworden. Bei Völker-

13) Deuter. XIX. 14. XXVII. 17.

14) Judic. IV. 6 seqq. VI. 35 seqq. conf. VIII. 1. — XI. 1 seqq. conf. XII. 1. — XVIII. 1 seqq.

15) Jos. XXII. 10 seqq.

16) Judic. XII. 3 seqq.

17) Ibid. XX. XXI.

wanderungen aber ist vorgekommen, daß die ganze Bewohnerschaft durch die überlegenen Ankömmlinge von ihren Sitzen verdrängt worden, wie dies namentlich den Ionern im Peloponnesus von den Achäern widerfahren ist [18]). Gleich den Israeliten haben diese letztern das genommene Land in zwölf Marken oder Gebiete zerschlagen [19]); aber jene haben nicht, wie die Achäer, ihren eigenen Vortheil verkannt, sondern, Trotz dem ausdrücklichen, wenigstens so vorgestellten Gesetze, alle Urbewohner zu vertreiben [20]), haben sie dieselben wohlbedacht im Lande gelassen, nur allerdings ihres Grundeigenthums beraubt, und zu gutshörigen, leistungspflichtigen Unterthanen gemacht [21]). In einigen Gegenden haben die alten Landesbewohner sogar eine gewisse Selbstständigkeit behauptet, und sind erst spät der Israelitischen Herrschaft unterworfen worden [22]).

§. 22.

Levitengüter, mit dem ihnen zugelegten Zehenten.

Jene Idee von Jehova als allgemeinem Ober-Eigenthümer war nur in das Staatsrecht hineingeklügelt; eigent-

18) Pausan. VII. 1. §. 3.

19) Ibid. 6. §. 1.

20) Exod. XXIII. 33.
Numer. XXXIII. 52. 53.
Deuter. VII. 1. 2. XII. 3. XIX. 1.
Jos. X. 40. XI. 11.
Judic. II. 2. 3.

21) Jos. XV. 63. XVI. 10. XVII. 13.
Judic. I. 21. 27—33. II. 3. 21.

22) II. Sam. V. 6.

lich war es das regierende Haus, das sich als solchen betrachtete. Daher die Übereinstimmung der Ländereiverfassung, so weit sie in den Umfang des öffentlichen Rechts gehört, mit der zusammengesetzten Nutzungsart eines fürstlichen Grundgebiets. In dreien Stämmen, welche überhaupt am vortheilhaftesten, und dabei in oder neben einander lagen, hatte sich das herrschaftliche Priestergeschlecht dreizehn große Landgüter unmittelbar und zur eigenen Bewirthschaftung vorbehalten: neun in Juda und dem darin eingeschlossenen Simeon, und vier in Benjamin [1]). Seinen Stammgenossen, den nicht-priesterlichen Leviten, überließ es, zum erblichen Lehnbesitz, fünf und dreißig Landsprengel in den übrigen neun Stämmen, mehr oder weniger in jedem, und von größerm oder geringerm Umfange, nach Verhältniß der Größe eines Stammgebiets [2]). Die in Ansehung dieser acht und vierzig Staatsgüter [3]) bestehenden Rechtsbedingungen waren von denen, der Privatgrundstücke, wesentlich verschieden. Es wird ein Nachdruck darauf gelegt, daß der Levitenstamm kein eignes, abgeschlossenes Gebiet haben, sondern seine Güter in allen zwölf Stämmen zerstreut liegen sollten: eine Maßregel der Staatsklugheit, der zufolge jener nicht neben den übrigen stehn blieb, sondern über sie gestellt wurde.

Gedankenbildlich galten die Privatgüter eines Stamms als Zugehörungen der darin liegenden Staatsgüter; die Besitzer von jenen mithin als Untersassen eines Levitenhofs in dem zuständigen Sprengel. Auf dieses Verhältniß gründete

1) Jos. XXI. 4. 9. 13—19.

2) Numer. XXXV. 8.

3) Ibid. 7.
   Jos. XXI.

sich die Verpflichtung aller Wirthe zu der Abgabe des zehnten Theils von dem Ertrage der Ländereien und Heerden an einen dieser Levitenhöfe [5]). Dadurch nun, daß die Zehentherrn von diesem Einkommen wieder den zehnten Theil an das herrschaftliche Geschlecht abzuliefern hatten [6]), wird ihre Eigenschaft als Lehnbesitzer, so wie die, des angegebenen Geschlechts, als Eigenthümer, ausgedrückt. Zuletzt aber und eigentlich ist Jehova als derjenige angesehn worden, dem der Zehent geleistet werde. Zur Bestreitung der Kosten gewisser Religionshandlungen den zehnten Theil eines Einkommens zu widmen, ist eine Sitte, die auch im frühern Griechischen und Römischen Alterthum Statt gehabt hat, und wobei die Vorstellung herrschte, die Darbringung gelte der Gottheit, welcher die Opfer verrichtet wurden oder der Tempel geweiht war. Der Zehent vom ganzen Vermögen, dem Herkules ein für allemal verehrt, ist in Italien eine alte, aber durchaus freiwillige Leistung gewesen [7]). Kypselus zu Korinthus soll zehn Jahre nach einander von den Einwohnern zehn vom Hundert ihres Vermögens für den Apollo zu Delphi erpreßt haben, damit ihm dieser behülflich wäre, sich als Selbstherrscher über seine Mitbürger zu behaupten [8]). Insonderheit geschah nicht selten, daß von der Kriegsbeute der zehnte Theil einer Gottheit dargebracht wurde, wie dies einst demselben Apollo von Italien aus widerfahren ist [9]).

5) Numer. XVIII. 21. 24. 26. 28.

6) Ibid. 26 — 31.
Nehem. X. 38.

7) Diodor. IV. 21.

8) Pseud. Aristot. oeconom. c. 2, ed. Schneid. p. 4.

9) Diod. XIV. 93.

Die Führer der Griechen, welche mit Xenophon aus Asien zurückkehrten, weihten dem Apollo und der Ephesischen Diana den zehnten Theil des erbeuteten Geldes. Nachdem sich Xenophon zu Skyllus, einem Lacedämonischen Flecken nicht weit von Olympia in Elis, niedergelassen hatte, erwarb er daselbst ein Grundstück, von dessen Ertrage er den zehnten Theil zur Unterhaltung eines von ihm ebendaselbst erbauten Dianentempels bestimmte [10]).

§. 23.

Anordnungen zur Erinnerung an die ursprüngliche Gleichheit der Stände und eigentliche Gemeinschaft des Bodens. Übersicht der öffentlichen Leistungen vom Grunde und Boden.

Der dargestellte Grundgedanke, daß Jehova, und an dessen Stelle das Priestergeschlecht, Grundherrschaft des ganzen Bodens sei, die zwölf Laienstämme demnach aus lauter Unterlehnmannen desselben bestehn, die nicht-priesterlichen Leviten aber aus unmittelbaren Staatslehnmannen, diese der Israelitischen Verfassung eigenthümliche Idee hat mehrere der wichtigsten Rechtsverhältnisse des Privatlebens durchdrungen. Auf den Besitz der Privatgüter hat sie zwar in der Wirklichkeit keinen Einfluß gehabt; denn es findet sich kein Beispiel des Anfalls eröffneter mittel- oder unmittelbarer Lehne an den (idealen) Eigenthümer, vielmehr hat die Gesetzgebung den Familien ihr Erbe durch rechtliche Ein-

10) Xenoph. anabas. V. 3. §§. 4. 9.

richtungen für immer gesichert. In menschheitlicher Beziehung aber ist jene Idee von tiefer Bedeutung, indem aus ihr gesetzliche Anstalten hervorgehn, welche das Volk durch den Geist der Menschlichkeit und des Wohlwollens veredeln sollten, in welcher Hinsicht die Volksverfassung der Israeliten einzig in der Geschichte dasteht, so daß ihr nur die Tugendlehre des Christenthums zur Seite gestellt werden kann. Allen Staatsgenossen war gegenseitige brüderliche Theilnahme zur Pflicht gemacht [1]). Denen also, über welche die Geburt den Zustand der Armuth und das Verhältniß der Dienstbarkeit verhängt hatte, sollte ihr Schicksal möglichst erleichtert werden, da der Unterschied der Stände und die Ungleichheit des Vermögens nicht in der Natur gegründet, sondern eine Folge der gesellschaftlichen Entwicklung sei. Hierauf beruhn folgende fünf, den Israeliten ausschließlich eigenthümliche, zusammen ein Ganzes ausmachende Festsetzungen.

1) Der siebente Tag einer Tagwoche, jener seit undenklicher Zeit bürgerlich festliche Tag *), sollte allen Dienenden ein Tag der Erholung und Ruhe seyn, an dem also keine Arbeit irgend einer Art verrichtet werden durfte [2]): eine rein gesellschaftlich-menschenfreundliche Einrichtung, ohne alle Beziehung auf Religion, folglich durchaus ohne gottesdienstliche Handlungen, die ja ohnehin nur am Staatsmittelpunkte vollzogen werden sollten. Im Widerspruche freilich

1) Levit. XIX. 18.

*) §. 5, Schluß.

2) Exod. XVI. 23. 25 seqq. XX. 8—11. XXIII. 12. XXXI. 13—17. XXXIV. 21. XXXV. 2. 3.
Numer. XV. 32 seqq.
Deuter. V. 12—15.

mit diesem Geiste der Milde steht die Todesstrafe für Übertretungen des Gesetzes [3]), und die Nachricht, daß dieselbe einst an einem Manne vollzogen worden, der an diesem Tage etwas Holz gelesen hatte [4]). Sollte das wirklich geschehn seyn, so wäre es nur einer von den Beweisen, auf wie tiefer Stufe die Strafrechtswissenschaft sich befunden, in wie roher Unverhältnißmäßigkeit die Strafen zu den Vergehungen gestanden haben.

2) Das dritte und sechste Jahr einer Jahrwoche war dazu bestimmt, Wohlhabenheit und Dürftigkeit in einigem Grade auszugleichen. Da sollten alle Grundbesitzer, nach Ablieferung des Zehnten an die zuständigen Levitenhöfe, den Beisassen und Mitbürgern, die nicht mit ländlichen Grundstücken ansässig wären, und den Wittwen und Waisen ihrer Gemeinde, Spenden gewähren, überdies auch die Leviten ihres Sprengels nochmals bedenken. Ganz unangemessen wird diese Leistung Zehent genannt [5]), was gegen den Begriff dieser Abgabe streitet.

Hier ist der geeignete Ort zur Einschaltung einer Übersicht der öffentlichen Leistungen vom Grunde und Boden.

a) Die Ablieferung aller Erstlinge von Früchten und Vieh an die Priesterschaft (§. 15).

b) Der Zehent an die Laien-Leviten (§. 22).

c) Die Bewirthung der Unbemittelten an zweien von den drei hohen Festen (§. 15).

3) Exod. XXXV. 2.

4) Numer. XV. 32 seqq.

5) Deuter. XIV. 28. 29. XXVI. 12.
Tobia I. 7.

d) Die eben angeführten Spenden an eben dieselben im dritten und sechsten Jahre einer Jahrwoche.

3) Das siebente Jahr einer Jahrwoche foderte von den Landbesitzern ein noch viel weiter gehendes Opfer, wobei der Gesetzgeber mehr gute Meinung, als Einsicht, bewiesen hat. Alle Felder, Wein- und Öl-Berge, Obstgärten sollten unbestellt, unbesäet, unbepflanzt, ungepflegt bleiben: ein großes allgemeines Brachjahr durch das ganze Land; Gemeinschaft der Güter, wie im außergesellschaftlichen Naturstande. Nach Belieben sollte Jeder sich zueignen dürfen, was die ländlichen Grundstücke von selbst hervorbrächten [6]). Was für Alle ein Vortheil seyn sollte, kam keinem zu Gute. Denn ohne Bearbeitung und Saat, was können die Getraidefelder, was die Wein- und Öl-Berge ohne Wartung, getragen haben? Baumfrüchte sind allenfalls gewachsen; was würde aber verwüstet worden seyn, wenn es dem Haufen erlaubt gewesen wäre, darüber herzufallen! Und wie hätte es mit den Vorräthen und dem Unterhalte ausgesehn, wenn ein Jahr vorher Mißwachs gewesen wäre! Die ganze Sache scheint blos eine gedankenbildliche Aufstellung gewesen zu seyn; wenigstens ist so viel gewiß, daß, wenn ihr auch gesetzliche Kraft gegeben worden, Niemand sich daran gekehrt hat [7]). Dabei ist aber dem Urheber des Gedankens nachzurühmen, daß er sich treu bleibt, und in der Voraussetzung, die Landwirthe werden alsdann keine Einnahme haben, den Gläubigern derselben zur Pflicht macht, in

6) Exod. XXIII. 10. 11.
Levit. XXV. 3—6. 20—22.

7) Levit. XXVI. 35.

dem Brachjahre die Schulden nicht mit Strenge einzutreiben [8]).

4) Das siebente Jahr der Schuldhörigkeit sollte deren Ziel seyn in Ansehung aller Israeliten. Bekanntlich hat das Schuldenwesen in den gesellschaftlichen Zuständen fast aller bedeutenden Völker des Alterthums die größten Erschütterungen hervorgebracht. Die Verschiedenheit des Geistes der Gesetze in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers an der Person des zahlungsunfähigen Schuldners, wovon allein hier die Rede seyn kann, bezeichnet bei den Griechen und Römern die Stufe, welche das Volk auf der Leiter der Versittlichung eingenommen hat, so wie den Grad der Bildung seiner Führer und Häupter. Bei den Israeliten aber überrascht der Vorsprung, den die gesetzgebende Behörde vor dem Volke in Hinsicht auf die Würdigung des Menschen gehabt hat. Wie bei den Römern und Athenern in den frühern Zeiten, so ist auch bei den Israeliten oft der Fall eingetreten, daß, wenn Schuldner ausgepfändet wurden, ihr Eigenthum aber nicht zureichte, die Schuld zu tilgen, sie persönlich mit Weib und Kind in die Hörigkeit des Gläubigers verfielen, um das Übrige abzuverdienen [9]). Bei dem letztgenannten Volke hat die Schuldhörigkeit auf Veranlassung des Umstandes entstehn können, wenn Jemand, der eines Diebstahls überführt war, weder das Gestohlene zu erstatten, noch die Strafsumme aufzubringen vermochte [10]). Einer der widerwärtigsten Theile der ältern Römischen Geschichte sind

8) Deuter. XV. 2. 3. 9.

9) II. Regg. IV. 1.
Jes. L. 1.

10) Exod. XXII. 3.

die Volksbewegungen, welche mehrmal wegen des Wuchers und der unmenschlichen Härte der patricischen Schuldherrn entstanden sind. War es zu jenem Äußersten gekommen, daß Haus und Hof des Schuldners in das Eigenthum des Gläubigers übergegangen, wenn jener die Schuldsumme, wegen der übermäßigen, dazu geschlagenen Zinsen, nicht erschwingen konnte, so ward seine Person Eigenthum des Schuldherrn, und konnte von diesem, nach Beobachtung gewisser Gerichtsformen, als Sklave verkauft werden, doch gesetzlich nur ins Ausland [11]). Vor Solon hat die im Alterthum weit verbreitete Sitte auch in Attika geherrscht, daß man, in Ermangelung aller Sachen von Werth, im Gedränge der Schulden, seine Person an den Gläubiger verpfändete, um die Schuld abzuverdienen; wenn dies nicht mit der Römischen Schuldhörigkeit auf Eins hinausläuft, da solche Unglückliche ebenfalls auswärts verkauft werden konnten [12]). Von diesem Gebrechen hat der wohlwollende Attische Gesetzgeber die Bürgerschaft befreit [13]). Ganz bis zu diesem Ziele ist der Israelitische nicht vorgedrungen, dazu war sein Volk noch nicht reif genug, die gefühllosen Römischen aber hat er weit hinter sich gelassen. Zwar hat bei den Israeliten das Gesetz nachgegeben, wer gänzlich verarmt wäre und entblößt von allen Mitteln des Unterhalts [14]), sollte sein Bestehn dadurch sichern dürfen, daß er sich freiwillig in Leib-

11) Vgl. des Verf. Römische Grundverfassung S. 175 – 178.

12) Plutarch. Solon. 13.

13) Id. 15.

Diodor. I. 79.

14) Levit. XXV. 39. 47.

eigenschaft begäbe [15]); wo er dann freilich auch als Leibeigener behandelt wurde, und wohl doppeltes Tagwerk verrichten mußte [16]), obschon diese Härte verboten war, und er den freien Lohnarbeitern gleichgestellt seyn sollte [17]). Überhaupt war jedoch dem Verhältniß ein Ziel gesetzt: nur sechs volle Jahre sollte es dauern, im Laufe des siebenten aber erlöschen [18]); ein Zeitraum, der für sich bestand, unabhängig von der Jahrwoche. Wenn sich ein freiwilliger Leibeigner in seinem Zustande behaglich fühlte, und im siebenten Jahre erklärte, nicht wieder frei werden zu wollen, so sollte nun erst die immerwährende Leibeigenschaft eintreten, und durch eine vor Gericht vollzogene, sinnbildliche Handlung beurkundet werden, welche darin bestand, daß der Selbstverkäufer mit einem Ohrläppchen an die Thür genagelt wurde [19]).

5) Das große allgemeine Wiederherstellungsjahr, oder das fünfzigste nach Ablaufe von sieben Jahrwochen gehört, nach seiner Hauptwirkung, in den Zusammenhang der nächstfolgenden Ausführung, wo von der Erhaltung der Familienloose gehandelt werden soll; hier wird es nur berührt, sofern es Einfluß auf das Schuldhörigkeitsverhältniß hatte, wenn ein solches in den letzten Jahren des

15) Exod. XXI. 2.
Deuter. XV. 12.

16) Ibid. 18.

17) Levit. XXV. 39. 40.

18) Exod. XXI. 2.
Deuter. XV. 12.
Jerem. XXXIV. 8. 9.

19) Exod. XXI. 5. 6.
Deuter. XV. 16. 17.

großen Zeitraums eingegangen wurde. Nebenbei also hatte dieses merkwürdige Pfingstjahr das Eigenthümliche, daß es jeder leibherrlichen Gewalt über Hebräer oder Hebräerinnen gesetzlich, wenn auch nicht immer wirklich, ein Ende machte [20]). Um den Eigennutz der Leibherrn nicht zu sehr gegen sich aufzubringen, hatte die Gesetzgebung jene siebenjährige Dienstbarkeit gestattet, mit der Befugniß, die auferlegte Arbeit bis zum doppelten Werthe eines Taglohns zu steigern, daß also an eine Ablösung nicht zu denken war. Fiel aber in diesen Zeitraum ein Wiederherstellungsjahr, so sollten schon bei Annäherung desselben die wohlthätigen Wirkungen desselben fühlbar seyn. Hatten dann entweder die Verwandten des Schuldners, oder er selbst, Rath geschafft, so durfte der Gläubiger das Anerbieten der Auslösung nicht zurückweisen, und zwar sollte er sich mit einer Summe begnügen, bei der der einfache landübliche Taglohn zum Grunde gelegt wäre. Die Tage vom ersten des Dienstverhältnisses bis zum ersten des heranrückenden Wiederherstellungsjahrs wurden gezählt, woraus die Summe des Taglohns hervorging. Was nach Abzuge der Tage, deren Arbeitswerth der Schuldner bereits abverdient hatte, übrig blieb, machte die Summe aus, für welche der Schuldherr den Hörigen frei lassen mußte [21]). Der Gerechtigkeit war angemessen, daß auch ansässige Ausländer, wenn sie Schuldherrn geworden, dem Gesetze unterworfen seyn sollten [22]).

20) Levit. XXV. 40. 41. 54.

21) Ibid. 48 — 52.

22) Ibid. 47.

§. 24.

Familienloose.

Untersuchungen über die Gründe der Gesellschaft im Alterthum führen nothwendig oft zurück auf die erste Zusammensetzung derselben, als auf ihre bezeichnende Ursprünglichkeit. Die Geschiedenheit der Stammgenossenschaften, worin das Haupt-Unterscheidungsmerkmal bestand (§§. 9 und 21), hatte ihren Grund darin, daß bei der Niederlassung Ansiedler aus derselben Heimath, also von gleicher Mundart [1]), gleichen Gewohnheiten und Religionsgebräuchen, neben einander wohnen wollten. Bei den Israeliten ist der Grundsatz der Abgeschlossenheit sämmtlicher zwölf Gebiete streng durchgeführt worden, vermöge dessen kein Grundstück in den Besitz von Mitgliedern andrer Stämme übergehn durfte [2]), und, wer durch Verheirathung Mitglied eines andern geworden, aus dem väterlichen austreten, und den Namen ablegen mußte. Zwei geschichtliche Beispiele lassen keinen Zweifel übrig, daß dieses Grundgesetz zur Ausführung gekommen. Als einer von den Söhnen des Manasse, die im Lande Gilead ansässig geworden, wird Machir angegeben [3]). Dessen Tochter war verheirathet mit einem Stammgenossen von Juda. Ein Sohn dieser Ehe hieß Segub, und dessen Sohn Jair [4]). Weil des letzten Großvater sich im Stamme seiner Ehefrau niedergelassen hatte, und Sohn und Enkel darin

1) Conf. Judic. XII. 5.

2) Numer. XXXVI. 9. 12.

3) Ibid. XXXII. 39. 40.

4) I. Chron. II. 3—5. 21. 22.

geboren und erzogen waren, so gehörten sie nicht mehr zu Juda, sondern zu Manasse; weshalb Jair immer nach diesem Stamme, und Gileaditer, genannt wird. Hierzu hat beigetragen, daß derselbe ein kühner Eroberer war, und sich mit Hülfe kampflustiger Gesellen eine eigne Herrschaft in Gilead erworben hatte [5]). Sogar ein Levit, und zwar aus dem priesterlichen Geschlechte, hat, der Frau wegen, seinen Stamm und Stand aufgegeben, und ist in den, des Schwiegervaters, übergetreten. Dieser nämlich, Barsillai, ein Gileaditer [6]), hatte keinen Sohn; denn daß ein gewisser Chimeham dies gewesen sei, wird nirgend gesagt [7]). Indem nun jener Levit die Erbtochter desselben heirathete, legte er seinen Geschlechtsnamen ab, und nannte sich fortan nach dem Schwiegervater [8]).

Auch unter den Griechen hat die Sonderung der Bürgerschaften in Stämme mit der Abgeschlossenheit der Gebiete in genauem Zusammenhange gestanden. Nach den zehn von ihm künstlich errichteten Stämmen hat Klisthenes das Attische Staatsgebiet in eben so viele Marken zerschlagen [9]). Als in Lacedämon einst Neubürger sich niederlassen durften, wur-

5) Numer. XXXII. 41.
Deuter. III. 14.
Judic. X. 3.
I. Regg. IV. 13.

6) II. Sam. XVII. 27. XIX. 31. 32.
I. Regg. II. 7.

7) II. Sam. XIX. 37 — 40.

8) Esra II. 61.
Nehem. VII. 63.

9) Herodot. V. 69.

den sie dadurch Mitglieder der Stämme, daß sie Grundstücke in deren Marken angewiesen erhielten [10]).

Wenn gleich im Allgemeinen durch staatsgesellschaftliche Bande vereinigt, wachten doch die Stämme gegenseitig mit eingewurzelter Eifersucht über ihre Absonderung, die im Laufe der Zeit rechtsgewohnheitlich, und eben damit dauerhaft geworden ist. Sollte nämlich das Ganze fortbestehn, so mußten gesetzliche Maßregeln zur Erhaltung der Theile ergriffen werden. Die Theile eines Stammgebiets bestanden in Familienloosen [11]), die, nach dem Grundsatz der Vertheilung des Landes unter die Stämme *), den Familien nach Verhältniß der Zahl ihrer Angehörigen zugemessen worden [12]). Die Erhaltung der Familienloose ist daher bei den Griechen, wie bei den Israeliten, ein Gegenstand zuvörderst gewisser Maßregeln der Betheiligten, und dann ausdrücklicher Gesetze des Staats, gewesen. Allerdings würde die Stammverbindung allmählich aufgelöset worden seyn, wenn von Grundstücken eines Stamms der Besitz an Mitglieder eines andern hätte übergehn dürfen; oder wenn gar die zeitigen Besitzer befugt gewesen wären, sie zu veräußern oder letztwillig darüber zu verfügen. Unveräußerlichkeit der Familiengüter und Intestat-Erbfolge sind daher ursprünglich die Strebepfeiler des Familienrechts gewesen, wodurch mittelbar die Erwerbung von Grundstücken beschränkt, der Auskauf der kleinen Eigenthümer durch die großen verhindert, und eine gewisse Gleichheit der Theilung

10) Id. IV. 145.

11) Jos. XV. 1. 20. XVI. 8. XVII. 1—6. XIX. 1. 8. 10.

*) Oben §. 21.

12) Conf. I. Sam. IX. 21.

des Eigenthums bezweckt wurde [13]). Ohne eines besonderen Gesetzes zu bedürfen, war es seit undenklicher Zeit rechtsherkömmlich, daß der Vater das Grundvermögen auf die Söhne vererbte, und in deren Ermangelung auf die Töchter, die jedoch nur unter der Bedingung einrückten, daß sie dasselbe durch Verheirathung dem nächsten Vetter zubrächten.

Bei den Spartanern sowohl, als bei den Athenern, hat in der frühern Zeit diese Länderei- und Erbschafts-Verfassung bestanden. Unter jenen galt es als Ehrensache, sich in Kauf und Verkauf eines ländlichen Erbes nicht einzulassen [14]). Wenn gleichwohl von letztwilligen Verfügungen darüber die Rede ist [15]), so muß dies auf die Zeit nach Epitadeus bezogen werden, dem berüchtigten Urheber der Testamente in diesem Staate [16]); woraus freilich folgt, daß eine Verwechselung desselben mit Lykurgus vorgegangen, und Epitadeus vor Aristoteles gelebt haben muß. Aus der geschichtlichen Angabe, daß, wenn unter den Vettern einer Erbtochter Streitigkeiten über das Näher-Recht in den Ansprüchen auf sie entstanden, die Schlichtung derselben den sogenannten Königen zugestanden habe [17]), ergiebt sich, daß die Töchter in Ermangelung von Söhnen zum Erbe gerufen worden, doch mit der angegebnen Verpflichtung.

Auch in Attika haben anfänglich lauter geschlossene Fa-

13) Aristot. Pol. II. 4. §. 4. VI. 2. §. 5.
Id. II. 9. §. 8: „τῶν οὐσιῶν ἀνομάλωσις.“

14) Id. II. 6. §. 10.
Heraclid. Pont. v. Λακεδαιμ.

15) Aristot. l. l.

16) Plutarch. Agis 5.

17) Herodot. VI. 57.

miliengüter bestanden. Nun kam aber der große politische Reformator Solon. Zu den wichtigen Folgen, welche die von ihm durch Einführung des Census bewirkte Umgestaltung der gesellschaftlichen Grundverhältnisse in mehrfacher Richtung gehabt hat, gehört auch die Erschütterung des altväterlichen Länderei= und Familien=Rechts, die Abschaffung der strengen Geschlossenheit der Stamm= und Familien=Güter. Nur der Kern der alten Verfassung blieb unangetastet. Es ward nämlich blos in Beziehung auf die Seitenverwandten dem Besitzer eines Grundvermögens eine freiere Bewegung gestattet; diesen durfte er, wenn er keine Descendenten hatte, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen das Vermögen entziehn, und dasselbe durch eine letztwillige Erklärung zuwenden, wem er wollte [18]). In Ansehung aber seiner ehelichen Kinder und deren ehelicher männlichen Nachkommenschaft erhielt er keineswegs diese Befugniß, sondern da blieb es bei der althergebrachten Intestat=Erbfolge, und eben damit bei der Ordnung, daß die Söhne vor den Töchtern den Vorzug hatten, letztere erst an die Reihe kamen, wenn keine Söhne, oder Enkel von Söhnen, da waren [19]).

Das Recht der Erbtöchter war auch hier durch die Verbindlichkeit bedingt, den nächstverwandten unverehlichten Vetter zu heirathen. Es ist nicht zutreffend, die Sache so vorzustellen, als sei es eigentlich der Vetter gewesen, der den Nachlaß, und mit diesem die Tochter, geerbt habe. Ἐπι-

18) Plutarch. Solon. 21.

19) Demosth. orat. II. adv. Steph. ed. Reiske. II. 1133. Isaei orat. de Philoctem. hered. ap. eund. VII. 124. Eiusd. oratt. de Aristarchi et de Hagniae hered. ibid. p. 256. 257. 270.

κληρος würde dann nicht Erbin heißen, sondern, als Sache betrachtet, Ererbte, was sich mit dem Stande der freien Geburt nicht verträgt. Hiezu kommt Folgendes, wobei allein die Vorstellung „Erbin" zulässig ist. Nicht selten muß der Fall eingetreten seyn, daß Töchter, welche Brüder oder Neffen hatten, also ohne Aussicht auf den väterlichen Nachlaß waren, Männer geheirathet haben, mit denen sie nicht in Verwandtschaft standen, daß aber, wider Erwarten, sämmtliche angegebne Blutsverwandte mit Tode abgegangen sind. Haben dann sie, bei des Vaters Tode, obgleich außer Stande, die Bedingung zu erfüllen, dennoch das Vermögen geerbt, oder ist dasselbe den Brüdern des Verstorbenen und deren Söhnen zugefallen? Wahrscheinlich ist es unter beide getheilt worden, was aus einer gesetzlichen Stelle zu erhellen scheint, welche bestimmt, daß mit den Kindern weiblichen Geschlechts zunächst die rechten Brüder ihres Vaters oder deren Söhne erben sollen [20]) In solchen Fällen konnten doch offenbar die Töchter nicht als Erbstücke angesehn werden.

Die Gesetzgebung hat nicht übersehn, daß jene den Erbtöchtern auferlegte Verpflichtung in einzelnen Fällen grausam, ja zweckwidrig seyn könnte. Im Geiste dieser Verpflichtung hat sie daher die Berechtigung damit verbunden, daß, wenn der gesetzliche Ehemann einer solchen Frau unvermögend wäre, den Zweck der Ehe und des Gesetzes zu erfüllen, sie den nächsten fähigen Verwandten zulassen dürfte [21]). Gegenüber der bewußten Verpflichtung reicher Erbinnen sind vaterlose arme Mädchen mit dem Rechte bedacht worden, ihre

20) Demosth. adv. Macart. Reisk. p. 1067: „παῖδας θηλείας: σὺν ταύτησιν — ἀδελφοὶ ὁμοπάτορες cet."

21) Plutarch. Solon. 20.

nächsten unverheiratheten Verwandten zur Ehe zu verlangen; wollten sich diese hierzu nicht verstehn, so waren sie doch gesetzlich verbunden, ihnen nach Verhältniß ihres Census eine Aussteuer zu gewähren. Wie in Athen [22]), so bestand dieses Gesetz auch bei den Thuriern [23]), einer Bürgerschaft, in deren Zusammensetzung der Attische Bestandtheil vorgeherrscht hat [24]).

In möglichster Kürze ist dargestellt worden, daß die Töchter mit ihren Ansprüchen auf das väterliche Vermögen nur in der zweiten Ordnung gestanden haben. Diese Rechtssitte hat zu allgemein im Alterthum bestanden, und ihre Wurzeln dringen zu tief in die gesellschaftliche Grundverfassung, als daß eine von den Lyciern berichtete, gar sonderbare Einrichtung irre machen könnte. Bei ihnen sollen die Grundstücke von den Müttern, mit Ausschließung der Söhne, auf die Töchter übergegangen seyn, weshalb auch die Familien-Namen nicht nach den Vätern, sondern nach den Müttern, geführt worden [25]). Damit hängt zusammen, daß die Verfassung eine Kunkelherrschaft, *γυναικοκρατεία*, gewesen sei [26]). Nicht von dem ganzen Volke, sondern blos von den berüchtigten Seeräubern dieses Landes [27]), kann dies zu verstehn seyn, bei deren unstätem Leben es nothwendig war, in den Schlupfwinkeln daheim den Frauen die Wahrnehmung der Wirthschaft, und die häusliche Zucht zu überlassen.

22) Demosth. adv. Macart. p. 1067. 1068.

23) Diodor. XII. 18.

24) Ibid. 10.

25) Nicolaus Damasc. v. *Λύκιοι*.

26) Heraclid. Pont. v. ead.

27) Strabo XIV. Alm. p. 980.
Heraclid. Pont. l. l.

In der Absicht, die Darstellung der Israelitischen Länderei- und Erbschafts-Verhältnisse einzuleiten, und das Urbild aus der Nachbildung zu verdeutlichen, kehrt die Untersuchung noch einmal auf die einschlagenden Attischen zurück, wie sie vor Einführung der Testamente, in der Zeit der allgemeinen, unbedingten Intestat-Erbfolge, bestanden haben müssen. Durch das Aufkommen jener mag die alte einfache Beschaffenheit dieser mehrfach verändert worden seyn; die Grundzüge aber, auf die es hier, zu dem angegebnen Zwecke, ankömmt, sind noch in spätern gesetzlichen Stellen zu erkennen, und auf folgende zurückzuführen [28]). Wenn Jemand ohne Descendenten und ohne Testament gestorben war, so erbten zunächst seine von gemeinschaftlichem Vater abstammenden Brüder, und von diesen die ehelichen Söhne derselben. 2) Hinterließ der Verstorbene weder jene, noch diese, so rückten in einer Folgeordnung, die hier nicht erörtert zu werden braucht, zuletzt diejenigen Seitenverwandten ins Erbe, die dem Erblasser von väterlicher Seite am nächsten standen: „οἱ πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω". 3) Uneheliche Kinder waren von aller Erbschaft ausgeschlossen.

In der bisherigen Auseinandersetzung ist dargethan, daß die Erhaltung der Stämme die erste Angelegenheit der ältesten Gesellschaft gewesen ist, und zur Erreichung dieses Zwecks frühe Rechtsgewohnheiten, in der Folge bestätigt durch ausdrückliche Gesetze, die Dauer des Ganzen durch Pflege der Theile, durch Anstalten für das Fortbestehn der in einem Stamm enthaltenen Geschlechter und Familien, ge-

28) Demosth. adv. Macart. p. 1067.
Isaeus l. l. p. 256. 257. 270.

sichert haben. Es war jedoch nicht zu vermeiden, daß zuweilen alle Maßregeln von der Natur vereitelt wurden, und Familien ausstarben. Da scheinen es die Griechen gewesen zu seyn, die zuerst auf den Gedanken geführt worden, ein künstliches Mittel anzuwenden, wo das natürliche fehlte. Annahmen an Kindes Statt sind aufgekommen. Von Athen ist blos bekannt, daß sie gestattet gewesen. Philolaus aber, der Thebanische Gesetzgeber, ist noch weiter gegangen, und hat, um die Zahl der Familienloose eines Stammes vollständig zu erhalten, in Fällen, wo das Aussterben einer Familie bevorstand, Adoptionen verordnet [29]).

Unveräußerlichkeit der ländlichen Grundstücke, und Intestat-Erbfolge in Ansehung derselben, haben auch bei den Israeliten die Grundlage des Familienrechts ausgemacht. Letztwillige Bestimmungen über Ländereien wären in einem so durchaus zusammenstimmenden Ganzen ein Mißton gewesen. Aus den Erzählungen, wie Jemand bei dem Gefühle der Annäherung des Todes „sein Haus bestellt habe", solche folgern zu wollen, wäre übereilt; es sind damit Anordnungen in Familiensachen und über das bewegliche Vermögen gemeint. Eben dies ist der Sinn der Angabe, daß Hiob neben den Söhnen auch seine Töchter mit einem Erbtheil bedacht habe [30]). Das einzige unzweifelhafte Beispiel einer freien Verfügung über Ländereien ist das, von Caleb, der, ungeachtet er Söhne hatte [31]), doch auch seiner Tochter ein Grundstück zur Aussteuer geschenkt hat; und dennoch ist es die Frage, ob dies hätte geschehn dürfen, wenn es nicht

29) Aristot. Pol. II. 9. §. 7.

30) Hiob XLII. 15.

31) I. Chron. II. 48.

der leibliche Vetter gewesen wäre, den die Tochter geheirathet [32]). Es hatte hiermit folgende besondere Bewandtniß. Wegen seines vorzüglichen, für das ganze Heer beschämenden Muthes und großen Verdienstes [33]), war dem Caleb, außer seinem Familienloose, noch ein besonderes, ansehnliches Stück Landes zugetheilt worden [34]), das er außerhalb des Umfangs der Ländereiverfassung, als persönliches Eigenthum, erhalten zu haben scheint, worauf also die Söhne rechtlich nicht Anspruch zu machen hatten.

Übrigens aber galt, im Israelitischen Staate, wie in Attika, der Grundsatz, daß der Besitz der Ländereien vom Vater zunächst auf die ehelichen Söhne überging, und erst in deren Ermangelung auf die Töchter [35]); und zwar auf diese ebenfalls unter der Bedingung, die nächsten Verwandten zu heirathen. Hievon drei Beispiele. Zelaphchad hinterließ nur Töchter, die mithin zwar in das väterliche Erbe einrückten, aber gehalten waren, ihre Vettern zu heirathen [36]). Die Töchter des Leviten Eleasar, da ihnen keine Brüder im Wege standen, wurden zum väterlichen Erbe gerufen, und mußten sich mit den Söhnen des Bruders ihres Vaters ehelich verbinden [37]). Raguels Tochter, einziges Kind, ward

32) Jos. XV. 16—19.
Judic. I. 12—15, conf. III. 9.

33) Numer. XIII. 23. 31. XIV. 6 seqq. 24.
Deuter. I. 36.

34) Jos. XIV. 9. 13. 14. XV. 13. XXI. 12.

35) Numer. XXVII. 7. 8.

36) Ibid. XXVI. 33. XXVII. 1—7. XXXVI. 6—12.

37) I. Chron. XXIII. 21. 22.

Erbin des väterlichen Vermögens, und Gattin des Tobia, ihres auf eben diese Weise verwandten Vetters [38]).

War es endlich der Fall, daß weder Söhne und Enkel, noch Töchter hinterblieben, so galten dieselben Grundsätze, die oben von den Athenern angeführt worden. 1) Zuerst gelangten zum Erbe des Verstorbenen Brüder und deren Söhne. 2) Fehlte es an diesen, so sollten, ohne genauere Bestimmung einer Folgeordnung, überhaupt die nächsten Verwandten an die Reihe kommen [39]); wobei, wenn die Übereinstimmung mit dem Attischen Erbrechte sich noch weiter erstreckt hat, ebenfalls keine Erbfolge in aufsteigender Linie Statt gefunden. 3) Daß uneheliche Kinder von der Theilnahme an dem unbeweglichen Vermögen ausgeschlossen gewesen, ebenfalls wie in Attika, ist als gewiß anzunehmen. Bei der großen Zahl von Söhnen, die mancher Wollüstige durch den Umgang mit Mädchen aus dem niedrigsten Stande in die Welt gesetzt hat, kann man unmöglich die Grundstücke einer Zersplitterung ausgesetzt haben, die für die Gesellschaft von den verderblichsten Folgen gewesen wäre.

Die Zahl nämlich der eigentlichen Hausfrauen (Naschim), zu welcher der Israelit berechtigt war, scheint auf zwei beschränkt gewesen zu seyn: also doch nicht Polygamie. Von zweien solcher Frauen wohlhabender Männer kommen zu allen Zeiten Beispiele vor; namentlich haben der Vater Samuels [40]), auch Joasch [41]), und Andere [42]), in der Bigamie gelebt.

38) Tobia III. 7. VI. 12—14. VII. 1—16.

39) Numer. XXVII. 7—11.

40) I. Sam. I. 2.

41) II. Chron. XXIV. 3.

42) I. Chron. II. 24—26. IV. 5.

Dieselbe wird in einer gesetzlichen Stelle als nicht ungewöhnlich angenommen [43]). Zu den beiden Hausfrauen kamen aber nicht nur die gestatteten, so zu nennenden Beifrauen, sondern auch die gemeinen Beiliegerinnen aus dem Stande der Leibeigenen. Eine beträchtliche Zahl von Söhnen hat David mit Frauen und Beiliegerinnen gezeugt [44]). Was aber von Salomo erzählt wird, er habe, außer einer fürstlichen Hausfrau, siebenhundert andere Ehefrauen, und dreihundert gemeine Werkzeuge morgenländischer Wollust gehabt [45]), trägt den Stämpel der Erdichtung; es verräth nicht undeutlich jenen uralten, im Morgenlande einheimischen Kreis von Mährchen, mit dem Stachel der Zahl Tausend und eins.

Daß die Söhne von bloßen Beiliegerinnen nicht erbfähig gewesen, ist an dem Beispiele Jephthachs zu sehn [46]). Hingegen kann die Sage von Jakobs zwölf Söhnen nichts entscheiden. Sie läßt freilich bei der Theilung des eroberten Landes die Nachkommen der unehelichen mit denen, der ehelichen, in gleiche Theile gehn. Es bedarf aber wohl keines Beweises, daß unter den zwölf Stämmen der Amphiktionie von Silo eben so wenig eine Geschlechtsverwandtschaft bestanden hat, als unter den zwölf der Amphiktionie von Delphi, und unter den zwölf jener, von Memphis. Wie die Israelitische, wird auch die Hellenische von einem ge-

43) Deuter. XXI. 15.

44) II. Sam. III. 2—5. V. 13—16. XI. 27.
I. Chron. III. 1—9. XIV. 3—7.

45) I. Regg. III. 1. XI. 3.

46) Judic. XI. 1. 2. conf. Genes. XXI. 10.

meinschaftlichen Stammvater abgeleitet [47]), und der Ägyptischen wird wenigstens ein schwägerschaftliches Verhältniß zum Grunde gelegt [48]).

Die rechtliche Unmöglichkeit der Veräußerung ländlicher Grundstücke an Personen, die nicht zur Familie gehörten, hat unter allen bürgerlichen Veränderungen fortbestanden; noch in der spätesten Zeit hat kein Jude sein väterliches Erbe veräußern, kein Reicher den Armen auskaufen gedurft [49]). Es hatte sich jedoch früher der Gebrauch gebildet, daß man innerhalb der Familie, nämlich an denjenigen Seitenverwandten sein väterliches Erbe verkaufen konnte, der, als der nächste, es erben würde, wenn der Verkäufer ohne Descendenten stürbe [50]). Was grausame Gewalt der Regierung [51]), und Anmaßungen übermächtiger Privatpersonen [52]) gethan haben, entscheidet nichts gegen das Daseyn des Gesetzes. David hatte Sauls Güter eingezogen, sie aber dem Enkel desselben zurückgestellt [53]). Doch ließ er sich von einem arglistigen Menschen aus der Dienerschaft der Familie Sauls berücken, sie dem Enkel wieder zu nehmen, und diesem zu schenken [54]). Darauf änderte er abermals seinen Sinn, als

47) Apollodor. I. 7. §. 2. extr.

48) Herodot. II. 147. 151. conf. 99 extr.
Diodor. I. 66.

49) Diodor. fragm. l. XL. eclog. 1.

50) Jerem. XXXII. 7 seqq.

51) I. Regg. XXI. 3 seqq.

52) Jes. V. 8.
Micha II. 2.

53) II. Sam. IX. 7. 9.

54) Ibid. IX. 2. XVI. 1—4.

er die Unschuld des Enkels erkannte, und verordnete, daß beide sich in die Grundstücke theilen sollten [55]).

Es wäre aber ein großes Hinderniß für die Entwickelung des gewerblichen Lebens gewesen, wenn die Länderei-Nutzung unter keiner Bedingung auf einige Zeit von der Familie hätte getrennt werden können, wenn also Verpfändungen nicht ein Beförderungsmittel des Credits gewesen wären. Auf eine in der Geschichte einzige Weise ist daher mit der Sorgfalt für den Bestand der Familiengüter eine so zu nennende Verpfändungsbefugniß verbunden gewesen, wonach der Schuldner allerdings die Nutzung eines ländlichen Grundstücks seinem Gläubiger als Unterpfand einräumen konnte, doch ohne Recht der Veräußerung, und nur bis zum Eintritte des Wiederherstellungsjahres, wo jede Familie wieder zum vollen Genuß ihres Gesammt-Eigenthums gelangen, und ohne Ausnahme alle im Laufe von acht und vierzig Jahren eingetretene Veränderungen im Grundbesitze wieder wegfallen sollten. Denn wenn dieses den Israeliten ausschließlich eigenthümliche Grundgesetz befolgt worden ist, so hat in den zwei letzten Jahren des Zeitraums kein Land bestellt werden dürfen: in dem neun und vierzigsten nicht, weil dieses als siebentes Jahr der Jahrwoche ein Brachjahr war, und in dem fünfzigsten nicht, eben weil in diesem die allgemeine Ausgleichung Statt haben, der Rückfall sämmtlicher in Ansehung der Nutzung veräußerten Grundstücke vor sich gehn sollte.

Das Verfahren und die Bedingungen bei der Abschließung des Pfandschaftsvertrags sind folgende gewesen. Es ward

55) Ibid. XIX. 29.

ein Überschlag gemacht von dem muthmaßlichen Ertrage des verpfändeten Landes während des Zeitraums von dem Anfange des Verhältnisses bis zum Wiederherstellungsjahre; wegen der Rücksicht auf mögliche Mißjahre haben dabei die Ansätze nur gering seyn können. Es versteht sich, daß von der Summe dieses Ertrags die, in dem Zeitraume enthaltenen Brachjahre sind abgezogen worden. Die Summe des zu gewährenden Darlehns richtete sich nun nach der Zahl der übrigen Jahre, und nach dem darin zu erwartenden Ertrage, in welchem die Rückzahlung bestehn sollte. In diesem Handel sind demnach schon die Grundsätze der Berechnung des abnehmenden Werths einer Zeitrente zu erkennen.

Eine nicht unbedeutende gesetzliche Begünstigung hat die Familie des Pfandschuldners, als Eigenthümer, genossen: sie konnte zu jeder Zeit das verpfändete Grundstück einlösen, wobei von der nach dem angegebenen Verfahren ausgemittelten und angesetzten Summe des Ertrags der Erndten so viel abgezogen wurde, als der Pfand-Inhaber bereits genossen hatte. Letzterer durfte die Einlösung nicht verweigern [56]). Noch eine gesetzliche Bestimmung milderte die Strenge der Aufsicht über die Erhaltung der Familienloose, und diente dazu, der freien Bewegung des Gewerbes daneben Spielraum zu lassen. Das erörterte Gesetz umfaßte auch die zu einem Landwesen gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude [57]), auf städtische Grundstücke aber erstreckte es sich nicht. Von diesen hatte der Besitzer das Eigenthum,

56) Levit. XXV. 8. 10. 11. 13—16. 25—28. 31. 39—41. 47—54.

57) Lev. XXV. 31.

mit dem Veräußerungsrechte, und sogar mit dem, des Wiederkaufs während eines vollen Jahrs [58]).

Anders verhielt es sich mit denjenigen städtischen Häusern, welche sich im Besitze von Leviten befanden. Verpfändet konnten solche zwar ebenfalls werden; sie waren aber dem Gesetze des Wiederherstellungsjahrs unterworfen, mußten mithin, als unveräußerliches Kirchengut, an den Stamm zurückfallen [59]). In Ansehung ihrer Ländereien waren den Leviten die Hände noch mehr gebunden; als Pfründen durften diese gar nicht mit Schulden belastet noch verpfändet werden [60]).

§. 25.

Gelobungen.

Ein in diesen Zusammenhang einschlagender Gegenstand ist noch übrig, bei welchem die Priesterschaft als Urheberin der Grundverfassung, wiewohl allerdings nicht gleichgültig gegen eigenen Vortheil, doch in der Hauptsache sich treu geblieben ist, in der Aufmerksamkeit für die möglichste Erhaltung nicht nur der Familiengüter, sondern auch des beweglichen Eigenthums der Familien, und selbst der persönlichen Freiheit ihrer Mitglieder. Unter Völkern von dem verschiedensten sowohl Innern als Äußern der Religion ist es von jeher ein Ausdruck der Frömmigkeit gewesen, Ländereien, Häuser, und andere Sachen dem Dienste der Gottheit zu widmen, wo dann Genuß und Gebrauch der Priesterschaft

58) Ibid. 29. 30.
59) Ibid. 32—34.
60) Ibid. 34.

zufiel. Daß bei den Römern städtische Grundstücke [1]), bei den Germanischen Völkern des Mittelalters ländliche, häufig diese Bestimmung erhalten haben, ist bekannt. Bei den letztern aber, wie bei den Israeliten, ist jenes Gefühl zu der Verkehrtheit ausgeartet, daß Manche sogar die persönliche Freiheit zum Opfer gebracht, und sich in die Dienstbarkeit der Priesterschaft begeben haben. Noch im dreizehnten Jahrhundert kommen in Deutschland zwei Beispiele vor, daß Männer aus freiherrlichen Familien mit Weib und Kind, und mit Entäußerung des Eigenthums, in die erbliche Hörigkeit der Erzstifter Mainz [2]) und Bremen [3]) getreten sind.

Nach der Israelitischen Gesetzgebung durfte eine mißverstandene Frömmigkeit zwar ebenfalls bis zu der Ausschweifung gehn, daß man sich in die Leibeigenschaft der Kirche begab; keineswegs aber sollte es Ernst damit seyn, sondern es bestand die gesetzliche Bedingung, daß Jeder sich wieder loskaufen mußte. Über die Summe des Lösegelds waren gewisse Sätze festgestellt.

1) Männlichen Geschlechts:

bis zum fünften Jahre	5	Mark.
vom fünften bis zum zwanzigsten .	20	—
vom zwanzigsten bis zum sechszigsten	50	—
über sechszig	15	—

1) Cic. pro domo 49. 50.

2) Urkunde der Brüder Ludwig und Wortwin von Linsingen, vom Jahre 1241, bei Guden, cod. dipl. I. 568.

3) Urkunde der Brüder Heinrich und Otto von Barmstedt, v. J. 1257, bei Lindenbrog, scriptt. rer. Germ. septentr. p. 175.

2) Weiblichen Geschlechts:

bis zum fünften Jahre	3	Mark.
vom fünften bis zum zwanzigsten .	10	—
vom zwanzigsten bis zum sechszigsten	30	—
über sechszig	10	—

Wer zu unvermögend war, um die volle Summe zu zahlen, dem sollte ein verhältnißmäßiger Theil erlassen werden.

Sachen von Werth, als Vieh, städtische Grundstücke, dem Jehova in einem Gelübde dargebracht, sollten ebenfalls zurückgekauft werden. Sie wurden von den Priestern nach ihrem Marktpreise, oder nach dem Sachwerthe, geschätzt; in der ausgemittelten Summe, mit einem Zuschusse von zwanzig auf das Hundert, bestand das Lösegeld.

Am meisten von Wichtigkeit war die Sache, wenn ländliche Grundstücke gewidmet wurden, die ebenfalls zurückgekauft werden sollten. Bei ihrer Abschätzung wurde die Aussaat an Gerste zum Grunde gelegt, von welcher der Ertrag eines Scheffels zu fünfzig Mark angeschlagen ward. So viele Jahre nun von demjenigen, in welchem die Widmung geschah, bis zum Wiederherstellungsjahre, so viel Mal die jährliche Ertragssumme; doch wahrscheinlich mit Abzuge der dazwischen fallenden Brachjahre, dagegen ebenfalls mit einem Aufgelde von zwanzig auf das Hundert: in der so entstandenen Hauptsumme war der Satz des Abkaufs gegeben. Wie aber, wenn Jemand in der Aufwallung sich übereilt, und so viel gelobt hatte, daß weder seine, noch die Kräfte seiner Verwandten hinreichten, um die Darbringung zurückzukaufen, und wenn darüber das verhängnißvolle Wiederherstellungsjahr eintrat? Dann freilich sollte das Land verfallen, und die Priesterschaft berechtigt seyn, dasselbe als ihr Eigenthum zu

verkaufen. Zu diesem Äußersten ist es indessen wohl nie gekommen; schwerlich ist es mehr, als einer von den Ansprüchen gewesen, wodurch die Idee des priesterschaftlichen Obereigenthums unterstützt werden sollte. Auch Ländereien, die in Ansehung der Nutzung verpfändet waren, konnten gewidmet werden; die Abkaufssumme wurde nach demselben Verfahren bestimmt. Das Verhältniß aber des Gelobenden zur Priesterschaft war untergeordnet, und jenes, des Schuldners zum Gläubiger, vorherrschend: wenn also das Pfand nicht eingelöset wurde, durfte es im Jahre der allgemeinen Wiederbringung nicht der Priesterschaft anfallen, sondern mußte wieder an die zuständige Familie kommen [4]).

§. 26.

Familienhaupt. Familienvertreter.

Wie der Staat im Allgemeinen aus zwölf Landschaften, so war jede von diesen im Einzelnen wieder aus ländlichen Loosen zusammengesetzt, deren Bestand durch die Macht des Herkommens mehr noch, als durch Gesetze, befestigt war. Indem durch gegenseitige Anwartschaften, durch allgemeine Betheiligung bei diesen Loosen, die Mitglieder einer Familie zusammengehalten wurden, bestanden kleine Familienstaaten, an deren Spitze, um die gemeine Sache mit Nachdruck zu vertreten, ein mit Rechten ausgestattetes, also an gewisse Pflichten gebundenes Mitglied stehn mußte. Auf eine strenge Erbfolgeordnung kam es hierbei wesentlich an, unter deren Herrschaft jeder Wille unbedingt sich beugen

4) Levit. XXVII. 1—24.

sollte; mit ins Einzelne gehender Genauigkeit mußten die möglichen Geburts- und Sterbe-Fälle vorbedacht seyn, damit allen Streitigkeiten vorgebeugt, und Jedem, den die Reihe träfe, Haupt der Familie zu seyn, Jung oder Alt, durch die öffentliche Meinung Ansehn und Achtung gesichert wären.

Naturgemäß ging die Würde vom Hausvater zunächst über auf dessen ersten in rechtsgültiger Ehe erzeugten Sohn [1]; nothwendig nur auf einen, also nicht auch auf den Erstgebornen von den übrigen Frauen. Von diesem Rechtsherkommen durfte kein Familienvater abweichen, keiner willkührlich einen jüngern zum Erstgebornen erklären, um die Vorrechte und Vortheile desselben ihm zuzuwenden [2]; wovon jedoch eine durch ein schändliches Verbrechen veranlaßte Ausnahme erwähnt wird [3]. In dem Doppelten von dem, was jeder von den übrigen Brüdern in der Erbtheilung erhielt, bestand der wichtigste Vorzug des Erstgebornen [4]. Dafür lag ihm ob, die hausväterlichen Rechte wahrzunehmen, die unverheiratheten Schwestern zu unterhalten, für die minderjährigen Brüder, wohl auch Neffen, zu sorgen. Ging er mit Tode ab, so kann nicht zweifelhaft seyn, daß derjenige Bruder in seine Stelle rückte, der nächst ihm, von irgend welcher Mutter, geboren war [5].

1) Genes. XLIX. 3.
2) Deuter. XXI. 15. 16.
3) Genes. XXXV. 22. XLIX. 4.
I. Chron. V. 1.
4) Deuter. XXI. 17.
II. Chron. XXI. 3.
5) I. Chron. XXVI. 10. 11.

Mit diesem Rechte aber war, unter einer gewissen Bedingung, eine Verpflichtung verbunden, die in den Zusammenhang eines umfassenden Theils des Familienrechts gehört. Es bestand nämlich in jeder Familie eine der Erbfolge-Ordnung entsprechende Reihenfolge, nach welcher jedes Mitglied Vertreter und Fürsorger desjenigen seyn sollte, als dessen nächster Erbe er anzusehn war; wonach insonderheit derjenige Verwandte eines verschuldeten, in Knechtschaft versunkenen, ermordeten, oder natürlich, aber ohne Söhne verstorbenen Familienglieds, welcher demselben in der Erbfolge am nächsten stand, auf sich hatte, dessen Sache zu seiner eigenen zu machen. Drei Obliegenheiten sind es demnach, von denen hier zu handeln ist: Loskaufsverpflichtung, Mordrache, und Pflicht-Ehe.

Von der ersten Verpflichtung, die Einlösung der Pfandschaften und den Loskauf aus der Dienstbarkeit im Namen der Familie zu betreiben *), wird dieser Sachführer vorzugsweise Löser, Goël, genannt, mit ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als nächster Verwandter, von dem Bruder in abnehmender Nähe bis zu des Vaters Bruders Sohne [6]). Mig-Goël hieß der auf den Goël zunächst folgende Verwandte [7]).

Die schreckliche Pflicht, den Mörder des nächsten Verwandten zu verfolgen, und wieder todt zu schlagen, beruhte auf dem im Alterthum weit verbreiteten Rechtsgrundsatze der Vergeltung, der selbst im Einzelnen, bei bloßen Verstümmlungen, ist angewandt worden: Auge um Auge, Zahn

*) §. 23. N. 20. 21, und §. 24. N. 56.

6) Levit. XXV. 25. 26. 48. 49.

7) Ruth. II. 20.

um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß [8]). In der frühern Griechischen Zeit haben ebenfalls die Verwandten den Mord eines Angehörigen zu rächen gesucht, wenn sie nicht durch eine Genugthuung sind zufrieden gestellt worden [9]); und unter den spätern Athenern galt es wenigstens noch als Pflichtsache der Familie, auf Bestrafung bei den Gerichten zu bringen [10]). Im Staate der Israeliten war die Familienrache herkömmlich und gesetzlich begründet [11]). Von Genugthuung und Lösegelde (λύτρον, lustrum) sollte nicht die Rede seyn [12]). Es wäre aber Barbarei gewesen, wenn die Gesetzgebung den Ausbruch der Rache auch in Fällen gut geheißen hätte, wo Jemand nicht vorsätzlich, sondern zufällig war getödtet worden. Für schuldlose Urheber solches Unglücks waren daher sechs Freistätten bestimmt, und zwar, wohlbedacht, sämmtlich Ortschaften, welche von Leviten bewohnt wurden, die Hälfte auf der östlichen Seite des Jordans, die andern auf der westlichen. Der Obrigkeit derjenigen von diesen sechs Gemeinden, zu welcher der Thäter

8) Exod. XXI. 13. 23—25.
Levit. XXIV. 19. 20.
Deuter. XIX. 21.

9) Diodor. IV. 31.
Pausan. V. 1. §. 6.

10) Demosth. adv. Macart. Reisk p. 1068. 1069, et adv. Euerg. p. 1161.

11) Genes. IX. 6.
Exod. XXI. 12.
Levit. XXIV. 17.
Numer. XXXV. 16—21. 33.
Deuter. XIX. 11. 12.

12) Numer. XXXV. 31. 32.

seine Zuflucht genommen hatte, war die Untersuchungs- und Richter-Gewalt beigelegt: fand sie ihn unschuldig, so durfte sie ihn nicht an die beleidigte Familie ausliefern, was nur geschehn sollte, wenn er der Schuld überführt war; doch hatte er sich in Acht zu nehmen, daß er sich nicht aus der Bannmeile entfernte, weil, wenn er außer deren Bereich dem Bluträcher in die Hände fiel, dieser ihn ungestraft todt schlagen konnte. Der sichere Aufenthalt sollte aber nur dauern, bis eine Regierungsveränderung erfolgte; sobald nämlich ein neuer Oberpriester die Verwaltung anträte, sollte der Geflüchtete unversehrt in seine Heimath zurückkehren [13]). Eine Zuflucht gewährte zwar auch der Altar im Tempel; anerkannt Schuldige aber [14]) durften fortgerissen, und im Falle der Widersetzlichkeit an Ort und Stelle niedergemacht werden [15]).

In der ursprünglichen Rechtsgewohnheit und nachherigen gesetzlichen Bestätigung der Pflicht-Ehe ist die Sorgfalt für die möglichste Erhaltung der Geschlechter eines Stammes in allen ihren (der Geschlechter) Linien und Häusern am weitesten gegangen, bis zur Härte und zum Idealen. War ein Grundbesitzer mit Hinterlassung einer Wittwe, aber ohne Kinder, insonderheit ohne Söhne, gestorben, so gelangte der

13) Exod. XXI. 13.
Numer. XXXV. 6. 11—15. 22—30.
Deuter. IV. 41—43. XIX. 2 seqq. 11. 12.
Jos. XX. 2 seqq.

14) II. Sam. III. 27. XX. 10.
I. Regg. II. 5. 6.

15) Exod. XXI. 14.
I. Regg. II. 28—32.

nächste Verwandte nur unter der Bedingung zur Erbschaft, daß er die Wittwe heirathete; wo dann der erste mit derselben erzeugte Sohn als der, des Verstorbenen, angesehn wurde, der dessen Linie fortsetzte. Die Voraussetzung, daß dieser Fall nicht selten eintreten dürfte, ist wohl als Grund der gesetzlich anerkannten Bigamie anzusehn. Mit des Verstorbnen ältestem Bruder nahm die Reihe der Verpflichteten den Anfang; wenn der nicht mehr am Leben war, so ging sie fort auf die jüngern Brüder, und so immer weiter, bis zu den entferntern Seitenverwandten. War demjenigen, den die Reihe traf, die Frau zuwider, so konnte er die Verbindung mit ihr ablehnen, und sie dem nächstfolgenden Verwandten überlassen; außer der Verzichtleistung aber auf die Erbschaft mußte er sich von Seiten der Verschmähten abgeschmackte und ekelhafte Förmlichkeiten, und überdies von der öffentlichen Stimme einen Spottnamen, gefallen lassen. Von solcher Ablehnung enthält die Geschichte der Ruth ein namhaftes und ausführliches Beispiel. Sie war Wittwe eines Sohns des Elimelech, aus dem Stamme Juda, und ohne Kinder, auch ohne Schwäger. Sie hatte sich mit Boas, der unter den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes die zweite Stelle einnahm, schon so eingelassen, daß dessen Vormann Ursache fand, sich zurückzuziehn, und sie ihm abzutreten. Ohne Beimischung von Romanhaftem mag freilich die Erzählung nicht seyn; denn Obed, der Sohn dieser Ehe, wird als Großvater Davids angegeben, daher könnte wohl die Dichtung Antheil haben, deren Aufgabe gewesen wäre, der Vorzeit dieser Familie durch anziehende Vorgänge Reiz zu geben [16]).

16) Genes. XXXVIII. 6—11.
Deuter. XXV. 5—10.

Bei aller Umsicht, die in der Israelitischen Gesetzgebung wahrgenommen wird, hat sie sich doch einmal der Möglichkeit eines Widerspruchs ausgesetzt, indem sie einen in den hiesigen Zusammenhang gehörenden Fall, der doch hat eintreten können, nicht vorgesehn hat. Sie macht dem Oberpriester zur Pflicht, nur eine Jungfrau, schlechterdings keine Wittwe, zur Gattin zu nehmen [17]). Wie nun, wenn ihn gesetzlich die Reihe getroffen hätte, eines kinderlos verstorbenen Bruders Wittwe zu heirathen? Jener pöbelhaften Beschimpfung durch eine an ihrer Eitelkeit gekränkte Frau würde er sich doch nicht ausgesetzt haben, er, der erste Mann im Staate und in der Kirche?

Nur scheinbar dagegen ist der Widerspruch zwischen der in Rede stehenden gesetzlichen Anordnung, und einer andern. Neben dem Gebote nämlich, die Schwägerin zu heirathen [18]), besteht auch ein, als Verbot solcher Ehe ausgelegtes Gesetz [19]). Um beide gesetzliche Stellen in Übereinstimmung zu bringen, ist angenommen worden, die zweite beziehe sich auf die Verheirathung mit der Wittwe eines Bruders, welcher einen Sohn hinterlassen habe, wo also der Sinn und Zweck des in der ersten Stelle enthaltenen Gesetzes weggefallen sei. Es findet sich jedoch nirgend eine Andeutung, wodurch diese

Ruth. I. 1—4. II. 1. 3. III. 12. 13. IV. 3—17. Conf. const. 8. cod. Just. de incestis et inutil. nupt. (V. 5): „quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverunt, quod post illorum mortem mansisse virgines dicebantur.“

17) Levit. XXI. 13. 14.

18) Deuter. XXV. 5.

19) Levit. XX. 21.

Annahme begründet würde. Auf folgende Weise aber ließe sich der Widerspruch heben. Südliche Natur, Müßiggang, abgeschiedenes Leben in vereinzelten ländlichen Höfen, Beschränkung auf den Kreis der Verwandten, verführten zur verderblichsten Unzucht unter letztern; davon zeugen die vielen ins Einzelne gehenden scharfen Verbote [20]). Hierunter befinden sich folgende zwei in genauem Zusammenhange stehende: 1) „niemand solle mit der Frau des (noch lebenden) Bruders oder väterlichen Oheims ehebrecherischen Umgang haben; das sei eine Verunreinigung; 2) solche Wollüstlinge müsse die Strafe treffen, daß ihre Ehe kinderlos bleibe [21])." Von Verheirathung mit der Schwägerin wäre demnach gar nicht die Rede. Eine andere Bewandtniß hat es damit, daß unter den Juden in der Römischen Zeit, ungeachtet das Gesetz der Verehlichung mit der Schwägerin, wenn sie noch keine Kinder hatte, fortbestand [22]), doch die Ehe des Herodes, eines Sohns des gleichnamigen sogenannten großen, mit der Herodias, der Frau seines Bruders, gesetzwidrig genannt wird [23]): der erste Mann derselben war noch am Leben, sie hatte ihn aber böslich verlassen, ihm auch eine Tochter geboren [24]). Ganz nach unserm angenommenen Sinne jenes Verbots war dies also fortwährender

20) Ibid. XVIII. 6 seqq. XX. 10 seqq.
Deuter. XXVII. 20 seqq.

21) Levit. XVIII. 14. 16, und XX. 20. 21.

22) Matth. XXII. 24 seqq.
Marc. XII. 19.
Luc. XX. 28.

23) Marc. VI. 18.

24) Joseph. antiqq. XVIII. 5. §. 4.

13

Ehebruch mit des Bruders Frau. In der Folge aber sind christliche Geistliche noch weiter gegangen, und haben auch die Verehlichung einer Frau mit ihres verstorbenen Mannes Bruder, also eines Mannes mit der Wittwe seines Bruders, für ein Ärgerniß gehalten [25]). Unstreitig sind es dann eben dieselben gewesen, welche die einschlagenden Römischen Gesetze [26]) und deren Wiederholung [27]) bewirkt haben. Durch die öftere Widersetzlichkeit gegen dieses zuletzt auf mißverständlicher Deutung eines Israelitischen Gesetzes beruhende Verbot, und durch die hieraus entstandenen scharfen Reibungen zwischen dem Staate und der Kirche, ist die Ehe

25) Concil. Neocaesar. a. 314, c. 2, ap. Harduin. I. 282: „mulier si duobus fratribus nupserit." Daß dieses nicht etwa von einer Frau verstanden werden müsse, die mit zweien Brüdern zu gleicher Zeit verheirathet sei, sondern von einer, deren Ehe mit dem ersten Manne durch dessen Tod, oder durch Scheidung, aufgelöset worden, erhellt aus der Vergleichung mit Const. 5. cod. Just. de incestis et inutil. nuptiis (V. 5.): „fratris uxorem ducendi, vel *duabus sororibus* conjungendi penitus licentiam submoveamus, *nec dissoluto quocunque modo conjugio.*" Ferner mit const. 8: „*mortuorum* fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverunt"; und mit const. 9: „eam, quae cum fratre *quondam* nuptiali jure habitaverat, uxorem amplecti."

26) Const. 2 et 4 cod. Theod. de incestis nuptiis (III. 12.): „etsi licitum veteres crediderunt, nuptiis fratris solutis, ducere fratrem uxorem, abstineant huiusmodi nuptiis universi." „Tamquam incestum commiserit, habeatur, si qua post interitum mariti in germani ejus nuptias crediderit aspirandum."

27) Const. 5. 8 et 9 cod. Just. tit. laud.

mit des verstorbenen Bruders Wittwe berüchtigt geworden. Von dem spätern lateinischen Worte Levir, des Ehemannes Bruder [28]), hat man sie Levirats-Ehe genannt.

§. 27.

Einbürgerung.

Bei aller Geschlossenheit der Familien und der Stämme war doch die Absonderung der Israeliten von andern Völkern in der frühern Zeit nicht so streng, daß die Aufnahme in die Staatsgenossenschaft unter keiner Bedingung möglich gewesen wäre. Nur gegen zwei Völker war die Feindschaft so eingewurzelt, daß sie des Bürgerrechts schlechterdings unfähig seyn sollten, gegen die Ammoniter und die Moabiter. Namentlich sind dagegen die Ägypter und die stammverwandten Idumäer der Erlangung desselben fähig erklärt worden, doch erst im dritten Gliede. Ausgeschlossen sollten aber seyn alle, deren Zeugungstheile auf irgend eine grausame Weise zerstört worden, so wie alle unechte Kinder [1]).

Mit den angesiedelten Ausländern, deren in Menge Erwähnung geschieht, können, weil der Besitz der Ländereien an den Familien haftete, nur solche gemeint seyn, die nicht mit Grundstücken ansässig geworden, sondern als Gewerbleute sich niedergelassen hatten [2]). In den Zeiten des Königthums

28) Nonius Marcellus c. XIX, ed. Lips. 1826. p. 557: „*levir* dicitur frater mariti.“

Modestinus fr. 4. §. 6, D. de gradibus et affinibus, et nominibus eorum (XXXVIII. 10): „viri frater *levir* est.“

1) Deuter. XXIII. 1—8.

2) I. Chron. XXII. 1.

II. Chron. II. 17. 18.

kamen hierzu solche, die in Hof= und Kriegs=Dienste getreten. Der Idumäer Doëg gehörte zu Sauls Dienerschaft, und scheint mit zu Scharfrichterdiensten angestellt gewesen zu seyn [3]). Uria, ein Hethiter, hatte das Bürgerrecht [4]), gleich vielen andern Ausländern in Davids Heere [5]). Beispiele, daß Israelitische Mädchen mit Ägyptern verheirathet worden, sind aus früher [6]) und später [7]) Zeit bekannt, doch allerdings ohne Meldung, daß letztere dadurch zur Erbschaft ländlicher Grundstücke gelangt seien.

3) I. Sam. XXI. 8. XXII. 9. 18. 22.
Psalm. LII. praefat.

4) II. Sam. XI. 3. 6. XXIII. 39.

5) Ibid. XXIII. extr.

6) Levit. XXIV. 10.

7) I. Chron. II. 31. 34. 35.

Dritter Zeitraum.

Weltfürstliche Verfassung.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse der Hierarchie zum Königthum.

§. 28.

Absicht der Geistlichkeit, den weltlichen Fürsten durch die Salbung für sich zu stimmen.

Um glaublich zu finden, daß es im Anbeginn der Gesellschaft eine priesterliche Behörde gewesen sei, deren oberster Leitung verbündete Stämme sich untergeordnet haben, darf man nur die ursprüngliche Stellung der Mager, Chaldäer und Braminen, und die älteste Bedeutung der Griechischen Orakel und der Römischen Auspicien, erwägen. Es würde aber diese Vorstellungsart der Anfänge bürgerlicher Entwicklung durch Etwas verfälscht werden, das eben so unwahr als unrein wäre, wenn man die Grundlage der Hierarchie des frühesten Alterthums in absichtliche Täuschung setzen wollte. Die bei dem Volke als Vermittler zwischen diesem

und den Unsterblichen galten, geboten durch ein Lehrgebäude von Sagen, Gewohnheiten und Glaubensmeinungen, dessen erste Gründer sie nicht kannten, und an dessen auf hohem Alterthum beruhender Heiligkeit sie selbst nicht zweifelten. Es war ein falscher Stein, den sie gläubig als einen echten aufbewahrten, und in den Familien vererbten, anfänglich in wirklich verwandtschaftlichen, darauf, als diese zu erlöschen anfingen, in Genossenschaften, die den Familien nachgebildet waren.

Wie sich dieser aus dem Gebiete der Einbildung stammenden politischen Macht, im Gegensatze der patriarchalischen, nicht bis an die Quelle nachspüren läßt, eben so wenig ist dies in Ansehung gewisser heiligen Gebräuche möglich, die bei der Aufnahme in die Ordensgesellschaft, oder bei der Bekleidung volljährig gewordener Familienglieder mit der Priesterwürde, besonders aber bei der Einweihung eines neuen Hauptes der Körperschaft, altherkömmlich waren. Bei den Israeliten stand hierin oben an die feierliche Handlung der Salbung. Zur Gesundheit und zum Wohlgefühl [1]), die trocken gewordne, erschlaffte Haut durch Einreibung kräftiger Öle wieder geschmeidig zu machen und zu stärken, war eine bekannte Sitte, die zur Lebensordnung der Wohlhabenden gehörte. Worauf aber die Meinung beruht habe, daß hierdurch, insonderheit durch Ölung des Hauptes und des Inneren der Hand, die Weihe der höhern priesterlichen Würde über den Gesalbten komme [2]), das wird schwerlich

1) II. Sam. XIV. 2.

2) Exod. XXVIII. 41. XXIX. 5. 7. 29. 30. XL. 13. 15.
Levit. IV. 3. 5. 16. VIII. 12. XXI. 10.
Numer. III. 3. XXXV. 25.
I. Chron. XXIX. 22.

jemals erforscht werden. Einiges Licht gewährt zwar der Umstand, daß mit dieser Handlung die Vorstellung verbunden gewesen, es werde dadurch die Eigenschaft der Unverletzlichkeit verliehn, eine Vorstellung, die selbst in Ansehung der zur Erinnerung an wichtige Ereignisse aufgerichteten Steine Statt gehabt [3]); immer bleibt aber dabei die Frage übrig: wodurch die Anwendung gerade dieses Stoffs veranlaßt worden? Als bei dem Verfalle und Untergange der priesterlichen Fürstenwürde das Sprecher- und Seher-Wesen zur freien Kunst ward, auf die sich auch Leviten legten, die nicht zum Priestergeschlechte gehörten *), maßten sich diese ebenfalls eine Weihung an, die den Oberpriestern ausschließlich eigen gewesen [4]). Wegen der spätern Unfähigkeit, Verworfenheit und Verächtlichkeit des priesterlichen, oder vorberechtigten Levitischen Geschlechts, und wegen der entgegengesetzten Eigenschaften des nicht-priesterlichen Leviten Samuel, konnte es diesem gelingen, sich die Herrschaft beizulegen; sie aber auf sein Haus zu vererben, vermochte er schon deshalb nicht, weil die Persönlichkeit seiner Söhne nicht danach beschaffen war. Überhaupt bleibt ein, dem herkömmlich-rechtmäßigen Führer entrissenes Ruder selten in den Händen desjenigen, der es zuerst ergriffen hat. Samuel selbst war es, der das Nachdenken über den öffentlichen Zustand angeregt hatte. Einmal in Bewegung gesetzt, ist das Volk nicht so leicht wieder zum Stillstande zu bringen. Es fühlte das Bedürfniß einer rüstigen, sich frei bewegenden,

3) Genes. XXVIII. 18. XXXI. 13. XXXV. 4.

*) Oben §. 8.

4) I. Regg. XIX. 16.

weltlichen Fürstenmacht, die nicht erläge unter kleinlichen priesterlichen Formen. Die Dringlichkeit der Foderung, verbunden mit dem Bewußtseyn des angemaßten Besitzes der Herrschaft, bewog den zeitigen Machthaber zur Nachgiebigkeit, wenigstens so weit, daß er in die Anstellung eines Oberhauptes aus einem Laienstamme willigte; die Wahl aber desselben, und Alles, was in die wichtige Staatsveränderung einschlug, behielt er sich vor. Um nun seinem Stamme, insonderheit dessen Ausschusse, dem Stande der Sprecher, Betheiligung bei der neuen Regierung, und Einfluß darauf zu verschaffen, suchte er den zum weltlichen Fürsten ausersehenen Saul mit hierarchischem Geiste zu beleben; was er dadurch zu erreichen hoffte, daß er ihn in die Genossenschaft der Sprecher aufnahm. Und dies geschah durch die Salbung [5]. Überrascht von der Auszeichnung, konnte sich der neue Fürst nicht sogleich verdeutlichen, worauf es hierbei abgesehn wäre; er hielt es wohl gar für einen Zusatz an Ehre, zur Mitgliedschaft der Pflanzschule Samuels, einer hierarchischen, ja einer sich priesterliche Befugnisse beilegenden Anstalt, befördert zu sein [6]. Um die Bedeutung und den Sinn der Salbung aufzufassen, ist der Umstand bezeichnend, daß Saul nun keinen Anstand nahm, sich als priesterliche Person anzusehn, und in dieser Eigenschaft gewisse Handlungen zu verrichten, daß er auch sogar Priester genannt wird [7]. Bald aber fing er an, sich zu fühlen, und als selbstständiges Staats- und Kirchen-Haupt aufzutreten,

5) I. Sam. X. 1. XV. 1. II. Sam. I. 21.
6) I. Sam. X. 5. 6. 9. 10.
7) Ibid. XIV. 35—37.

was sein Geschichtschreiber mit treuherziger Einfalt so ausdrückt: der priesterschaftliche Gemeingeist sei von ihm gewichen, ein verderblicher weltlicher Sinn habe sich seiner bemächtigt [8]). Begreiflich kam es hierüber zwischen ihm und Samuel zu lebhaften Erörterungen, wobei Worte fielen, die auf Absetzung deuteten [9]).

Die Beispiele Sauls und Davids sind die ältesten und nachdrücklichsten, daß die Hierarchie oft sich verrechnet, wenn sie ihre Pflegesöhne zum Throne befördert. In den Erwartungen von jenem getäuscht, erkor sich Samuel diesen, und maßte sich an, ihn zum Gegenkönige zu erklären, ebenfalls durch die Salbung [10]). In Ansehung der Reue Samuels hierüber widerspricht sich der gedankenlose Geschichtschreiber [11]). Abgesehn davon, daß Samuel in der Person sich noch stärker vergriffen hat, verräth überhaupt der alte Mann politische Kurzsicht, indem er für möglich gehalten, die Hierarchie könne im weltlichen Gewande fortbestehn. David, der glorreiche Feldherr, der nachdrückliche Staatsmann, benahm sich, kraft der Salbung, auch als Oberhaupt der Kirche. So oft es galt, verrichtete er, angethan mit der oberpriesterlichen Tracht, Religionshandlungen, die nur dem Oberpriester zukamen [12]); auch seine Söhne bekleideten priesterliche Ämter am Hofe [13]). In dem Zeitraume des Übergangs der Regierung von der

8) Ibid. XVI. 14. XVIII. 10.
9) Ibid. XIII. 9—14. XV. 26. 28.
10) Ibid. XVI. 3. 13.
11) Ibid. XV. 29. conf. 35.
12) Ibid. XXIII. 9. 10. XXX. 7. 8.
II. Sam. VI. 14. 17. 18.
13) II. Sam. VIII. 18.

geistlichen zu einer weltlichen Behörde kamen die Vorstellungen und Ausdrücke in Umlauf, den königlichen Meschiach oder Gesalbten als unverletzlich anzusehn [14]), und diesen als einen Ehren-Namen von ihm zu gebrauchen [15]), ihn mit den göttlichen Sprechern zusammenzustellen [16]), ihn Priester zu nennen [17]).

Einen gewissen Einfluß auf die Regierung haben seit dem Auftreten Samuels die Sprecher immer behauptet, mehr oder weniger, je nachdem die Persönlichkeit der Könige es zuließ; sie sind Nebenbuhler des Oberpriesters geblieben, und haben auf Kosten des amtlichen Ansehns desselben bei dem Volke und am Hofe sich geltend zu machen gesucht. Als wider Erwarten jenes Mannes, der dem Aharonschen Hause das Staats- und Kirchen-Heft zu entziehn, und es dem seinigen zuzuwenden beabsichtigte, die Sache eine andre Wendung genommen hatte, wobei seine Söhne verdientermaßen leer ausgegangen, war das vorberechtigte Geschlecht des Levitenstammes wieder zum Besitze der ungeschmälerten Oberpriesterwürde gelangt. Auf Befehl Davids ist Salomo von einem der beiden zeitigen Oberpriester und dem Hof-Sprecher, unter Bedeckung von Kriegsmannschaft, gesalbt worden [18]).

14) I. Sam. XXIV. 7. 11. XXVI. 9. 11. 16. — II. Sam. I. 14. 16. XXIII. 1.

15) II. Chron. VI. 42.
Psalm II. 2. LXXXIX. 39. CXXXII. 10. 17.

16) Psalm. CV. 15.

17) Psalm. CX. 4.

18) I. Regg. I. 32 seqq. 44. 45.
Conf. I. Chron. XVIII. 17.
Oben §. 14.

Wenn der Vater durch Kriegsruhm der Priesterschaft Achtung und Gehorsam geboten hatte, so bestach sie der Sohn durch Pracht und Aufwand bei dem Gottesdienste. Ohne Einsprache von ihrer Seite hat daher auch er, wiewohl von einem Seher erzogen [19]), sich als Oberhaupt der Kirche benommen, und gleich seinem Vater gewisse feierliche Opfer verrichtet [20]); welcher Versuch einem spätern Könige, Usia, obgleich als Feldherr geachtet, übel bekommen seyn soll [21]).

An sich blos eine Maßregel der Hierarchie, wenn sie gleich ihren Zweck verfehlt hat, ist die in der Salbung bestehende Einweihung zur priesterständischen Genossenschaft gleichwohl als wesentliche Handlung bei der Einsetzung eines Königs angesehn worden; was so weit gegangen ist, daß man sogar den Namen ohne die Sache gebraucht, und auch die bürgerliche Anerkennung durch die Stammhäupter Salbung genannt hat. So heißt es von David, er sei anfänglich blos von seinen Stammgenossen [22]), und später erst von den übrigen Stämmen [23]), zum Könige gesalbt worden; eben so von Absalom [24]) und Salomo [25]).

19) II. Sam. XII. 25.

20) I. Regg. III. 4. VIII. 1 seqq. IX. 25.

21) II. Chron. XXVI. 16—21.

22) II. Sam. II. 4. 7.

23) Ibid. V. 3.
I. Chron. XI. 3.

24) II. Sam. XIX. 10.

25) I. Chron. XXIX. 22.

§. 29.

Andichtung fürstlicher Pflichten.

Samuel hat nichts unversucht gelassen, um das erwachte Volk von dem Verlangen nach einer Verfassung, wie sie andern morgenländischen Völkern eigen war, abzubringen. Nachdrücklich stellte er ihm vor, daß, ganz wie bei diesen, ein weltlicher Herr schalten, und sich Eingriffe in das Privat-Eigenthum und in die persönliche Freiheit erlauben, besonders aber, getrieben von Kriegslust und Vergrößerungssucht, die junge Mannschaft zum Kriegsdienste anstrengen würde [1]). Anweisungen, wie Saul die Regierung führen sollte, mag Samuel diesem gegeben haben; jene bekannte Stelle aber, die im Tone des Gesetzes den Königen die Vermehrung der Streitwagen, die Anlage eines Schatzes, und die Unterhaltung eines Frauenhauses, verbietet [2]), ist weder für eine öffentliche, von der anerkannten Staatsgewalt verfügte Festsetzung zu halten, noch in der Zeit geschrieben, in welche sie gesetzt wird *), sondern es sind sittenrichterliche Aufstellungen eines über das öffentliche Verderbniß empörten Leviten, bei denen es unverkennbar auf Salomo abgesehn ist [3]).

§. 30.

Einfluß auf die Thronfolge.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem, in derselben Stelle dem Jehova beigelegten Wahlrechte [1]): es ist eine

1) I. Sam. VIII. 11 seqq. conf. X. 25.
2) Deuter. XVII. 16. 17.
*) Oben §. 11.
3) I. Regg. X. 26. XI. 1 — 3.
1) Deuter. XVII. 15.

hingeworfene Behauptung, daß Verfügungen über die Thronfolge nicht dem königlichen Vater, freilich auch nicht dem Volke, sondern eigentlich den Sprechern, zuständen. Leidenschaftliche Männer unter diesen sind in der hierarchischen Schwärmerei so weit gegangen, solche Ansprüche durchzusetzen, und Gegenkönige aufzureizen, wie Samuel den David [2]), Ahia den Jerobeam [3]), Elisa den Jehu [4]). Dagegen hat einst ein rechtlich gesinnter Oberpriester Alles angewandt, den verbrecherisch unterdrückten, rechtmäßigen jungen König zum Throne zu befördern [5]).

§. 31.

Oberpriesterthum.

Aharon

Eleasar		Ithamar
Pinehas I.		
Abischua (Abiezer)		
Bukki		
Usi (Ozis)		Eli
Seraija		Pinehas II.
Merajoth		Achitob
Amarija	Achija zu Silo	Achimelech I. zu Nobe.
Achitob		Ebjathar
Zadok		Achimelech II.

2) I. Sam. XIII. 14. XVI. 1. 3. 13.
3) I. Regg. XI. 29 seqq. XIV, 2 seqq.
4) II. Regg. IX. 1—7. X. 30.
5) Ibid. XI. 1 seqq. 10. 12. 17.

Nach dem sagenhaft erzählten und ohne Kinder erfolgten Tode der beiden ältern Söhne Aharons [1]), blieb den beiden andern, Eleasar und Ithamar, die gemeinschaftliche Verrichtung der oberpriesterlichen Handlungen; so lange der Vater lebte, unter dessen Oberaufsicht, dann aber unter der, des ältern Bruders [2]). Geraume Zeit hat diese Einrichtung fortgedauert, daß die jüngere, von Ithamar gestiftete Linie zwar Antheil am Oberpriesterthum gehabt hat, doch untergeordnet dem zeitigen Haupte der ältern. Der Namen solcher Häupter werden mehrere angeführt [3]). In unbekannter Zeit aber, und auf unbekannte Veranlassung, ist geschehn, daß die erste Linie von diesem Vorrechte verdrängt worden, und dasselbe auf die zweite übergegangen ist. Eli, unzweifelhaft aus dem Geschlechte Aharons [4]), und zwar, da er in dem Verzeichniß der Nachkommen Eleasars fehlt [5]), aus der Ithamarschen Linie, wird als der erste in dieser genannt, der die höchste Priesterwürde bekleidet hat [6]). Wie diese Linie die Würde wahrscheinlich auf unrechtliche Weise erlangt hat, so ist sie ihrer auch nicht froh geworden: unter Demüthigungen, öffentlichem Unglück, Parteiungen und Bürgerkriegen, hat sie dieselbe inne gehabt. Ist die Vermuthung richtig, daß

1) Exod. VI. 23. XXIV. 1. 9. XXVIII. 1.
Levit. X. 1. XVI. 1.
Numer. III. 2. 4. XXVI. 61.
I. Chron. XXIV. 2.

2) Numer. III. 4. IV. 16. XX. 25 seqq.

3) I. Chron. VI. 4—8. 50—53.
Joseph. antiqq. V. 11. §. 5.

4) I. Sam. II. 27. 28.

5) I. Chron. VI. 4 seqq.

6) Joseph. antiqq. VIII. 1. §. 3.

Eli durch Anmaßung in den Besitz der Würde gekommen sei, so hat er die Bahn eröffnet, auf welcher Samuel fortgeschritten ist. Nach dem unglücklichen Ausgange, den Eli und seine berüchtigten Söhne genommen, war es allerdings verdienstlich, daß jener geistvolle, entschlossene Mann die Regierung ergriff [7]), da Elis Urenkel, von seinem Sohne Pinehas [8]), minderjährig waren; daß er aber darauf ausging, diese zu verdrängen, und seine Söhne zu befördern, gereicht ihm zum Vorwurfe. Zwar scheiterte Samuels Plan, aber auch der Oberpriester gelangte nicht wieder zur weltlichen Herrschaft; sondern es wurde nur das Oberpriesterthum jenen beiden Urenkeln zurückgegeben, daß sie es, unter königlicher Hoheit, gemeinschaftlich verwalten sollten, wie einst die Brüder Eleasar und Ithamar, doch ebenfalls mit gewissen Vorberechtigungen des ältern. Demzufolge behielt dieser, Namens Achija, seinen Sitz zu Silo [9]), der jüngere, Achimelech, nahm ihn zu Nobe [10]), mit dem Rechte eines eigenen Ephod [11]). Aber dieser letztere ließ sich verleiten, an der Empörung Davids gegen Saul thätigen Antheil zu nehmen, wofür die Rache Sauls über ihn, seine Familie, und die Bewohner von Nobe den Tod verhängte [12]). Nur ein Sohn Achimelechs, Ebjathar, entkam, und flüchtete zu David [13]). Zur Bestrafung der ältern, zu Silo wohn-

7) I. Sam. VII. 8 seqq.

8) Ibid. I. 3. II. 34. IV. 4. 17. XIV. 3.

9) Ibid. XIV. 3.

10) Ibid. XXI. 1 seqq. XXII. 9—19.

11) Ibid. XXIII. 6. 9. XXX. 7.

12) Ibid. XXII. 11—19.

13) Ibid. 20. 23.

haften Linie des von Eli abstammenden Hauses, entzog ihr David das bisherige Recht, weil sie nicht Partei für ihn genommen hatte; die seit einigen Menschenaltern verdrängt gewesene, ältere Linie des Aharonschen Geschlechts kam nun, in der Person Zadoks, eines Sohns Achitobs, des Sohns Amarija [14]), wieder in den Besitz der obersten Priesterwürde [15]). Anfänglich muß jedoch Ebjathar zur Belohnung der Anhänglichkeit, die er und sein Vater dem Könige David in verhängnißvoller Zeit bewiesen hatten, mit dem Vortritte begünstigt gewesen seyn; denn es wird ausdrücklich bemerkt, daß Zadok später zu Ebjathars Stelle befördert worden [16]). Wenn daher von den beiden Männern, die, wie einst Eleasar und Ithamar, verfassungsgemäß die Geschäfte des Oberpriesterthums gemeinschaftlich verrichteten, mehrmal Zadok vor Ebjathar genannt wird [17]), so ist dies ein ungenaues Verfahren des Geschichtschreibers, der den spätern Rang Zadoks im Sinne gehabt hat. Ebjathar nämlich, durch das Schicksal seines Vaters nicht klüger gemacht, ließ sich verblenden, in dem Aufstande des Adonija, eines ältern Sohns des Königs David, der gegen Salomo, den jüngern, sein Thronfolgerecht mit den Waffen in der Hand geltend machen wollte, auf die Seite des Empörers zu treten [18]). Aus Rücksicht jedoch auf seine und seines Vaters Verdienste um David, wurde er von Salomo nicht nur nicht am Leben gestraft, und blos des Amtes entsetzt, und auf seine Güter

14) II. Sam. VIII. 17.

15) I. Chron. XXIV. 3. 6.

16) I. Regg. II. 35.

17) II. Sam. XV. 24. 29. 35. XVII. 15. XIX. 11. XX. 25.

18) I. Regg. I. 7. 19. 25. II. 22.

verwiesen [19]), sondern sein Sohn Achimelech durfte auch am Hofe bleiben, und eine Oberpriesterwürde bekleiden, freilich nur die zweite, da Zadok, welcher dem Könige treu geblieben [20]), über ihn, und wieder in die, der ersten Hauptlinie gebührende Stelle rückte. So waren nun durch Zadok und Achimelech beide Hauptlinien des Aharonschen Geschlechts vertreten [21]).

19) Ibid. II. 26. 27.

20) Ibid. I. 8.

21) II. Sam. VIII. 17.
I. Chron. XVIII. 16. XXIV. 3. 6.

Zweiter Abschnitt.

Öffentliche Zustände.

§. 32.

Wesen der weltfürstlichen Würde. Staat über der Kirche.

Nachdem durch die große Staatsveränderung die Gewalten so getheilt worden, daß die kirchliche, obgleich für sich selbstständig, doch im Allgemeinen der bürgerlichen untergeordnet war, bestand das Wesen der neuen höchsten Würde in der Vereinigung der bisherigen Regierungsgewalt des vorsitzenden Oberpriesters mit dem Oberkriegsbefehl an der Stelle des Schophet. Die Nothwendigkeit eines bleibenden, mit bürgerlicher Machtvollkommenheit bekleideten Oberanführers im Kriege hatte den Thron errichtet; auf Kriegsthaten war die Herrschaft und die Größe Davids gegründet: das Kriegswesen war es demnach, worauf dieser hervorragende Mann die meiste Aufmerksamkeit wandte, und worin er die wichtigsten Veränderungen vornahm. Die altherkömmliche Landwehr, abgetheilt in zwölf Schaaren, unter ihren Stammhäuptern, mußte zwar beibehalten werden; um aber den Volksgemeinsinn im Heere zu schwächen, und dasselbe an die Person des Königs zu fesseln, traf er die Einrichtung,

daß auch in Friedenszeiten abwechselnd die, von einem Stamme gestellte Mannschaft ein Linienheer bildete, das einen Monat auf dem Kriegsfuße stand, und den Dienst am Hoflager verrichtete [1]). Hiemit begnügte sich David nicht; er hatte thätliche Beweise, daß die Stimmung im Lande ihm keineswegs allgemein günstig war [2]). Daher umgab er sich mit Haustruppen, auf deren Treue und Anhänglichkeit er sich verlassen konnte, mit besoldeten Ausländern, die ihm als Leibwache, und zugleich als vollziehende Polizeibeamte, dienten, genannt Crethi und Plethi, doch unter dem Befehl eines Inländers [3]).

Eine Neuerung, die weniger in die Augen gefallen, aber von tief bezeichnender Bedeutung gewesen ist, war folgende. Es war eine Vorstellung von unbeschränkter Herrschaft: der Ort, wo Jehova unmittelbar gegenwärtig gedacht wurde, sei geheiligter Sitz der Seele des Staats. Während der priesterfürstlichen Verfassung, der ein Bundesvertrag zum Grunde gelegen hatte, war es dieser urkundliche Vertrag gewesen, über welchem die Gegenwart des Jehova angenommen und sinnbildlich dargestellt worden [4]). Nun aber ward hiermit eine Veränderung vorgenommen, wodurch die Meinung von dem Grundpfeiler des Staats eine ganz andere Richtung erhielt: der Aufenthalt des Jehova wurde

1) I. Chron. XXVII. 1 — 22.

2) II. Sam. XVI. 5 seqq.

3) II. Sam. VIII. 18. XV. 18. XX. 7. 23.
I. Regg. I. 44.
I. Chron. XVIII. 17.
Conf. II. Sam. XV. 1. et II. Regg. XI. 4. 19.

4) I. Sam. IV. 4. — II. Sam. VI. 2.

verlegt an das königliche Hoflager [5]); von da, von der heiligen Anhöhe Zion [6]), sollte nun seine Hülfe ausgehn [7]). Folgerecht, und mit der veränderten Grundlage des Staatsgebäudes zusammenhängend war eine andere wichtige Veränderung. Der Tempel, Mittelpunkt der kirchlichen Gesellschaft, war bisher eben dies in so fern auch für die bürgerliche gewesen, als die oberpriesterliche Familie bei demselben ihren Wohnsitz gehabt hatte. Da nun Kirche und Staat nicht getrennt neben einander stehn konnten, und dieser, nach der neuen Ordnung der Dinge, sich über jene erhoben hatte, so durfte der Tempel mit der hohen Geistlichkeit nirgend anders seyn, als am königlichen Hoflager, von dem er eine Zugehörung ausmachte. So bildeten zwei dicht bei Jerusalem liegende Anhöhen den neuen Staatsmittelpunkt, deren eine, mit der Burg David's, eroberter Boden war [8]), die andere, mit dem Tempel Salomo's, käuflich erworben [9]).

§. 33.

Verwaltung und Rechtspflege.

Die Staatsgesellschaft der Israeliten, wie aller übrigen Völker des Morgenlandes, ist nicht zu der Ausbildung ge-

5) Psalm. LXXVI. 3. LXXX. 2. XCIX. 1. 2.
Jes. VIII. 18. XVIII. 7.

6) Psalm. II. 6.

7) Psalm. XX. 3.

8) II. Sam. V. 6—9.
Conf. Jos. XV. 63.

9) II. Sam. XXIV. 18. 24. 25.
I. Chron. XXI. 18—26.
II. Chron. III. 1.

ziehn, um mit einem Gewebe verglichen zu werden, dessen Fäden enge verschlungen sind; es würde daher auf irrige Vorstellungen führen, wenn man die Verwaltungs- und Gerichts-Anstalten der heutigen Fürstenstaaten, und die Bezeichnungen der öffentlichen Beamten, auf die Staatsverhältnisse unter David, Salomo und den folgenden Königen anwenden, und dieselben dadurch erläutern wollte. Von einem gemeinschaftlichen Staatshaushalte kann zuvörderst nicht die Rede seyn, nur von einer königlichen Hofhaltung. Wie in den Germanischen Reichen des Mittelalters, eben so ist in dem Israelitischen zu erkennen, daß die landesherrliche Würde auf Grundherrlichkeit beruht habe, indem kein anderer, als ein mächtiger Grundherr, die höchste Würde erlangen konnte, und diese dann mit dem Stammgute erblich war. Ja in gewissen Graden und Formen ist die Privatgrundherrlichkeit des Fürsten mehr oder minder über das Land ausgedehnt worden, und in Landesherrlichkeit übergegangen, durch Belastung der Güter mit Hofdiensten und Lieferungen, in den Germanischen Staaten auch durch übertragene Lehne.

Den größten Theil ihres Hofhalts bestritten sonach die Könige von dem Ertrage ihrer Stammgüter [1]). Dazu kamen gewisse Abgaben und Leistungen von Ländereien und Heerden, zu denen sich die Eigenthümer bei der Einführung der weltlichen Fürstenwürde verstehn mußten [2]). Zur Verwaltung dieser in Erzeugnissen der Landwirthschaft bestehenden Einkünfte war ein Oberamtmann angestellt [3]), mit zwölf Unter-

1) I. Chron. XXVII. 26 — 31.
II. Chron. XXVI. 10.

2) I. Sam. VIII. 15. 17.

3) I. Chron. XXVII. 25.

beamten, deren jeder einen Monat die Verpflegung des Hoflagers zu besorgen hatte [4]). Auch in den Hof- und Bau-Diensten [5]) thut sich die neue Ordnung der Dinge kund. Die Handelsabgaben [6]) mögen in den westlichen Gegenden des Reichs, in der Nähe der Küste, so wie der Phönicier und Ägypter, nicht unbedeutend gewesen seyn, von geringem Belange dagegen die Kriegsbeute [7]), und die Huldigungsgeschenke [8]), da jene nicht oft, und diese bei jedem Könige nur einmal vorkamen.

Der für die Verwaltung des Staatswesens angestellten Beamten sind verschiedene gewesen [9]), die Gränzen ihrer Geschäftskreise sind jedoch nicht anzugeben. Über das Heer war ein Oberbefehlshaber gesetzt [10]). Die Mitglieder des Hofge-

4) I. Regg. IV. 7 seqq.
5) I. Sam. VIII. 12. 13. 16.
I. Regg. V. 13—15.
6) I. Regg. X. 15.
II. Chron. IX. 14.
Esra IV. 20.
7) II. Sam. VIII. 2. 6. 8. 11.
8) I. Sam. X. 27.
II. Chron. XVII. 5.
9) II. Sam. VIII. 16. XX. 24. 25.
I. Regg. IV. 3. 6. XII. 6 seqq.
II. Regg. XVIII. 18. 37. XIX. 2.
I. Chron. XXVII. 32. 33.
Jes. XXXIII. 18. XXXVI. 3.
Jer. XXXVI. 12.
10) II. Sam. VIII. 16. XX. 23.
I. Regg. IV. 4.
I. Chron. XXVII. 34.

richts heißen gewöhnlich (Gerichts=) Schreiber [11]). Die oberste Leitung des Staats befand sich in den Händen eines geheimen Raths, Vertrauten des Königs [12]).

§. 34.

Schifffahrt nach Ophir. Äthiopische Kandake.

Was im mittelländischen Meere die Phönicier, das sind im Arabischen Meerbusen seit früher Zeit die Araber gewesen. Unter andern und vorzüglich haben sie sich des Activhandels an den Küsten der westlich gegenüber liegenden Länder Nubien und Habesch bemächtigt. Denn auf dem Nil hinab konnten die Erzeugnisse derselben nicht geführt werden, theils wegen der gewaltigen Wasserfälle und des reißenden Laufs dieses Stroms oberhalb Ägyptens [1]), theils wegen der frühern Geschlossenheit des Landes. Die Araber haben zeitig die Schwierigkeiten der Fahrt auf dem arabischen Meerbusen überwinden gelernt. Ihr wichtigster Hafen und Stapel an der Äthiopischen Küste, wahrscheinlich eine Kolonie von ihnen, war Saba, Sabae, Seba [2]), irrig mit dem im innern

11) I. Chron. XXIII. 1 seqq. XXVI. 30.
II. Chron. XIX. 8—11. XXVI. 11. XXXIV. 13.

12) II. Sam. XV. 37.
I. Regg. IV. 5.
I. Chron. XXVII. 33.

1) Herodot. II. 29.
Diodor. I. 32 extr.

2) Jes. XLIII. 3.
Strabo XVI. p. 1115. 1117. Alm.
Cosmas Indopleustes (Sec. VI), in Montfaucon. nova collect. PP. T. II. p. 143.

Lande liegenden, altberühmten Meroë für einerlei Ort gehalten [3]).

Zum Absatze der von hier abgeholten, und größtentheils nach Phönicien bestimmten Güter dienten einige Hafen-Orte an der Nordküste des Meerbusens, in dem Lande der Idumäer. Aus diesen Landungsplätzen wurden sie zuvörderst nach Dedan, der Hauptniederlage [4]), einzeln zusammengebracht, darauf von Karavanen weiter geschafft, vorzüglich nach Tyrus. Der siegreiche David hatte das Idumäische Landesgebiet der Israelitischen Herrschaft unterworfen [5]). Der Meerbusen theilt sich hier in zwei Buchten, deren westliche, nach Ägypten gerichtete [6]), mit dem Namen der Heropolitischen oder Charandrischen (Bahr el Suez oder el Kolsum) nicht hierher gehört. Die östliche, auf der Arabischen Seite, genannt Älanitische (Bahr el Akaba), zerfällt wieder in zwei Arme: an der Nordspitze des westlichen lag der Hafen Älana, Elath, jetzt Akaba, an der, des östlichen, Ezeon Geber, später genannt Berenike [7]), auf welchen allein es hier ankömmt. Ihn faßten die Tyrier ins Auge, seitdem er unter Israelitischer Botmäßigkeit stand. Die daselbst auf Arabischen Fahrzeugen eingeführten Waaren unmittelbar aus deren Heimathen abzuholen, also auf dem bewußten Meerbusen eigene Schiffahrt zu treiben, wäre ihrem Vortheil sehr angemessen

3) Joseph. antiqq. II. 10. §. 2.
4) Ezech. XXVII. 15. 20.
5) II. Sam. VIII. 14.
   I. Chron. XIX. (XVIII). 12. 13.
6) Exod. XIII. 18.
   Numer. XXXIII. 10. 11.
7) Joseph. antiqq. VIII. 6. §. 4.

gewesen; und zum Ablager, zum Hafen und Werfte, hatte Ezeon Geber die bequemste Lage in Beziehung auf die Küste von Tyrus. Die aufgeweckte Kaufmannschaft dieses Platzes konnte vermuthen, daß, wenn sie dem zeitigen Landesherrn jenes Hafens Antheil am Gewinn zugestände, derselbe den Plan nicht zurückweisen würde; denn Salomo, bei seinem üppigen Aufwande, brauchte Geld; es war kein Geheimniß, daß er, des Gewinns wegen, für seine Rechnung Zwischenhandel, insonderheit mit Pferden, aus Ägypten nach Syrien treiben ließ [8]). Unmittelbar konnten die Tyrier nicht mit ihm verhandeln, daher vermittelte die Regierung. Bauholz vom Libanus, Schiffszimmerleute, seekundige Bemannung, Alles schaffen die thätigen Unternehmer herbei [9]). Die Israeliten ließen sie in Allem gewähren. Zu ihrem Nachtheile sind jene in der Folge gewahr geworden, daß sie im Seewesen die Phönicier nicht entbehren konnten; denn als unter Josaphat der Versuch gemacht wurde, den in Verfall gerathenen Seehandel und Schiffbau ohne Theilnahme der Phönicier wiederherzustellen, mußte Alles mißglücken, da die Israeliten den Schiffbau nicht verstanden [10]).

Nicht etwa bloße Küstenfahrer wurden gebauet, wie sich ihrer die Älaniter und Idumäer zu dem Verkehr an den benachbarten Ufern bedienten, sondern Seeschiffe von großem Umfange, die starke Ladungen fassen konnten, solche, wie die Phönicier zu den Fahrten nach ihrer Colonie Tartessus im südlichen Hispanien brauchten; daher nur genannt

8) I. Regg. X. 28. 29.

9) Ibid. IX. 26. 27.

10) Ibid. XXII. 49.
II. Chron. XX. 36. 37.

Tarschischfahrer, „Schiffe nach Tarschisch [11])". Araber, kundig des gleichnamigen Meerbusens, der darin herrschenden Winde, des Bettes und Fahrwassers, der Buchten und Häfen, werden als Führer gedient haben. Als die Sache in Gang gekommen, ward alle drei Jahre eine Kauffahrteiflotte ausgerüstet [12]): was nicht so zu verstehn ist, als sei jede so lange ausgeblieben.

Die Ladung bei der Rückkehr bestand hauptsächlich in Gold, Silber, Edelsteinen, edeln Holz-Arten, und Elfenbein [13]). Gold wird als die wichtigste der eingeführten Waaren vorangestellt, und Ophir ist der Name des schwierigen Landes, aus welchem es gekommen, des Gegenstandes so vieler gelehrten Forschungen. Beides, Metall und Land, findet sich oft zusammen genannt: Gold aus Ophir war den Morgenländern der frühern Zeit das allerfeinste [14]). Daß nun dieses aus Bergströmen gewaschen worden [15]), ist ein Umstand von entscheidender Wichtigkeit, der, in Verbindung mit einer Deutung des Worts Ophir, auf die Spur führt. Ein sehr feines Gold nämlich, Tibbar genannt, wird in

11) I. Regg. X. 22. XXII. 49.
II. Chron. IX. 21. XX. 36.

12) I. Regg. X. 22.
II. Chron. IX. 21. XX. 36.

13) I. Regg. IX. 26—28. X. 11. 22.
II. Chron. VIII. 17. 18. IX. 10. 21.

14) I. Chron. XXIX. 4.
Hiob XXVIII. 16.
Psalm XLV. 10.
Jes. XIII. 12.

15) Hiob XXII. 24.

gewissen Gegenden des alten Äthiopiens durch die Regengüsse von den Felsen herabgespült, und bleibt an den Halmen des Ufergrases und in den Baumritzen hängen, wo es die Bewohner absammeln [16]). In den Angaben des Reichthums an Golde, das sich in beiden Negerländern Nubien und Habesch findet, stimmen die Erd- und Reise-Beschreiber der ältern [17]), mittlern [18]) und neuern [19]) Zeit überein. Wenn dasselbe im morgenländischen Alterthum häufig Arabisches Gold geheißen hat [20]), so ist dies einer von den nicht seltenen Fällen, daß eine Waare den Namen von den sie vertreibenden Zwischenhändlern führt; denn Arabien bringt kein Gold hervor [21]). Auch die übrigen in Ezeon Geber eingeführten Waaren, Silber, Edelsteine, Elfenbein, edle Holz-Arten, namentlich Ebenholz, gehörten, nach der Versicherung bewährter Schriftsteller des Alterthums [22]), sämmtlich zu den Hervorbringungen Äthiopiens. Die Deutung des Worts

16) Bruce's Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils. Deutsch, Leipzig 1790. 1791. B. II. S. 555. IV. 489.

17) Herodot. III. 114.
Diodor. I. 33.
Strabo XVII. p. 1177. Alm.

18) Cosmas Indopleustes (sec. VI.) in Montfaucon nova collect. P.P. T. II. p. 139.
Abulfedae (sec. XIV.) opus geographicum, ex Arabico latinum fecit Reiske. In Büschings Magazin für die neuere Gesch. und Geogr. Th. V. S. 354.

19) Bermudez, Browne, Bruce, Murray, in Ritters Erdkunde, erster Th., zweite Ausg., S. 252. 253.

20) Psalm. LXXII. 15.

21) Niebuhrs Beschreibung von Arabien S. 141.

22) Herodot., Diodor., Strabo l. l.

Ophir betreffend, scheint es dasselbe zu seyn, was Afer. Die Benennung Africa ist den frühern Griechen unbekannt gewesen, den Theil desselben westlich von Ägypten nannten sie Libyen, den, im Süden, allgemein und sehr unbestimmt Äthiopien, d. i. Heimath von Völkern mit verbranntem Gesicht, wahrscheinlich von gleicher Bedeutung mit dem morgenländischen Cusch *). Die Vorder-Asiaten aber, mit dem Innern von Asien bekannt, wo ebenfalls Völkerschaften mit braunem Gesicht einheimisch waren, scheinen die Cuschiten oder Braunen an der Westküste des Arabischen Meerbusens zur genauern Bezeichnung auch Ophir genannt zu haben. Hieraus könnte Afer geworden seyn, doch mit der wesentlichen Abweichung der Römer von den Asiaten, daß jene die Benennung auf die westlichen Länder des Erdtheils und auf das Innere übergetragen, für die oberhalb Ägyptens liegenden Gegenden aber den Griechischen Namen Äthiopien beibehalten hätten.

Mit dem Berichte über die, unter Salomo's Regierung veranstaltete Handelsunternehmung steht eine auffallende Erzählung in genauer Verbindung, dergestalt, daß sie unmittelbar die Fortsetzung ausmacht [23]); eine Erzählung, worin eine nicht unbedeutende Bestätigung des Versuchs über die Lage von Ophir zu finden ist. Aus weiter Ferne kömmt zu dem weltberühmten Könige eine Fürstin an der Spitze einer Karavane, mit Darbringungen, die in Golde, Edelsteinen, und köstlichem Kräuterwerk bestehn [24]). Zur Beleuchtung dieser

*) Oben §. 1. N. 4.

23) I. Regg. IX. 28 et X. 1 seqq.
II. Chron. VIII. 18 et IX. 1 seqq.

24) I. Regg. X. 1. 2. 10.
II. Chron. IX. 1. 9, conf. 24.

dichterischen Aufstellung, die nur gemacht worden, um Salomo zu verherrlichen, dienen folgende Erörterungen. Zuvörderst hat es der, auf den erwähnten Anlaß zuerst geweckte, kaufmännische Geist des Jüdischen Volks dem Könige hoch angerechnet, daß er auf den Handelsplan eingegangen, da unstreitig mehrere Häuser, wenn auch nur mittelbar und untergeordnet, an dem Gewinn Theil genommen haben. Dann war das Geräusch von den erworbenen Schätzen so stark, und die Pracht am Hofe so blendend, daß Dichter davon ergriffen wurden. — „Die Mächtigen von Tarschisch (in Hispanien), von Scheba (in Arabien) und von Seba (in Äthiopien) werden mit Geschenken huldigen [25])": so heißt es in einem auf Salomo gesungenen Hymnus. Die Träume von umfassenden, bereichernden Handelsverbindungen, die sich hierin verrathen, haben während des ganzen Zeitraums der Babylonischen Gefangenschaft angehalten. In einer ähnlichen dichterischen Stelle, die nach der Gefangenschaft geschrieben ist, was daraus erhellt, daß darin Cyrus genannt wird, und daß von dem Ende des Elends die Rede ist [26]), macht der Verfasser Hoffnung, daß nun endlich jener glückliche Zustand eintreten, und ein Zusammenfluß reicher Handelsherrn aus Ägypten, Cusch und Seba das wiedergeborne jüdische Volk bereichern werde [27]). In beiden Stellen ist die Rede von Seba: in der ersten wird dieser Äthiopische Hafen ausdrücklich von dem Arabischen Stapelplatze Scheba unterschieden; noch genauer wird jener in der zweiten durch die

25) Psalm. LXXII. 10.

26) Jes. XLIV. 28. XLV. 1. 13.

27) Ibid. v. 14.

Zusammenstellung mit Ägypten bezeichnet, und indem, wegen eben dieser Verbindung, mit dem dabei stehenden Cusch nur Äthiopien gemeint seyn kann, ergiebt sich von selbst, daß unter Seba kein anderer Handelsplatz, als der Äthiopische, zu verstehn sei. Ägypten, (oberhalb desselben) Cusch, und (an dessen Küste) Seba, werden auch sonst nebeneinander genannt [28]).

In der vorliegenden Untersuchung kömmt nun die Frage an die Reihe, welche Stadt es sei, aus der die lobpreisende Dichtung jene erlauchte Reisende herkommen läßt, ob das Arabische Scheba, oder das Äthiopische Seba? Hier giebt der Umstand den Ausschlag, daß es eine Frau ist, die auf dem Schauplatze erscheint: woraus, um das Ergebniß vorläufig hinzustellen, die hohe Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß kein anderer Ort gemeint sei, als Seba in Äthiopien, also, unserer Annahme zufolge, in Ophir. Die Angabe des Josephus [29]), die sagenhafte Fürstin habe geherrscht über Ägypten und Äthiopien, braucht nur wenig verändert zu werden, um richtig zu seyn; man darf nur setzen: über Ägyptische Äthioper. Die Erzählung von dem Ursprunge derselben, anfänglich einer Horde Ägyptischer Kriegsleute, läuft, bei manchen Abweichungen im Einzelnen, auf folgendes Wesentliche hinaus. Eine beträchtliche Schaar bewaffneter, unter Psammetich gegen Äthiopien aufgestellter, Gränzwächter, unzufrieden mit der Regierung, verließ die Heimath, drang in Äthiopien ein, und fand ein Unterkommen oberhalb des von dem Nil und Astaboras (Takazzeh)

28) Jes. XLIII. 3.

29) Antiqq. VIII. 6. §. 5.

eingeschlossenen Gebiets von Meroë [30]). Die Landschaft, deren sich die Auswanderer bemächtigt haben, oder die ihnen eingeräumt worden, hieß Tenesis, landeinwärts von Saba oder Seba [31]); und sie selbst sind genannt worden Sebritae [32]), verändert in Semberritae [33]), eigentlich Sembritae, indem nicht selten vor dem B ein M eingeschaltet worden [34]). Dies wird durch „Ausländer" erklärt [35]): der Sache nach allerdings richtig, bei dem Worte liegt aber höchst wahrscheinlich Seba zum Grunde. Wenn sonach unter den Sebriten die Bewohner von Seba zu verstehn sind, die sich allmählich im innern Lande ein ansehnliches Gebiet erworben haben, gleich den Karthagern, so ist in jener Sage von ihrem Ursprunge das Geschichtliche zu erkennen, daß Tenesis mit dem Haupt-Orte Seba oder Saba, jetzt Assab, gegenüber dem Arabischen Mokha, nicht eine Ägyptische, sondern eine Arabische Colonie gewesen ist.

Für den Fortgang dieser Entwickelung ist am zweckmäßigsten, in umgekehrter Zeitfolge von dem Spätern zu dem Frühern vorzudringen. Es war eine in Ägypten, Palästina und Syrien verbreitete Sage, in der auch die Römer während der Feldzüge im Nilthale befangen worden, und die vom vierten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung zurück-

30) Herodot. II. 30.
Diodor. I. 67.
Strabo XVII. 1134. Alm.

31) Strabo XVI. 1115. Alm.

32) Id. ibid. et XVII. 1134.

33) Plin. hist. nat. VI. 30.

34) Hemsterhuis. ad Aristoph. Plut. p. 249.

35) Strabo l. l.

geht wenigstens bis in das sechste vor derselben, es bestehe unter den Sebriten die sonderbare Verfassung, daß immer eine Frau, mit dem Titel Kandake, die Herrschaft führe[36]). Alles nur vom Hörensagen; Niemand hat eine solche räthselhafte Frau gesehn. Von einer derselben werden blos die Umstände angeführt, daß sie auf einem Auge blind gewesen sei, einen Sohn gehabt, und an die Römer Friedensboten geschickt habe[37]); von einer andern, daß einst der Aufseher ihrer Schatzkammer nach Jerusalem gereiset sei, da er Jüdischer Abkunft gewesen[38]). Zu Salomo, dem weitberühmten, gepriesenen, kömmt eine davon selbst, mit vielen Schätzen und starkem Gefolge: denn auf eine Äthiopische Kandake ist die Sage ohne Zweifel gegangen, übereinstimmend mit den angeführten Stellen, welche die Ankunft mächtiger, und hauptsächlich reicher Gäste aus Seba im Lande Cusch verheißen[39]). Das Hebräische Geschichtbuch von den Königen, welches die sagenhafte Erzählung enthält, muß während der Babylonischen Gefangenschaft geschrieben seyn, da von derselben einigemal darin die Rede ist[40]), und zwar in der

36) Strabo XVI. 1115. XVII. 1134. 1175. 1176. Alm.
Plin. hist. nat. VI. 29 extr. et 30.
Actor. VIII. 27.
Euseb. hist. eccl. II. 1.

37) Strabo XVII. 1175. 1176.
Dio Cass. LIV. 5.

38) Acta apost. l. l.

39) Psalm. LXXII. 10.
Jes. XLV. 14.

40) I. Regg. VIII. 46—48.
II. Regg. XX. 17. 18.

zweiten Hälfte dieses Zeitraums [41]); und von dem Verfasser der Chronik ist dieses Buch stark benutzt worden, so daß er manche Stelle wörtlich abgeschrieben hat [42]).

§. 35.

Theilung des Reichs.

Die landwirthschaftlichen Abgaben und Lieferungen zur Verpflegung des Hoflagers waren eine Neuerung, an die sich das Volk schwer gewöhnen konnte. Die Klagen Einzelner blieben nicht ohne Widerhall; doch unter David, dem Helden, schwieg im Allgemeinen die Unzufriedenheit, obgleich schon Eifersucht der übrigen Stämme gegen den königlichen zum Vorschein gekommen ist [1]). Unter Salomo verhielt sich der Haufe zwar ebenfalls ruhig, geblendet von dem Glanze seiner Regierung; doch regte sich schon damals der berüchtigte Jerobeam, und verrieth, daß in dem Stamme Josephs, vorzüglich in den Ephraimiten, zu denen er gehörte, die alte Nebenbuhlerschaft nicht erloschen war, nur ihre Richtung von Levi auf Juda genommen hatte. Wenn Salomo es für eine Maßregel der Staatsklugheit gehalten hat, ihn als Gesammt-Phylarchen über beide Abtheilungen des Hauptstammes anzusetzen, um ihn durch die Bande der Dankbarkeit an sich zu fesseln, so hat er sich verrechnet: denn diese große Auszeichnung brachte in Jerobeam Schwindel hervor. Dazu erhitzte ihn ein Sprecher, Ahia, versicherte ihn, wenn er wagte, als Gegenkönig aufzutreten, würden zehn Stämme zu ihm

41) II. Regg. XXV. 27.

42) II. Chron. VI. 36, conf. I. Regg. VIII. 46.

1) II. Sam. XIX. 41—43. XX. 1. 2.

übergehn. So gänzlich versunken in Schlaffheit und Wollust war Salomo nicht, daß dies Alles an ihm vorüber gegangen wäre. Jerobeam, in Lebensgefahr, entwich nach Ägypten. Sogleich nach Salomo's Tode riefen ihn zwar die Sachführer der Mißvergnügten zurück, und stellten ihn an ihre Spitze, doch ohne die Absicht, von Rehabeam, dem Sohne und Nachfolger Salomo's, abzufallen; nur Ermäßigung der öffentlichen Lasten verlangten sie. Der Druck derselben muß übermäßig gewesen seyn, da selbst die königlichen Beamten ihn anerkannten, und zur Erleichterung riethen. Aber der unverständige junge Rehabeam, verführt durch seine Umgangsfreunde, brachte durch schnöde Abfertigung das Volk auf das Äußerste. Die Empörung brach aus; wohin die Hebungsbeamten der Gefälle und Leistungen kamen, wurden sie mit Steinen empfangen. Was Ahia verheißen hatte, ging in Erfüllung: zehn Stämme trennten sich bürgerlich und kirchlich von den übrigen, und wählten in der Person Jerobeam's einen eigenen König; die Mosaische Religion ging unter. Entrüstung, von den priesterlichen Handlungen ausgeschlossen zu werden, bewog die meisten in dem neuen Reiche Israel ansässigen Leviten, ihre Pfründen aufzugeben, und sich an Juda und Benjamin anzuschließen; in der Voraussetzung aber, daß, wer als Sprecher und Seher aufgetreten, von dem Stamme und Stande der Leviten gewesen sei, kann man nicht glauben, daß alle ohne Ausnahme dieses Opfer gebracht haben, denn es werden noch später in dem Gebiete der zehn Stämme Sprecher erwähnt [2]).

2) I. Regg. XI. 26 — XII. 33.
II. Chron. X. 2 — XI. 13. 14. XIII. 1 — 20.

Die Trümmern des Mosaischen Staats, das kleine Reich Juda, beschränkten sich auf den ungetheilten Stamm dieses Namens, als den eigenen des Königs Rehabeam [3]), und auf den größten Theil von Benjamin [4]), wovon blos die nördliche Gegend, um Bethel [5]) und Rama [6]), abtrünnig ward. Die Benjaminiten konnten nicht umhin, dem Hause Davids treu zu bleiben, denn auf ihrem Grunde und Boden lag die Hauptstadt Jerusalem [7]).

3) I. Regg. XI. 13. 32. 36. XII. 17. 20.
4) I. Regg. XII. 21. 23.
II. Chron. XI. 10. 12.
5) I. Regg. XII. 29.
6) Ibid. XV. 17.
7) Joseph. antiqq. V. 2. §. 5.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 13 Zeile 8 von oben lies Er
— — — 11 v. o. l. nun
— — — 4 v. u. st. XXXIII. l. XXIII.
— 14 — 15 v. o. st. nicht l. einst
— 15 — 4 v. u. st. I. l. II.
— 17 — 6 v. u. l. Anabas.
— 18 — 6 v. u. st. externae l. exterae
— 22 — 7 v. u. l. Aglaophamos
— 25 — 9 v. u. statt externae l. exterae
— — — 11 v. u. Ἀβράμ
— 38 — 5 u. 13 v. o., desgleichen S. 39 Z. 3 v. o., und S. 41 Z. 21 v. o. st. Patriarchen l. Phratriarchen
— 42 am Schlusse des Paragraphen ist die Bemerkung vergessen worden, auf die S. 30 verwiesen wird:

Wenn es mit den sechs Eigenschaftsnamen der Amschaspand (S. 30) dieselbe Bewandtniß hat, wie mit denen, in der Stelle des Jesaia XI. 2: „Klugheit, Scharfsinn, Besonnenheit, Thatkraft, Aufklärung, Frömmigkeit", so ist hierin eine Beziehung nicht nur auf das Urbild zu entdecken, das schon im höchsten morgenländischen Alterthum von einer Regierungsbehörde aufgestellt worden, sondern auch auf die Zahl ihrer Mitglieder. Abgesehn davon, daß unter den Benennungen einige Verschiedenheit Statt findet, werden damit überhaupt die Tugenden bezeichnet, die als Erfodernisse der Vorsteher und Vertreter eines Volks gedacht worden sind; und die Zahl sechs enthält eine Anspielung auf die, der urgesellschaftlichen Phratriarchen, unter dem Vorsitze des Phylarchen.

Seite 46 Zeile 4 v. u. statt 1 lies 7
— 49 — 9 v. u. l. mit seinen Geschwistern ꝛc.
— 51 N. 8. Genes. II. 4. bis III. zu Ende
— 54 N. 29. st. Ilb. l. 716
— 67 Zeile 10 v. o. l. beachten
— — — 14 v. o. l. der (hausväterlichen Macht)
— — — 16 v. o. l. worauf
— 68 — 2 v. u. st. v. Mosche l. voc. Mosche
— 78 — 4 v. u. l. 3 et 4
— 82 — 2 v. u. l. I. 31. §. 1. bis II. 22. §. 7
— 107 — 6 v. o. l. die Stämme
— 109 — 4 v. o. st. genannt l. genannte
— 111 — 8 v. o. st. Stamm l. Stamme
— 114 — 5 v. o. st. Verwirrung l. Verirrung
— 116 — 3 v. u. st. X l. l. IX.
— 124 — 15 v. u. st. Aehre l. Aehren
— 132 — 4 v. o. l. eines einzigen höchsten ꝛc.
— — — 3 v. u. st. CXL. l. l. XL.
— — — 7 v. u. st. mit l. in
— 135 — 6 v. o. st. das l. des
— 136 — 1 v. u. st. 17 l. VI.
— 142 — 10 v. u. l. Kyaxares
— 147 — 7 v. u. l. verrichteten
— 148 — 5 v. o. l. gehörten
— 153 — 7 v. u. l. zum Grunde
— 159 unten ist der Beleg zu N. 4 ausgelassen:
Numer. XVIII. 20. 23. 24.
Deuter. X. 9. XII. 12. XVIII. 1. 2.
Jos. XIII. 14. 33. XIV. 3. 4. XVIII. 7.
— 167 — 7 v. o. st. Befugniß l. Nachsicht
— — — 11 v. o. ist nach Wirkungen zu streichen: desselben
— — — 15 v. o. l. bei welcher der ꝛc.
— 175 — 11 v. o. ist vor Wenn die Ziffer 1) zu setzen
— 178 — 15 v. o. l. Wollüstling
— 199 — 3 v. u. st. 4 l. 14.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Staatsverfassung der Israeliten

Leipzig 1834

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jud.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749889-7